

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (623 der Beilagen), betreffend das Gesetz  
über die große Vermögensabgabe.



In der 53. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Jänner 1920 wurde die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe (623 der Beilagen) eingebracht. Das Haus beschloß die Vornahme einer ersten Lesung, welche in der 55. Sitzung am 21. Jänner 1921 stattfand, worauf die Vorlage dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen wurde.

Dieser beschloß, die Vorlage mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Wichtigkeit einem siebengliedrigen Unterausschusse zur Vorberatung zuzuweisen und entsandte in diesen Unterausschuss die Abgeordneten Dr. Bauer, Dr. Buresch, Dr. Danneberg, Dr. Görtler, Kraft, Leuthner und Dr. Weiskirchner. Der Unterausschuss konstituierte sich am 28. Jänner 1920, wählte zum Obmann den Abgeordneten Dr. Weiskirchner, zum Obmannstellvertreter den Abgeordneten Leuthner und unterzog die Regierungsvorlage in 25 Sitzungen einer gründlichen, streng sachlichen Beratung, deren Ergebnis in Form einer „Gegenüberstellung“ der Beschlüsse des Unterausschusses und der Regierungsvorlage in Druck gelegt und der Verhandlung im Finanzausschusse zugrundegelegt wurde.

Zum Berichterstatter wurde Abgeordneter Dr. Görtler bestellt.

Der Finanzausschuss beschäftigte sich in neun Sitzungen mit der Vorlage und beendigte die Beratung am 13. Juli 1920. Das Ergebnis derselben ist in Form einer „Gegenüberstellung“ der Ausschuszbeklisse und der Regierungsvorlage niedergelegt. Infolge Erkrankung des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Görtler, übernahm der Obmann, Abgeordneter Dr. Weiskirchner, die Berichterstattung im Ausschusse und wurde vom letzteren auch mit der Berichterstattung für die Nationalversammlung betraut.

Die Gründe, welche für und wider die Einhebung einer Vermögensabgabe sprechen, sind in dem der Regierungsvorlage beigegebenen Motivenbericht des näheren ausgeführt. Die in der Staatsregierung vertretenen Koalitionsparteien unterzogen in den am 17. Oktober 1919 abgeschlossenen Koalitionsvereinbarungen auch die Frage der Einhebung einer Vermögensabgabe einer Überprüfung, deren Ergebnis in folgenden Sätzen zusammengefaßt ist: „Die einmalige Vermögensabgabe ist schleunigst durchzuführen. Wird die subjektive Methode der Vermögensabgabe gewählt, so müssen die Abgabesätze von den großen Vermögen sehr hoch sein und es muß die Abgabe von dazu besonders geeigneten Objekten (Altengesell-

schäften, andere große Unternehmungen, womöglich auch von Wertpapieren) nach der objektiven Methode voraus erhoben werden. Ländlicher und städtischer Besitz müssen gleichmäßig belastet werden. Kriegsanleihepapiere werden an Zahlungstatt angenommen. Der Kurs, zu dem sie angenommen werden, wird unter den Begebungskursen, jedoch mit Berücksichtigung der Belehnungsgrenzen festzusetzen sein. Das Kreditsystem darf nicht erschüttert werden, für soziale Fürsorgeinstitute sind besondere Bestimmungen zu treffen. Ein möglichst großer Teil des Erträgnisses muß zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel verwendet werden. Im übrigen soll die Vermögensabgabe zur Abbildung der Kriegsschuld, zur Deckung laufender Defizite und zur Sicherung des staatlichen Einflusses auf volkswirtschaftlich besonders wichtige Unternehmungen verwendet werden. Die Verwendung des Erträgnisses ist unter die Kontrolle einer besonderen, aus Vertretern des Obersten Rechnungshofes, der Nationalversammlung und der Länder zusammengesetzten staatlichen Kommission zu stellen.“ Überdies bestimmen die Koalitionsvereinbarungen im Zusammenhange der Bestimmungen über Anforderung von Gold, Juwelen und ausländischen Wertpapieren zur Beschaffung von Zahlungsmitteln für Lebensmittelimporte, daß ein Teil des Entschädigungsbetrages auf Rechnung der Vermögensabgabe zurückbehalten werden kann.

Die Vorlage der Staatsregierung, Beilage Nr. 623, ist, wie der Staatssekretär für Finanzen in seiner Einbegleitungsrede des näheren ausführt, keine Vorlage der Staatsregierung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ein vom Staatsamt für Finanzen ausgearbeiteter Entwurf, der zwar in den prinzipiellen Fragen die Genehmigung des Kabinettsrates fand, bei dem sich jedoch die einzelnen Ressorts die Stellungnahme zu Einzelbestimmungen ausdrücklich vorbehalten hatten. Der Staatssekretär für Finanzen skizzerte auch in der erwähnten Einbegleitungsrede jene Gesichtspunkte, nach denen seitens einzelner Ressorts Änderungen von Einzelbestimmungen verlangt worden sind.

In dem Grundgedanken, daß eine Vermögensabgabe zur Einhebung zu gelangen habe, waren sich also Staatsregierung und Parteien der Nationalversammlung einig. Differenzpunkte ergaben sich dagegen in einer ganzen Reihe von zum Teil auch grundlegenden Einzelbestimmungen. Sie bildeten den Gegenstand längerer Beratungen und Verhandlungen, als deren Ergebnis jene Fassung des Gesetzes über die Vermögensabgabe erscheint, welche der Finanzausschuß nunmehr der Nationalversammlung zur Annahme empfiehlt.

Was zunächst den systematischen Aufbau des Gesetzes anlangt, so hat sich der Ausschuß an die Regierungsvorlage völlig anschlossen. Ebenso wurde die vielumstrittene Frage nach der Anwendung der objektiven oder der subjektiven Veranlagungsmethode in der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen und im Motivenbericht hiezu eingehend begründeten Art und Weise vom Ausschuß genehmigt.

Hinsichtlich des Zweckes der Abgabe ging der Ausschuß über die von der Regierung vorgeschlagenen Richtlinien wesentlich hinaus. Die zum Besluß erhobene Formulierung des § 1 faßt jene Ziele zusammen, welche die Einhebung einer Vermögensabgabe bezieht und hebt abweichend von der Regierungsvorlage den Charakter der Vermögensabgabe als einer einmaligen Leistung ausdrücklich hervor. Dementsprechend hat auch der Ausschuß beschlossen, dem Gesetz den Titel „über die einmalige große Vermögensabgabe“ zu geben.

Dem außerordentlichen Charakter der Abgabe entsprechend wird im Sinne des Regierungsantrages die gesonderte Verrechnung und Verwaltung des Abgabenertrages, losgelöst von der laufenden Führung des Staatshaushaltes verfügt und eine besondere Kontrolle der Abgabenverwendung eingeführt, hinsichtlich welcher die vom Ausschuß beschlossene Fassung durch Einbeziehung der Tätigkeit der Finanzierungsinstitute in den Wirkungskreis der Kontrollkommission über die Regierungsvorlage hinausgeht.

Die Aufzählung der abgabepflichtigen Vermögenschaften ist etwas abweichend von der Regierungsvorlage auf rein systematischen Gesichtspunkten aufgebaut und geht durch Einbeziehung des im Kriege erworbenen Luxusbesitzes jeder Art über deren Rahmen hinaus, während sie bezüglich der Abgabepflicht des vor dem Kriege bereits erworbenen Besitzes an Fahrzeugen gewisser Art durch Einschränkung der Abgabepflicht auf Gebrauchs-, Schmuck- und Zierrätschen, die aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind, hinter der Regierungsvorlage zurückbleibt. Zu der legtgenannten Bestimmung (§ 4, B. 6, lit. b) liegt ein die Abgabepflicht auf einen wesentlich weiteren Kreis von Gegenständen ausdehnender Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Bauer (anhangsweise abgedruckt) vor.

Der Kreis der abgabepflichtigen Personen wurde im wesentlichen in der Fassung der Regierungsvorlage zum Besluß erhoben, doch wurden hiebei die Rückwirkungen, welche der Staatsvertrag von

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

St. Germain auf den Kreis der persönlich Abgabepflichtigen ausübt, durch eine zusammenfassende Bestimmung (§ 6) hervorgehoben.

Der Kreis der von der Vermögensabgabe befreiten Abgabesubjekte erfuhr in § 15 nach mehrfacher Richtung eine weit über den Rahmen der Regierungsvorlage hinausgehende Umschreibung, für welche in erster Linie sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend waren.

Das von der Vermögensabgabe befreite Mindestvermögen wurde von 15.000 K auf 30.000 K erhöht, ferner wurde der Betrag, um welchen sich das abgabefreie Mindestvermögen für die im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin des Abgabepflichtigen und dessen Kinder erhöht, auf 30.000 K, beziehungsweise je 15.000 K hinaufgesetzt. Zu diesen von Billigkeitswägungen veranlaßten Änderungen der Regierungsvorlage konnte der Ausschuß umso eher schreiten, als er im Gegensatz zur Regierungsvorlage die Zusammenrechnung des Vermögens der im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten festlegte. Die hieraus zu erwartende Erreichung höherer Progressionssätze und der dadurch bedingte Mehrertrag berechtigen zu der Annahme, daß der durch Wegfall der Abgabepflicht kleinstes Vermögen verursachte Ausfall am Abgabeeertrag wettgemacht werden wird.

In der Frage des Stichtages, welche die Regierungsvorlage offen läßt, hat der Ausschuß, den Ausführungen des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Reisch folgend, beschlossen, den 30. Juni 1920 einzuführen. Für diesen Beschuß war eine Reihe von gewichtigen Erwägungen maßgebend. Zunächst erschien es äußerst zweckmäßig, den Stichtag mit einem üblichen Bilanzierungstag zusammenfallen zu lassen. Den Stichtag in die Zukunft zu verlegen, erschien mit Rücksicht auf mögliche Machinationen seitens gewisser Abgabepflichtiger nicht ratsam. Der Umstand, daß die Ausschußberatungen im Anfang Juli zum Abschluß gelangten, gab Anlaß, auf den zunächst liegenden Bilanzierungstermin des 30. Juni 1920 zurückzugreifen. Ein weiter zurückliegender Stichtag hätte den Nachteil gebracht, daß die Feststellung des Vermögensstandes um so schwieriger gewesen wäre, je weiter zurück man gegriffen hätte. Auch die Arbeit der Veranlagungssorgane wird wesentlich erschwert durch Wahl eines Stichtages, der weiter zurückliegt als unbedingt notwendig. Hierzu kommt, daß ein je größerer Zwischenraum zwischen dem Stichtage und dem Tage der Abgabeentrichtung liegt, um so leichter und um so umfangreicher Verschiebungen in der Vermögenszusammensetzung stattgefunden haben werden, welche vielfach auch die Liquidität des Vermögens beeinflussen, jedenfalls aber für den Abgabepflichtigen in der Entrichtung eine Erschwernis bedeuten können. Berücksichtigt man noch, daß die Preisverhältnisse am 30. Juni 1920 auf manchen Gebieten unseres Wirtschaftslebens das Niveau augenblicklicher Höchstkonjunktur überschritten hatten, so erscheint die getroffene Wahl auch vom Standpunkte des Wirtschaftslebens durchaus angemessen. Auch darf endlich nicht vergessen werden, daß weite Kreise von Abgabepflichtigen, die unter den heutigen Verhältnissen genötigt sind, ihre Kapitalien in stets steigendem Maße zum Lebensunterhalt heranzuziehen, bei Wahl eines weiter zurückliegenden Stichtages genötigt wären, die Abgabe von einem Vermögen zu entrichten, daß sie vielleicht schon heute, noch viel eher am Tage der seinerzeitigen Einzahlung gar nicht oder zumindest zum Teil nicht mehr besitzen werden.

Was den Tarif der Abgabe anlangt, so hat der Ausschuß die Regierungsvorlage mit der Änderung genehmigt, daß als niedrigstes Abgabeprozent die Ziffer von drei Prozent eingeführt wurde, wozu die Einschaltung einer Staffel von 20.000 K durch Verlegung einer in der Regierungsvorlage mit 40.000 K angesetzten Staffel notwendig war. Den hierdurch verursachten Ausfall am Abgabeeertrag glaubt der Ausschuß durch den Grundsatz der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten und die dadurch bedingte Wirksamkeit höherer Progressionssätze wettzumachen.

Die Begünstigungen des § 26, Absatz 3 (Invalide, Erwerbsunfähige etc.), gehen in wesentlichen Belangen über die Regierungsvorlage hinaus und tragen vor allem der unter den heutigen Verhältnissen doppelt drückenden Notlage der kleinen Altersrentner im Rahmen des Möglichen Rechnung.

In der Frage der Heranziehung juristischer Personen zur Vermögensabgabe schloß sich der Ausschuß dem von der Regierung beantragten Einheitssatz von 15 Prozent an. Die durch die Vermögensabgabepflicht gewisser juristischer Personen einerseits, jene ihrer Teilhaber andererseits bedingte Doppelbesteuerung wird, soweit Aktiengesellschaften in Frage kommen, in § 27, Absatz 2, in einer von der Regierungsvorlage etwas abweichenden Art und Weise vermieden. Zu der hier beschlossenen Fassung liegt ein anhangsweise abgedruckter Minoritätsantrag des Abgeordneten Kraft vor.

Auch in der Frage der abgabenrechtlichen Begünstigung des Vorkriegsvermögens geht der Ausschußbeschuß über die Regierungsvorlage hinaus.

Von einschneidender Wichtigkeit sind die Änderungen, welche der Ausschuss hinsichtlich der Bewertung des Vermögens an der Regierungsvorlage vornahm. Letztere legt aus im Motivenbericht eingehend erörterten Gründen der Bewertung der abgabepflichtigen Vermögenschaften durchwegs und ausnahmslos den gemeinen Wert (§ 305 a. b. C. B.) zugrunde. Nachdem dieser allgemeine Grundsatz zunächst seitens des bäuerlichen Grundbesitzes als unerträglich hart zurückgewiesen worden war und auch auf die unbilligen Härten verwiesen worden war, welche seine Anwendung auf gewisse Kategorien des städtischen Grundbesitzes zur Folge haben müßte, ist bereits der Unterausschuß in einigen Belangen von der allgemeinen Regel der Bewertung nach dem gemeinen Werte abgewichen und auf die Bewertung nach dem Ertragswert übergegangen. Im Zuge der weiteren Beratungen wurde auch hinsichtlich anderer Kategorien abgabepflichtiger Vermögenschaften die Notwendigkeit eines Abgehens von der allgemeinen Regel geltend gemacht. Der Ausschuss hat sonach in der Bewertungsfrage Fassungen beschlossen, welche bei der überwiegenden Mehrzahl und gerade den wichtigsten Kategorien der abgabepflichtigen Vermögenschaften auf den Ertragswert zurückgehen oder diesen letzteren zumindest als ziffermäßig mitbestimmenden Faktor in Angelegenheit der Wertermittlung anerkennen. Bei diesem Sachverhalte waren die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen über das Anforderungs- und Anbietungsverfahren, die nur auf einer Bewertung nach dem gemeinen Werte aufgebaut und möglich waren, im wesentlichen gegenstandslos, so daß der Ausschuss deren Streichung beschloß.

Was zunächst die Bewertung land- und forstwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens anlangt, so sei auf § 29 des Ausschusbeschlusses verwiesen, welcher in der Bewertungsfrage dem Ertragswerte die ausschlaggebende Rolle zubilligt und — auch hier von der Regierungsvorlage abweichend — Spezialbestimmungen hinsichtlich des Waldbesitzes trifft. In dieser letzteren Hinsicht liegt ein als Minoritätsvotum angemeldeter Bewertungsantrag des Abgeordneten Stocker vor, der anhangsweise abgedruckt ist.

Bei der Bewertung des städtischen Grundbesitzes war vor allem die Erwägung maßgebend, daß den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden müsse, welche durch die Geltung der Mieterschutzverordnung bedingt sind.

Die Bewertung der Erwerbsunternehmungen erscheint nach Grundsätzen geregelt, welche in Anlehnung an das deutsche Reichsnopfer eine begünstigte Bewertung der in Erwerbsunternehmungen in Form von stehenden Betriebseinrichtungen investierten Kapitalien bringen.

Im § 32 hat sich der Ausschuss mit der in der Öffentlichkeit viel erörterten Frage der Bewertung der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates befaßt und beschloß, sie in wesentlicher Abweichung von der Regierungsvorlage, diese Wertpapiere obne Rücksicht auf die Kategorie (Emissionsstyp) mit dem Begebungskurse zu bewerten. Wenn in § 32, Absatz 2, auch bei der Bewertung von Wertpapieren dem Ertragswerte eine mitbestimmende Rolle eingeräumt wird, so ist dies eine Folge der Abweichung von dem allgemeinen Bewertungsgrundsatze des gemeinen Wertes, welche der Ausschuss hinsichtlich der wichtigsten Kategorien von Vermögenschaften beschlossen hat.

Die Regierungsvorlage beruft zur Veranlagung der Vermögensabgabe physischer Personen die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen und sieht für die Veranlagung der Vermögensabgabe juristischer Personen eigene Kommissionen vor. Der Ausschuss hat hier die unterschiedliche Behandlung juristischer und physischer Personen beseitigt und zur Veranlagung der Vermögensabgabe die zur Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Kommissionen berufen, jedoch mit dem Vorbehalt, welcher in der vom Unterausschuß über Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg beschlossenen Resolution hinsichtlich Novellierung der Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen niedergelegt ist.

Eine weitere grundlegende Änderung erfuhr die Regierungsvorlage bezüglich der Zahlungstermine der Abgabe. Von dem Bestreben geleitet, dem Staate die aus der Vermögensabgabe einschließenden Mittel möglichst rasch und in möglichst reichlichem Maße zukommen zu lassen, stellte der Ausschuss als Grundsatz der Abstattung die Entrichtung in drei Jahresraten fest, fügte jedoch Bestimmungen bei, welche auf die Zusammensetzung des Vermögens insbesondere im Hinblick auf die Frage der Liquidität jede nur mögliche Rücksicht nehmen. Der Zeitraum, innerhalb dessen eine Tilgungsrente abgestattet werden kann, wurde mit höchstens 20 Jahren bemessen, die Wahl einer kürzeren Rentenzahlungsfrist durch prozentuelle Abschläge vom Abgabebetrag begünstigt. Die Bestimmung des Absatzes 6 des § 49 soll die für Aktiengesellschaften als Entrichtungsform in Aussicht genommene Abstattungsform in Gratisaktien tunlichst begünstigen.

Die Institution der Vorauszahlung, welche durch die mit ihr verknüpften Begünstigungen eine möglichste Konzentrierung der Einzahlungen auf die Vermögensabgabe in die erste Zeit nach Wirkungsbeginn des Gesetzes befördern soll, wurde im Prinzip akzeptiert, doch wurde aus verfahrenstechnischen Gründen

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

5

die Begünstigung, welche die Vorauszahlung in der Richtung eines prozentuellen Abschlages vom Abgabebetrag mit sich bringt, nicht mehr von einer bestimmten Relation der Vorauszahlung zur gesamten Abgabeschuldigkeit (ein Drittel in der Regierungsvorlage) abhängig gemacht. Jede Vorauszahlung wird angenommen und um 20 Prozent ihres Betrages erhöht angerechnet. Überzahlungen werden nach § 81 mit Zinsen rückvergütet. Dagegen bleibt die mit der Vorauszahlung verbundene Begünstigung der Amnestie daran gebunden, daß die Vorauszahlung mindestens ein Drittel des Abgabebetrages erreicht.

Was die Art der Entrichtung der Vermögensabgabe anlangt, so wurde der allgemeine Grundsatz der Regierungsvorlage (grundsätzlich bar) in Gemäßheit der in § 1 niedergelegten Zwecke der Abgabe beibehalten. Eine grundlegende Änderung erfuhr die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsanleihe an Zahlungsstatt. Es wurde zunächst die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Kriegsanleihetypen fallen gelassen. Die Kriegsanleihe wird ebenso wie bei der Bewertung im Vermögensbekenntnisse zum Begebungskurs in Zahlung genommen und zwar ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Vermögens, also auch von Abgabepflichtigen, die überhaupt keine Kriegsanleihe besitzen, bis zur Hälfte der jeweils geleisteten Einzahlung, jedoch mit Ausschluß der Rentenzahlung. Die Bestimmung des Absatzes 4 in § 52 soll die Einlieferung von Vermögensgegenständen, an deren Einstießen als Zahlung der Staat vom valutarischen Standpunkte aus interessiert ist, durch Einräumung eines prozentuellen Wertzuschlages begünstigen. Die Termine der § 51 und 52 erfuhrn mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit eine Überlegung um ein Vierteljahr.

Bezüglich der Form der Abgabeentrichtung von Aktiengesellschaften hielt der Ausschuß an dem Prinzip der facultativen Abstättung in Gratisaktien fest, fügte jedoch Eventualbestimmungen über Gratisobligationen etc. ein und traf Vorkehrungen für den Fall, als eine Aktiengesellschaft zwischen dem Stichtage und dem Tage der Entrichtung der Abgabe ihr Aktienkapital vermehrt haben sollte.

Die Bestimmungen über die Finanzierung der Vermögensabgabe erfuhrn eine Ausgestaltung, um diese für die Verwirklichung des Abgabezweckes hochwichtige Institution auf möglichst breiter Basis auszubauen zu können.

An dem Grundsatz der zugunsten der Vermögensabgabe auf inländischem Realbesitz haftenden Kautionshypothek wurde festgehalten, die bezügliche Bestimmung wurde aber noch in einer Richtung ausgebaut, welche eine Befristung der durch die Kautionshypothek bedingten Beschränkung der im Eigentumsbesitz liegenden Kreditbasis bedeutet. (Automatisches Erlöschen der Kautionshypothek mit Ende 1922, wenn nicht bis dahin eine bürgerliche Pfandrechtseinverleibung stattfindet.) Anderseits wurde die obligatorische hypothekarische Sicherstellung der von Eigentumsbesitz in Rentenform abzustattenden Vermögensabgabe verfügt und hiervon die Kreditbasis erweitert, welche dem Staate auf Grund der im Zuge der Vermögensabgabeveranlagung eingeräumten Hypotheken offen steht.

Die Haftungsbestimmungen des § 56 erfuhrn eine die Interessen der Finanzverwaltung nach jeder möglichen Richtung hin wahrende Erweiterung.

Die Strafbestimmungen wurden dahin ausgestaltet, daß unter gewissen Voraussetzungen die Arreststrafe obligatorisch zu verhängen ist und daß gewisse Bestrafungen im Zuge des Strafverfahrens punkto Vermögensabgabe den Verlust bürgerlicher Rechte (Wahlrecht etc.) zur Folge haben.

Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht erfuhrn in Erweiterung des § 269 PStG. eine dem Muster des Reichsnotopfers nachgebildete Neuformulierung. Neu ist die Bestimmung, daß Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige auch vor der Steuerbehörde, beziehungsweise der Veranlagungskommission unter Eid einvernommen werden können.

In § 86 beschließt der Ausschuß die Zuschlagsfreiheit der Vermögensabgabe, ein Grundsatz, der zwar deshalb eigentlich selbstverständlich ist, weil das Umlagensystem auf den staatlichen Ertragsteuern aufgebaut ist, zu denen ja die Vermögensabgabe nicht gehört, dessen ausdrückliche Festlegung jedoch nichtsdestoweniger aus allgemeinen finanziellen Gesichtspunkten angezeigt erschien.

Die für das Kärntner Abstimmungsgebiet vorgesehenen Begünstigungen entsprechen Billigkeitswägungen und sollen eine Schadloshaltung der betroffenen Bevölkerung für jene Schäden beinhalten, die ihnen aus der jugoslawischen Besetzung entstanden sind. Gleichzeitig ist gegen die Verhinderung von Steuerfluchtbewegungen Vorsorge getroffen.

Dem außerordentlichen Charakter der Abgabe entsprechend, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, in einigen besonders wichtigen Belangen die Vollzugsanweisung an die Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu binden. Ein Minoritätsantrag des Abgeordneten Kraft, der alle Vollzugsanweisungen an die Zustimmung eines siebenköpfigen parlamentarischen Spezialausschusses knüpfen will, ist anhangsweise abgedruckt.

**941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Der Finanzausschuß hat sich im Bewußtsein seiner verantwortungsvollen Aufgabe bestrebt, in ernster Arbeit und in mühevollen Verhandlungen den Gesetzentwurf derart zu gestalten, daß der Finanznot des Staates Rechnung getragen wird, daß aber breite Schichten der erwerbenden Bevölkerung, die ohnehin durch Erhöhung bestehender Steuern und Einführung neuer Steuern bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit belastet sind, keinen größeren Abbruch an ihrem Vermögen erfahren, als einen solchen, der mit der Fortführung ihrer produktiven Tätigkeit und mit der Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft im allgemeinen Interesse noch verträglich ist.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“

Wien, 13. Juli 1920.

**Dr. Richard Weiskirchner,**  
Obmann und Berichterstatter.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

**Gegenüberstellung**

der Beschlüsse des Finanz- und Budgetausschusses und der Regierungsvorlage zu dem Gesetz  
über die große Vermögensabgabe.

Fassung der Regierungsvorlage:

**Gesetz**  
vom . . . . .  
über  
die große Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Zweck der Abgabe.

## § 1.

(1) Wegen der durch den Krieg und die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen außerordentlichen finanziellen Notlage wird eine große Vermögensabgabe erhoben. Die Verwendung des Ertrages der Abgabe wird einer besonderen Kontrolle unterstellt. Er darf außer zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die dringendsten Lebenserfordernisse des Volkes nur zur Abbürdung der von der Republik Österreich übernommenen Kriegsschulden des ehemaligen österreichischen Staates dienen und für andere Zwecke nicht herangezogen werden. Die bei der Zahlung der Vermögensabgabe einfließende Kriegsanleihe ist zu vernichten; soweit der anderweitige Ertrag zum freihändigen Ankauf von Kriegsanleihe oder zur Tilgung fällig werdender Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen verwendet wird, ist diese Kriegsanleihe gleichfalls zu vernichten.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses (unter Kennzeichnung der von der Regierungsvorlage abweichenden Anträge durch *Kettendruck*):

**Gesetz**  
vom . . . . .  
über  
die einmalige große Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Zweck der Abgabe.

## § 1.

(1) Der durch den Krieg und die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen [ ] Not des Volkes und des Staates muss der Besitz eine einmalige große Abgabe vom Vermögen opfern.

(2) Der Zweck der Vermögensabgabe ist die Hebung des Geldwertes. Der Banknotenumlauf soll verkleinert, der Staat von einem Teile der Kriegsschulden befreit, ausländische Zahlungsmittel sollen beschafft werden.

(3) Die bei der Abstattung der Vermögensabgabe einfließenden Banknoten sind aus dem Verkehre zu ziehen. Nur im Falle besonderer gesetzlicher Ermächtigung dürfen diese Banknoten abermals ausgegeben werden. Die einfließenden Kriegsanleihen sind zu vernichten.

(4) Wird die Vermögensabgabe in anderen Vermögenshaften abgestattet und sind diese zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel geeignet oder gelungen solche Vermögenshaften in den Besitz der mit der Finanzierung der Vermögensabgabe betrauten Anstalt (§ 53), so sind sie zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die dringendsten Lebenserfordernisse der Volkswirtschaft zu verwenden.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Tafzung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

### Kontrolle der Verwendung.

#### § 2.

(2) Die gesetzmäßige Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe wird von einer „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe“ überwacht. Sie besteht aus dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes als Vorsitzendem und aus 14 Mitgliedern; von den letzteren werden zwei vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes aus dem Stande der Räte dieser Behörde, je eines vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus den Richtern dieser Gerichtshöfe ernannt, drei Mitglieder werden von der Nationalversammlung, je ein Mitglied wird von der Landesversammlung jedes Landes gewählt; auf gleiche Weise sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende kann sich durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten lassen.

(3) Der Kontrollkommission sind alle Ausweise über den Ertrag und die Verwendung der Vermögensabgabe vorzulegen; sie hat die Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihe zu überwachen. Die Kontrollkommission hat über die Gebarung mit dem Ertrage der Vermögensabgabe der Nationalversammlung jährlich Bericht zu erstatten; diese Berichte sind zu veröffentlichen. Im übrigen sind die Organisation, der Wirkungskreis und das Verfahren der Kontrollkommission durch ein Statut zu regeln, das von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung zu erlassen ist.

### Gegenstand der Abgabe.

#### § 2.

Den Gegenstand der Abgabe bildet das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, das ist sein abgabepflichtiges Vermögen, vermindert um die abzugssfähigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

### Abgabepflichtiges Vermögen.

#### § 3.

Zum abgabepflichtigen Vermögen gehören ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, folgende Vermögenschaften:

1. Grundstücke samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Grundstücken und andere daran bestehende Realrechte, dann das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmete sonstige Anlage- und Betriebs-

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

### Kontrolle der Verwendung.

#### § 2.

(1) Die gesetzmäßige Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe wird von einer „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe“ überwacht. Sie besteht aus dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes als Vorsitzendem und aus 15 Mitgliedern; von den letzteren werden zwei vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes aus dem Stande der Räte dieser Behörde, je eines vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus den Richtern dieser Gerichtshöfe ernannt, drei Mitglieder werden von der Nationalversammlung, je ein Mitglied wird von der Landesversammlung jedes Landes, ein Mitglied vom Gemeinderat der Stadt Wien gewählt; auf gleiche Weise sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende kann sich durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten lassen.

(2) Der Kontrollkommission sind alle Ausweise über den Ertrag und die Verwendung der Vermögensabgabe und über die Finanzierung der Vermögensabgabe durch die damit betrauten Anstalten vorzulegen. Sie hat die Einziehung der einfließenden Banknoten und die Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihen zu überwachen. Die Kontrollkommission hat über die Gebarung mit dem Ertrage der Vermögensabgabe der Nationalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind zu veröffentlichen. Im übrigen sind die Organisation, der Wirkungskreis und das Verfahren der Kontrollkommission durch ein Statut zu regeln, das von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung zu erlassen ist.

### Gegenstand der Abgabe.

#### § 3.

Den Gegenstand der Abgabe bildet das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, das ist die Gesamtheit seiner abgabepflichtigen Vermögenschaften, vermindert um die abzugssfähigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

### Abgabepflichtige Vermögenschaften.

#### § 4.

Abgabepflichtig sind folgende Vermögenschaften ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht:

1. Liegenschaften, samt den darauf errichteten Gebäuden und dem Zubehör, Dienstbarkeiten an unbeweglichem Gut und andere [ ] Realrechte;

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

## Fassung der Regierungsvorlage:

Kapital, das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

2. Gebäude samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Gebäuden und andere daran bestehende Realechte;

3. Vermögenschaften, welche dem Betrieb einer nicht schon unter 3. 1 fallenden Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmet sind;

4. Kapitalvermögen, soweit es nicht den bereits angeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen dient, und zwar insbesondere:

- a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Bankchuldverschreibungen, ferner Lose;
- b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genusscheine;
- c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Kuge, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;
- d) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbriezte und nicht verbriezte Forderungen und Geschäftseinlagen;
- e) Bargeld, wie Staats- und Banknoten, inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine;
- f) ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefasste Perlen und ungefasste Edelsteine;
- g) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie mögen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten;
- h) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
- i) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

## 5. Bewegliches Vermögen anderer Art, und zwar

- a) Gebrauchs-, Schmuck- und Zierrächen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind; Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkursierender alter Münzen und Denkmünzen; Sammlungen von Postwertzeichen; alle diese Gegenstände, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabepflichtigen entgeltlich an-

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

2. das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

3. das dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, eines Gewerbes, einer sonstigen Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung dienende bewegliche Vermögen einschließlich der zum Betrieb gehörigen Vorräte;

4. das gesamte Kapitalvermögen [ ], wie zum Beispiel:

- a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Bankchuldverschreibungen, ferner Lose;
- b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genusscheine;
- c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Kuge, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;
- d) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie mögen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten;
- e) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbriezte und nicht verbriezte Forderungen und Geschäftseinlagen;
- f) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
- g) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

5. Ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefasste Perlen und ungefasste Edelsteine, Bargeld, wie Staats- und Banknoten, inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine, auch wenn sie nicht zum Betrieb einer Erwerbsunternehmung gehören;

## 6. Bewegliches Vermögen anderer Art, und zwar:

- a) Gebrauchs-, Schmuck- und Zierrächen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind; Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkursierender alter Münzen und Denkmünzen; andere Luxusgegenstände und Sammlungen aller Art; alle diese Gegenstände, soweit sie seit dem 1. August 1914 vom Ab-

## Fassung der Regierungsvorlage:

- geschafft oder aber im Erbwege oder sonst unentgeltlich, vom Besitzvorgänger jedoch seit dem 1. August 1914 entgeltlich erworben worden sind, und der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt;
- b) die unter a) bezeichneten Gegenstände, sofern sie schon vor dem 1. August 1914 im Besitz des Abgabepflichtigen oder bei unentgeltlichem Erwerb in dem seines Besitzvorgängers waren, falls der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K und ihr Gesamtwert bei Gebrauchs-, Schmuck- und Zierrächen und Sammlungen von Postwertzeichen 100.000 K, bei Kunstgegenständen und Antiquitäten 500.000 K übersteigt;

- c) Kraftwagen, Flugzeuge, Dampfer, Motorboote, sonstige Personenwagen, Reit- und Wagenpferde;
- d) sonstige Gegenstände irgendwelcher Art, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabepflichtigen in einem Ausmaße angeschafft worden sind, das seinen gewöhnlichen Bedarf übersteigt, und der Gesamtwert dieser Gegenstände mindestens 25.000 K ausmacht. Ob die Anschaffungen den gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen übersteigen, ist nach seinen Verhältnissen am 1. August 1914 zu beurteilen.

## § 4.

In das abgabepflichtige Vermögen sind nicht einzurechnen:

1. noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien 2000 K und die versicherten Jahresrenten 100 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 250 K für den Abgabepflichtigen nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);

2. Rechte, die aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnis herrühren oder die Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden;

3. Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien);

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

gabepflichtigen entgeltlich angeschafft [ ] worden sind und der Wert des einzelnen Stückes oder der im Verkehr als Einheit behandelten Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt;

- b) Gebrauchs-, Schmuck- und Zierrächen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind [ ], wenn der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt [ ], auch dann, wenn sie der Abgabepflichtige unentgeltlich oder vor dem 1. August 1914 erworben hat, mit ihrem in ihrer Gesamtheit den Betrag von 75.000 K übersteigenden Werte;
- c) Personewagen, Reit- und Wagenpferde, Kraftwagen, Flugzeuge, Dampfer, Motorboote und sonstige Zugsfahrzeuge;
- d) (Unverändert.)

## § 5.

Nicht abgabepflichtig sind folgende Vermögenschaften:

1. noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien 5000 K und die versicherten Jahresrenten 250 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 500 K für den Abgabepflichtigen und seine Ehegattin (§ 17, Absatz 1) nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);

2. Noch nicht fällige Renten und ähnliche Bezüge, die aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnis herrühren; Rechte, welche die Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden; Renten aus Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, wenn diese Kassen selbst nach § 15, Absatz 1, Z. 4 oder Absatz 2 der Vermögensabgabe nicht unterliegen;

3. Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien) und dieser Bestimmung nicht entzogen sind;

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

## Fassung der Regierungsvorlage:

4. die in tatsächlicher Verwendung stehenden, unter § 3, Punkt 5, fallenden Möbelstücke, und für den täglichen Gebrauch der Haushaltungsangehörigen dienenden Objekte; tatsächlich benutzte Taschen- und sonstige zum Tragen am Körper bestimmte Uhren; Porträts von Familienangehörigen;

5. Besitz an Kunstgegenständen und Antiquitäten einschließlich der Münzensammlungen, wenn sie auf Grund einer mittels Notariatsaktes dem Staatsdenkmalamt gegenüber abgegebenen und von diesem mit Rücksicht auf ihre künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung angenommenen Widmungserklärung mindestens auf 10 Jahre nach Wirkungsbeginn dieses Gesetzes in der vom Staatsdenkmalamt vorgeschriebenen Art und Weise der öffentlichen Besichtigung gewidmet sind; bei Aufhören der Widmung hat der Eigentümer binnen 2 Monaten behufs nachträglicher Bemessung die Anzeige an die Steuerbehörde zu erfüllen;

6. andere als die ausdrücklich der Abgabe unterworfenen Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einem Erwerbszweck, sondern dem persönlichen Verbrauch oder Gebrauch des Abgabepflichtigen dienen.

## Abgabepflichtige Personen.

## § 5, Absatz 1.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem wo immer befindlichen abgabepflichtigen Vermögen:

1. Staatsangehörige der Republik Österreich einschließlich jener Personen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage (§ 15) die Staatszugehörigkeit zur Republik Österreich aufgegeben haben, ferner jener Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben;

2. jene juristischen Personen, die am Stichtage (§ 15) ihren Sitz in dem zur Republik Österreich

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

4. die in tatsächlicher Verwendung stehenden, unter § 4, Punkt 6, fallenden Möbelstücke, und für den gewöhnlichen Gebrauch der Haushaltungsangehörigen dienenden Objekte; tatsächlich benutzte Taschen- und sonstige zum Tragen am Körper bestimmte Uhren; Porträts von Familienangehörigen;

5. (Unverändert.)

6. Andere als die ausdrücklich der Abgabe unterworfenen Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einer Erwerbsunternehmung oder sonstigen auf Gewinn gerichteten Beschäftigung, sondern dem persönlichen Verbrauch oder Gebrauch des Abgabepflichtigen dienen, ferner Bibliotheken, die dem persönlichen Studium des Abgabepflichtigen dienen.

## Abgabepflichtige Personen.

## § 6.

Die persönliche Abgabepflicht richtet sich nach den folgenden Grundsätzen. Diese gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain, zu deren Durchführung der Staatssekretär für Finanzen gemäß § 88 die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat, und unbeschadet internationaler Über-einkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

## § 7.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem wo immer befindlichen abgabepflichtigen Vermögen:

1. Staatsangehörige der Republik [ ]; Personen, die in der Zeit vom 12. November 1918 bis zum Stichtage (§ 19) die Staatsangehörigkeit zur Republik [ ] aufgegeben haben; [ ] Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, im Gebiete der Republik [ ] ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben oder ihn erst nach dem 12. November 1918 aufgegeben haben;

2. [ ] juristische Personen, die am Stichtage (§ 19) ihren Sitz im Gebiete der Republik [ ]

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Fassung der Regierungsvorlage:

gehörigen Gebiete haben oder ihn in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage aufgegeben haben, schließlich andere inländische Vermögensmassen, die nicht zum Vermögen sonstiger Abgabepflichtiger gehören.

Entspricht § 12 der Regierungsvorlage.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

haben oder ihn in der Zeit vom 12. November 1918 bis zum Stichtage aufgegeben haben; [ ] Inländische Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, ohne daß ihnen juristische Persönlichkeit zukommt und die nicht dem Vermögen anderer Personen anzurechnen sind, wie Sammelfonds, Vermögen politischer Parteien u. dgl. werden bei Anwendung dieses Gesetzes wie juristische Personen, die Verwahrer und Verwalter solcher Vermögensmassen wie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen behandelt; wenn für solche Vermögensmassen nicht Verwalter als Machthaber bestellt sind, so kann die Steuerbehörde die Verwahrer oder Geschäftsführer oder endlich die am Besitz oder Gewinne der Vermögensmassen Beteiligten einzeln oder gemeinsam als Machthaber behandeln.

(2) Der Abgabepflicht nach Absatz 1 unterliegen jedoch Staatsangehörige der Republik nicht, die sich, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben, mindestens seit dem 1. Jänner 1913 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufzuhalten. Halten sich solche Staatsangehörige erst seit dem 1. August 1914 [ ] im Auslande auf, so kann sie der Staatssekretär für Finanzen von der Abgabepflicht nach Absatz 1 befreien.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Staatsangehörige von der Abgabepflicht nach Absatz 1 zu befreien, die anlässlich des Krieges aus dem Auslande, wo sie, ohne einen inländischen Wohnsitz zu besitzen, vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erwerbes wegen hatten, in das Inland gekommen sind, falls sie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt wieder aufgeben, um in das Land, wo sie vor ihrem Zuzug ins Inland gelebt haben, nachweislich des Erwerbes wegen zurückzukehren.

### § 8.

Entspricht § 7 der Regierungsvorlage.

Besitzen die von ihrem Gesamtvermögen abgabepflichtigen Personen (§ 7, Absatz 1) ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist die auf dieses Vermögen im Auslande entfallende Vermögensabgabe oder andere gleichartige Steuer, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtage bemessen wird, in die inländische Vermögensabgabe einzurechnen oder, wenn diese schon entrichtet wurde, zu ersezten; [ ] die Einrechnung oder der Ersatz erfolgen nur insoweit, als die Beurteilung eines Vermögens als ausländisch gebundenes Vermögen und dessen Bewertung eine angemessene ist, und keinesfalls über die Höhe der auf das ausländisch gebundene Vermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe hinaus.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Als an das Ausland gebundene Vermögen gelten Vermögenschaften der in § 11, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn sie auf die daselbst angegebene Weise mit dem Auslande in Zusammenhang stehen. Der Anspruch auf Einrechnung muß binnen drei Monaten, nachdem die ausländische Bezeichnung unanfechtbar geworden ist, längstens aber innerhalb von drei Jahren und sechs Monaten nach dem Stichtage (§ 19) geltend gemacht werden.

## § 5, Absatz 2.

(2) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem Vermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ist (§ 7):

1. ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage (§ 15) ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als fünf Jahren haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten;

2. ausländische Staatsangehörige, welche sich am Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als drei Jahren aufzuhalten oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Verlaufe dieser Zeit daselbst eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.

## § 5, Absatz 3.

(3) Ruhende Erbschaften sind gleich dem Erblasser zu behandeln; ergibt sich nachträglich, daß die aus der Erbschaft Berechtigten überhaupt nicht oder nach ihrem Gesamtvermögen einer geringeren Abgabe unterliegen würden, so ist ihnen der auf ihren Anteil an der Verlassenschaft entfallende Mehrbetrag, der aus der Erbmasse geleistet wurde, zurückzuerstatten.

## § 6.

(1) Andere als die in § 5 angeführten physischen und juristischen Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt der Vermögensabgabe bezüglich des an das Inland gebundenen Vermögens. Als an das Inland gebundene Vermögen gelten:

1. das im Inlande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;

2. das einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;

3. Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;

## § 9.

Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem abgabepflichtigen Vermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ist (§ 8):

1. ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage (§ 19) ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Gebiete der Republik [ ] seit mehr als fünf Jahren haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit dem 12. November 1918 aufgegeben hätten;

2. ausländische Staatsangehörige, welche sich am Stichtage (§ 19) in dem Gebiete der Republik [ ] seit mehr als drei Jahren aufzuhalten, oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht seit dem 12. November 1918 aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Verlaufe dieser Zeit daselbst eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.

## § 10.

(Unverändert wie § 5, Absatz 3.)

## § 11.

(1) Andere als die nach den §§ 7, 9 und 10 abgabepflichtigen physischen und juristischen Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt der Vermögensabgabe bezüglich des an das Inland gebundenen Vermögens. Als an das Inland gebundene Vermögen gelten:

1. das im Inlande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;

2. das einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;

3. Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;

## Fassung der Regierungsvorlage:

4. Vermögen, das durch Fideikommiß, Verwaltungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

(3) Personen, welche sich in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete aufgehalten oder hier einen Sitz oder eine Betriebsstätte gehabt haben, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 zutreffen, unterliegen der Vermögensabgabe von dem während dieser Zeit hier durch eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung erworbenen Vermögen.

Entspricht § 8 der Regierungsvorlage.

Entspricht § 6, Absatz 3 der Regierungsvorlage.

## § 7.

Besitzen die von ihrem Gesamtvermögen abgabepflichtigen Personen (§ 5, Absatz 1) ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist die auf dieses Vermögen im Auslande entfallende Vermögensabgabe oder andere gleichartige Steuer, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtage bemessen wird, in die inländische Vermögensabgabe einzurechnen oder, wenn diese schon entrichtet wurde, zu ersezten, falls der betreffende Staat hinsichtlich des an das Inland gebundenen Vermögens Gegenseitigkeit übt; die

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

4. Vermögen, das durch Fideikommiß, Verwaltungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

Verarbeitet in § 13.

## § 12.

Wenn ausländische Staatsangehörige (§ 9), die die Abstättung der Abgabe in Rentenform gewählt haben (§ 49), ihren dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben, so erlischt von dem auf die Aufenthaltsveränderung folgenden Jahre an ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente mit Ausnahme ihres auf das inländisch gebundene Vermögen entfallenden Teiles. Bei Rückkehr ist die Anzeige an die Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatte; die Verpflichtung zur Zahlung lebt auch für jene Raten wieder auf, die während der Abwesenheit fällig geworden wären.

## § 13.

Personen, welche sich [ ] zwischen dem 1. August 1914 und dem Stichtage (§ 19) im Gebiete der Republik [ ] aufgehalten oder hier einen Sitz oder eine Betriebsstätte gehabt haben, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 7, 9 und 10 zu treffen, unterliegen der Vermögensabgabe von dem während dieser Zeit hier durch eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung erworbenen Vermögen, gleichgültig, in welcher Form dieses angelegt wurde.

(Verarbeitet in § 8.)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

## Fassung der Regierungsvorlage:

Einrechnung oder der Ersatz erfolgen nur insoweit, als die Beurteilung eines Vermögens als ausländisch gebundenes Vermögen und dessen Bewertung eine angemessene ist, und keinesfalls über die Höhe der auf das ausländisch gebundene Vermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe hinaus. Als an das Ausland gebundenes Vermögen gelten Vermögenshaften der in § 6, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn sie auf die daselbst angegebene Weise mit dem Auslande in Zusammenhang stehen.

## § 8.

Wenn ausländische Staatsangehörige (§ 5, Absatz 2), die die Abstattung der Abgabe in Rentenform gewählt haben (§ 53), ihren dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben, so erlischt von dem auf die Aufenthaltsveränderung folgenden Jahre an ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente mit Ausnahme ihres auf das inländisch gebundene Vermögen entfallenden Teiles. Bei Rückkehr ist die Anzeige an die Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatten; die Verpflichtung zur Zahlung lebt auch für jene Raten wieder auf, die während der Abwesenheit fällig geworden wären.

## § 9.

(1) Nachstehende Personen unterliegen der Vermögensabgabe bei gewährleisteter Gegenseitigkeit lediglich von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 6, Absatz 1):

1. Die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann, soweit sie Ausländer sind, die von den genannten Funktionären ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats verwendeten Beamten und die für diese Zwecke und für die Familien der angeführten Personen verwendeten Diener; dieselbe Begünstigung genießen die mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegattinnen und Kinder; die vom Staatsamte für Äußeres den oben bezeichneten Personen gleichgestellten Vertreter ausländischer Staaten werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt;

2. jene Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt lediglich deshalb in eine inländische Gemeinde verlegt hatten, um hier einen Dienst als Funktionäre des ehemaligen österreichischen Staates oder als gemeinsame Funktionäre der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen, falls sie ihren inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum Wirkungsbeginn dieses Gesetzes aufgegeben haben;

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(Bearbeitet in § 12.)

## § 14.

(1) Nachstehende Personen unterliegen der Vermögensabgabe bei gewährleisteter Gegenseitigkeit lediglich von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 11, Absatz 1):

1. Die bei der Regierung der Republik [ ] beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann, soweit sie Ausländer sind, die von den genannten Funktionären ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats verwendeten Beamten und die für diese Zwecke und für die Familien der angeführten Personen verwendeten Diener; dieselbe Begünstigung genießen die mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegattinnen und Kinder; die vom Staatsamte für Äußeres den oben bezeichneten Personen gleichgestellten Vertreter ausländischer Staaten werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt;

2. jene Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt lediglich deshalb in eine inländische Gemeinde verlegt hatten, um hier einen Dienst als Funktionäre des ehemaligen österreichischen Staates oder als gemeinsame Funktionäre der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen, falls sie Angehörige eines ausländischen Staates, der Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates erworben hat oder ungarische Staatsangehörige

## Fassung der Regierungs vorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

3. andere Personen, denen diese Einschränkung der Abgabepflicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts zukommt.

(2) Wenn die in Absatz 1 angeführten Personen jedoch neben ihrem dienstlichen Berufe im Inlande seit dem 1. August 1914 eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben, sind sie nach § 5, Absatz 2, Z. 2, oder § 6, Absatz 3, abgabepflichtig.

(3) Ausländische Rechtssubjekte sind in Ansehung von Vermögenschaften, die zum inländisch gebundenen Vermögen gehören, von der Abgabe befreit, soweit ihnen diese Befreiung nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## § 10.

Von der Vermögensabgabe sind zur Gänze befreit:

1. Der Staat, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die Gemeinde- und Vereinssparkassen;

2. die Gotteshäuser und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie das zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichts bestimmte Vermögen der Fonds, Anstalten und Stiftungen derselben;

3. andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche durch Vollzugsanweisung bestimmt werden; ferner Stiftungen, Fonds und Vereine, deren Vermögen den Zwecken des öffentlichen Unterrichtes, der öffentlichen Bildung, Gesundheit, Wohltätigkeit und Humanität gewidmet ist, soweit ihnen die Befreiung vom Staatssekretär für Finanzen zuerkannt wird; ein Verzeichnis der befreiten Stiftungen, Fonds und Vereine ist der Nationalversammlung vorzulegen.

sind und ihren inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes aufgegeben haben;

3. andere Personen, denen diese Einschränkung der Abgabepflicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts zukommt.

(2) Wenn die in Absatz 1 angeführten Personen jedoch neben ihrem dienstlichen Berufe im Inlande seit dem 1. August 1914 eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben, sind sie nach § 9, Z. 2 oder § 13 abgabepflichtig.

Absatz 3 unverändert.

## § 15.

(1) Von der Vermögensabgabe sind [ ] befreit:

1. Der Staat, die Länder, die Bezirke (einschließlich der Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke), die Gemeinden, [ ] alle diese Körperschaften samt deren Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sowie die von diesen Körperschaften errichteten gemeinwirtschaftlichen Anstalten;

2. die Gotteshäuser und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie das für Zwecke des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes und der Erhaltung und Erneuerung der diesem Zwecke dienenden Gebäude und Gegenstände bestimmte Vermögen der Fonds, Anstalten und Stiftungen derselben;

3. [ ] die auf Grund von besonderen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Kammern für Arbeiter und Angestellte, Rechtsanwalts-, Notariats-, Ärzte-, Ingenieurkammern, gewerbliche Genossenschaften u. dgl.), ferner die Landeskulturräte, die Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg und die Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark;

4. die Anstalten der Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501), Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungs kassen und Hilfskassen ähnlicher Art; Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten sowie anderer Berufskreise, die ihren Mitgliedern Unterstützungen für den Fall der Erwerbslosigkeit, Krankheit und Invalidität, Altersunterstützungen, Beiträge zu den Entbindungs- und Begräbniskosten oder Notstandsunterstützungen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

gewähren; Verbände dieser Kassen und Berufsvereinigungen;

5. die von den in Zahl 3 und 4 angeführten juristischen Personen verwalteten besonderen Fonds und Vermögensmassen (§ 7, Absatz 1, Z. 2), die denselben Zwecken dienen, wie die juristischen Personen selbst;

6. Vereinsparkassen, Raiffeisenkassen, Konsumvereine, gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242), ferner andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Bauvereinigungen, deren gemeinnütziger Charakter vom zuständigen Staatsamt bestätigt wird; Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

7. Feuerwehren, Wasserwehren und Rettungsgesellschaften sowie deren Verbände.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Stiftungen, Anstalten, Fonds und Vereinen die Befreiung von der Vermögensabgabe hinsichtlich ihres Vermögens zu bewilligen, soweit es öffentlichen Interessen, insbesondere dem öffentlichen Unterrichte, der öffentlichen Bildung und Erziehung, kulturellen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken, dem nationalen Schutze, der Pflege der öffentlichen Gesundheit, der körperlichen Erhaltigung, der Wohltätigkeit und Humanität gewidmet ist; ein Verzeichnis der befreiten Stiftungen, Anstalten, Fonds und Vereine ist der Nationalversammlung vorzulegen.

## § 11.

(1) Die nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2, der Abgabe unterworfenen physischen Personen sind von der Vermögensabgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 2) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 7) 15.000 K nicht übersteigt. Der Betrag der Befreiung erhöht sich um je 5000 K für den im gemeinsamen Haushalte mit dem Abgabepflichtigen lebenden Ehepartner und für jedes Kind des Abgabepflichtigen, einschließlich der Stieffinder; der Ehepartner und die Kinder, die ein Vermögen (§ 2) von mindestens 5000 K haben, bleiben außer Betracht. Leben die Ehegatten im gemeinsamen Haushalte, so kommt die Begünstigung nur jenem Teile zugute, der das größere Vermögen hat. Die Vollzugsanweisung bestimmt, wer darüber zu entscheiden hat, welchem der Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalte leben, die Begünstigung für gemeinschaftliche Kinder zukommt.

(2) Ist der Abgabepflichtige (Absatz 1) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als Kriegsinvalider in seiner Erwerbsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt, so ist er von der Abgabe

## § 16.

(1) Die in § 7, Absatz 1, Z. 1 und § 9 angeführten physischen Personen sind von der Vermögensabgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 3) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 8) 30.000 K nicht übersteigt. Der Betrag der Befreiung erhöht sich um 30.000 K für die mit dem Abgabepflichtigen im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin (§ 17, Absatz 1), um 50.000 K, wenn diese über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist, ferner um je 15.000 K für jedes Kind des Abgabepflichtigen, einschließlich der Stieffinder; der Ehepartner und die Kinder, die ein eigenes Vermögen (§ 3) haben, das die bezeichneten Grenzen übersteigt, bleiben außer Betracht. Wie die Begünstigung für Kinder zu gewähren ist, wenn die Ehegatten nicht im gemeinsamen Haushalte leben, regelt die Vollzugsanweisung.

(2) Ist der Abgabepflichtige (Absatz 1) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als Kriegsinvalider in seiner Erwerbsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt, so ist er von der Abgabe befreit

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Fassung der Regierungsvorlage:

befreit, wenn sein Vermögen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als 25.000 K übersteigt. Die gleiche Befreiung kann anderen Abgabepflichtigen bewilligt werden, insoweit die Entrichtung der Abgabe ihren Lebensunterhalt gefährden oder für sie nach Lage des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe grundsätzlich unterworfenen juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, §. 2) sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§§ 2, 7 und 20) 50.000 K nicht übersteigt.

## § 12.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, rücksichtlich des nicht an das Inland gebundenen Vermögens (§ 6) von der Entrichtung der Vermögensabgabe ganz oder teilweise loszuzählen:

1. Staatsangehörige der Republik Österreich, die sich, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben, mindestens seit dem 1. August 1914 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufzuhalten;

2. Staatsangehörige der Republik Österreich, die anlässlich des Krieges aus dem Auslande, wo sie, ohne einen inländischen Wohnsitz zu besitzen, vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erwerbes wegen hatten, in das Inland gekommen sind, falls sie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt wieder aufgeben, um in das Land, wo sie vor ihrem Zuzug ins Inland gelebt haben, nachweislich des Erwerbes wegen zurückzukehren.

## § 13.

(1) Eine Zurechnung des Vermögens der Ehegattin, der Kinder oder sonstiger Haushaltungsangehöriger zum Vermögen des Abgabepflichtigen findet im allgemeinen nicht statt.

(2) Dem Vermögen des Abgabepflichtigen werden jedoch Vermögenschaften, die er unentgeltlich, in einem 5000 K übersteigenden Betrage und nicht auf Grund eines gesetzlichen Anspruches seit dem 1. August 1914 dem anderen Eheleile, Kindern (Schwieger-, Stief- und Wahlkindern) und deren Nachkommen oder seit dem 13. März 1919 einer anderen

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

wenn sein Vermögen die in Absatz 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als 35.000 K übersteigt. [ ].

(3) Die von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe grundsätzlich unterworfenen juristischen Personen (§ 7, Absatz 1, §. 2) sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§§ 3, 8 und 24) 50.000 K nicht übersteigt.

(Verarbeitet in § 7, Absatz 2 und 3.)

## § 17.

(1) Dem Vermögen des nach § 7, Absatz 1, §. 1, und § 9 Abgabepflichtigen ist jenes der Ehegattin, wenn beide im gemeinschaftlichen Haushalte leben, zuzurechnen, soweit es den Betrag von 30.000 K übersteigt. Der Abgabepflichtige hat gegen seine Ehegattin den Anspruch auf Frist jenes Teiles der Abgabe, der verhältnismäßig auf ihr Vermögen entfällt.

(2) Ist die Ehegattin über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig, so wird ihr Vermögen dem Vermögen des Ehegatten nicht zugerechnet, soweit ihr Vermögen den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt.

(3) Dem Vermögen des Abgabepflichtigen werden in folgenden Fällen Vermögenschaften, die er oder seine im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Ehegattin (Absatz 1) unentgeltlich, in einem 5000 K übersteigenden Betrage und nicht auf Grund eines gesetzlichen Anspruches anderen Personen zugewendet haben, mit ihrem Werte im

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

## Fassung der Regierungsvorlage:

Person zugewendet hat, insoweit hinzugerechnet, als der Bedachte dadurch noch bereichert ist. Die Zurechnung entfällt bei Zuwendungen, die bis zum Stichtag (§ 15) an eines der in § 10 genannten Rechtssubjekte erfolgt sind.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Zeitpunkt der Zuwendung, jedoch keinesfalls mit einem höheren Betrage zugerechnet, als jenem, um welchen der Bedachte am Stichtage noch bereichert ist:

1. Wenn die Zuwendung seit dem 1. Jänner 1917 an Eltern, Kinder, Schwieger-, Stief- und Pflegekinder erfolgte. Der auf die Zuwendung verhältnismäßig entfallende Teil der Abgabe ist von dem Bedachten zu entrichten;

2. wenn die Zuwendung an andere Personen seit dem 13. März 1919 geschah. Der Abgabepflichtige kann in einem solchen Falle vom Bedachten den Ersatz der Abgabe höchstens in dem Ausmaße verlangen, mit welchem sie bei diesem selbst nach der Höhe seines Vermögens unter Zurechnung der Zuwendung auf den Betrag der Zuwendung entfallen würde; ist der Bedachte abgabefrei, so ist der zu ersezende Abgabebetrag nach dem geringsten Abgabensatz zu berechnen; die Zurechnung entfällt bei unentgeltlichen, lastenfreien Zuwendungen, die bis zum Stichtage (§ 19) an eines der in § 15 genannten, von der Vermögensabgabe befreiten Rechtssubjekte erfolgt sind.

## § 14.

(1) Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, werden den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen zugerechnet. Lehens- und Fideikommisßvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommisßbesitzer zuzurechnen.

(2) Lehensinhaber, Fideikommisßbesitzer und Vorerben sind berechtigt, aus dem Lehen, dem Fideikommisß oder der Vorerbschaft den auf diese Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabenbetrag zu berichtigen. Bei Eintritt des Substitutionsfalles findet bei Vorerbschaften § 18, Absatz 1, Anwendung.

## Allgemeine Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe.

## § 15.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am . . . . . (Stichtag) der Vermögensabgabe zu unterziehen.

(2) Der gleiche Grundsatz gilt für die Berechnung der abzugängigen Schulden und Lasten.

(3) Der Stichtag ist, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für die

## § 18.

(1) Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, werden den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen angerechnet. Lehens- und Fideikommisßvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommisßbesitzer zuzurechnen.

(2) Lehensinhaber, Fideikommisßbesitzer und Vorerben sind berechtigt, aus dem Lehen, dem Fideikommisß oder der Vorerbschaft den auf diese Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabenbetrag zu berichtigen. Bei Eintritt des Substitutionsfalles findet bei Vorerbschaften § 22, Absatz 1, Anwendung.

## Allgemeine Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe.

## § 19.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am 30. Juni 1920 (Stichtag) der Vermögensabgabe zu unterziehen.

(2) (Unverändert.)

(3) Der Stichtag ist, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für die

**941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Fassung der Regierungsvorlage:

übrigen für die Bemessung maßgebenden Umstände entscheidend. Bei ruhenden Erbschaften (§ 5, Absatz 3) ist für die Beurteilung persönlicher Verhältnisse des Erblassers statt des Stichtages der Todestag maßgebend.

**§ 16.**

Von dem abgabepflichtigen Vermögen können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten einschließlich der noch nicht bemessenen Kriegsteuer und anderer noch nicht bemessener oder noch nicht fälliger öffentlicher Abgaben, die sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen, soweit sie noch nicht eingezahlt sind;

2. einmalige Entschädigungen, welche der Abgabepflichtige wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten hat;

3. Vermögenschaften, die nach § 13, Absatz 2, dem Vermögen des Schenkens zuzurechnen sind;

4. Verluste an Gebrauchsvermögen bis zu 25.000 K, welche Personen, die als Angehörige der bewaffneten Macht oder öffentliche Beamte in den Grenzgebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hatten, während des Krieges unmittelbar infolge der kriegerischen Ereignisse erlitten haben.

Entspricht Z. 4 der Regierungsvorlage.

Entspricht Z. 2 der Regierungsvorlage.

Entspricht Z. 3 der Regierungsvorlage.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

übrigen für die Bemessung maßgebenden Umstände entscheidend. Bei ruhenden Erbschaften (§ 10) ist für die Beurteilung persönlicher Verhältnisse des Erblassers statt des Stichtages der Todestag maßgebend.

**§ 20.**

(1) Von dem Gesamtverte der abgabepflichtigen Vermögenschaften können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten, ferner öffentliche Abgaben, soweit sie sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen und noch nicht fällig sind.

Zahl 2 der Regierungsvorlage verarbeitet in Absatz 2, Z. 1.

Zahl 3 der Regierungsvorlage verarbeitet in Absatz 2, Z. 2.

Zahl 4 der Regierungsvorlage verarbeitet in Absatz 1, Z. 2.

2. Verluste an Gebrauchsvermögen bis zu 25.000 K, welche Personen, die als Angehörige der bewaffneten Macht oder öffentliche Beamte in den Grenzgebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Auslande ihren Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt hatten, während des Krieges unmittelbar infolge der kriegerischen Ereignisse erlitten haben.

3. Der Betrag einmaliger Entschädigungen, welche der Abgabepflichtige wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten hat, falls diese verminderte Erwerbsfähigkeit noch besteht; der Betrag einer Kapitalsabsindung für Altersversorgungsansprüche, wenn der Abgabepflichtige erwerbsunfähig oder über 60 Jahre alt ist oder die Entschädigung innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten hat; ferner der Betrag einer Kapitalsabsindung als Ersatz für die vorzeitige Löschung von Dienstverhältnissen, wenn der Abgabepflichtige diese Kapitalsabsindung in den letzten 5 Jahren erhalten hat und soweit sie das Dreifache seines letzten Jahresbezuges und 75.000 K nicht übersteigt.

(2) In das abgabepflichtige Vermögen wird der Wert von Vermögenschaften nicht eingerechnet, insoweit er nach § 17, Absatz 3, dem Vermögen des Schenkens zuzurechnen ist.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 17.

(1) Insofern Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs ein der Abgabe nicht unterliegendes Vermögen belaufen, sind sie vom abgabepflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 6, Absatz 1) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs dieses Vermögen belaufen; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zum gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes einer Land- oder Forstwirtschaft oder einer anderen Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht maßgebend.

(3) Rückstände an fälligen öffentlichen Abgaben und an Steuer- und Gefällsstrafen sind, soweit sie nicht gestundet wurden, nicht abzugänglich.

## § 18.

(1) Sind Rechte und Lasten durch eine auflösende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigesetzt anzusehen. Bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist die Veranlagung zu berichten.

(2) Rechte und Lasten, welche durch eine aufschiebende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt; sie werden erst bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses berücksichtigt. Dieser ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzugeben.

(3) Die Bestimmungen über die Veranlagung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§§ 31 und 32) werden hierdurch nicht berührt.

## § 21.

(1) Insofern Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs ein gemäß den §§ 7 bis 14 der Abgabe nicht unterliegendes Vermögen belaufen, sind sie vom abgabepflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 1, Absatz 1) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs dieses Vermögen belaufen; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zum gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes [ ] einer Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch oder sonstige Pfandrechtsbestellung ist nicht maßgebend.

Absatz 3 der Regierungsvorlage entfällt.

## § 22.

(1) Sind Rechte und Lasten durch eine auflösende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigesetzt anzusehen. Bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist die Anzeige binnen 30 Tagen an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten. Die Veranlagung ist darnach zu berichten. Die Berücksichtigung zugunsten des Abgabepflichtigen erfolgt nur bei rechtzeitiger Anzeige.

(2) Rechte und Lasten, welche durch eine aufschiebende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt; solche Rechte und Lasten sind im Bekennnis anzuführen; sie werden erst bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses berücksichtigt. Dieser ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzugeben. Die Veranlagung ist darnach zu berichten. Die Berücksichtigung zugunsten des Abgabepflichtigen erfolgt nur bei rechtzeitiger Anzeige.

(3) Die Bestimmungen über die Veranlagung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§§ 34 und 35) werden hierdurch nicht berührt.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Fassung der Regierungsvorlage:

## § 19.

(1) Das Vermögen ist im allgemeinen nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu veranschlagen.

(2) Hierbei ist eine Mehrheit von wirtschaftlich zusammengehörigen Sachen und Rechten als Einheit zu bewerten.

(3) Wie der Wert zu ermitteln ist, wird im einzelnen durch Vollzugsanweisung nach den im folgenden angegebenen Grundsätzen näher bestimmt.

(4) Schulden und Lasten sind nach den für das Aktivvermögen getroffenen Anordnungen zu bewerten.

(5) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Fällen, in denen die Bewertung des Vermögens auf besondere Schwierigkeiten stößt würde, die Bemessungsgrundlage der Abgabe mit dem Abgabepflichtigen zu vereinbaren, insbesondere dort, wo Widmungen und Belastungen des Vermögens in Frage kommen, die das öffentliche Interesse berühren.

## § 20.

Das Reinvermögen von Aktiengesellschaften, die zur Gänze der inländischen Vermögensabgabe unterliegen (§ 5, Absatz 1, Z. 2), bestimmt sich nach dem Werte der gesamten Aktien (§ 28, Absatz 2). Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Ausmaß der Abgabe.

## § 21.

(1) Die Abgabe wird den juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) und jenen Personen, die nur mit dem hierlands erworbenen oder dem an das Inland gebundenen Vermögen der Abgabe unterliegen (§ 6, Absatz 1 und 3), mit 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens bemessen. Die Abgabe wird jedoch von juristischen Personen nur insoweit erhoben, als dadurch ihr Reinvermögen (§ 11, Absatz 3) nicht unter den Betrag von 50.000 K sinkt.

(2) Von kirchlichem Pfändenvermögen, ferner von ähnlichen Zwecken gewidmeten Vermögenschaften, deren Erträge der Staatsfond oder ein von ihm dotierter Fonds im Falle ihrer Unzulänglichkeit auf bestimmte Beträge zu ergänzen hat, wird die Abgabe nur insoweit eingehoben, als dadurch die kompetenzmäßigen, beziehungsweise die als Minimaleinkommen staatlicherseits gewährleisteten Einkünfte nicht geschmälert werden.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 23.

(1) Bei der Bewertung des Vermögens sind im allgemeinen persönliche Verhältnisse des Besitzers und vorübergehende, durch den Krieg verursachte Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.

(2) (Unverändert.)

(3) Wie der Wert zu ermitteln ist, wird im einzelnen durch Vollzugsanweisung nach den im folgenden angegebenen Grundsätzen näher bestimmt. Insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der gemeine Wert (§ 305 a. b. G. B.) maßgebend.

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

## § 24.

Das Reinvermögen von Aktiengesellschaften, die zur Gänze der inländischen Vermögensabgabe unterliegen (§ 7, Absatz 1, Z. 2), bestimmt sich nach dem Werte der gesamten Aktien (§ 32, Absatz 2). Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Ausmaß der Abgabe.

## § 25.

(1) Die Abgabe wird den juristischen Personen (§ 7, Absatz 1, Z. 2) und jenen Personen, die nur mit dem hierlands erworbenen oder dem an das Inland gebundenen Vermögen der Abgabe unterliegen (§ 13, § 11, Absatz 1) mit 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens bemessen. Die Abgabe wird jedoch von juristischen Personen nur insoweit erhoben, als dadurch ihr Reinvermögen (§ 16, Absatz 3) nicht unter den Betrag von 50.000 K sinkt.

(2) (Unverändert.)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Fassung der Regierungsvorlage:

## § 22.

(1) Von dem abgabepflichtigen Reinvermögen der nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2, der Abgabe unterliegenden physischen Personen werden zunächst die im § 11, Absatz 1, befreiten Beträge ausgeschieden.

(2) Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt

von den ersten angefangenen oder vollen 20.000 K 5 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K 7 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K 9 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 60.000 K 11 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 80.000 K 13 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K 15 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 130.000 K 17 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K 19 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 250.000 K 22 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 350.000 K 25 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 450.000 K 29 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 700.000 K 33 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 1,100.000 K 38 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 1,500.000 K 43 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 2,000.000 K 50 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 3,000.000 K 57 Prozent,  
von den Mehrbeträgen über 10,000.000 K 65 Prozent.

(3) Übersteigt das Vermögen des Abgabepflichtigen den nach Absatz 1 ausscheidenden Betrag um mehr als 25.000 K, aber um weniger als 100.000 K, so kann die Veranlagungskommission, wenn die persönlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen den Voraussetzungen des § 11, Absatz 2,

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 26.

(1) Von dem abgabepflichtigen Reinvermögen der nach § 7, Absatz 1, Z. 1, und § 9 der Abgabe unterliegenden physischen Personen werden zunächst die in § 16, Absatz 1, befreiten Beträge ausgeschieden.

(2) Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt

von den ersten angefangenen oder vollen 20.000 K 3 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K 5 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K 7 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K 9 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 60.000 K 11 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 80.000 K 13 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K 15 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 130.000 K 17 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K 19 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 250.000 K 22 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 350.000 K 25 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 450.000 K 29 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 700.000 K 33 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 1,100.000 K 38 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 1,500.000 K 43 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 2,000.000 K 50 Prozent,  
von den nächsten angefangenen oder vollen 3,000.000 K 57 Prozent,  
von den Mehrbeträgen über 10,000.000 K 65 Prozent.

(3) Ist der Abgabepflichtige über 60 Jahre alt, erwerbsunfähig oder invalid (§ 16, Absatz 2) oder ist seine Ehegattin, deren Vermögen ihm zugerechnet wird, über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder ist der Abgabepflichtige durch besondere Umstände, wie die dauernde Erwerbs-

## Fassung der Regierungsvorlage:

entsprechen, einen Betrag, der die in Absatz 1 bezeichnete Grenze höchstens um 25.000 K übersteigt, aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden; solche Beschlüsse der Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

unfähigkeit von ihm versorgter Kinder, besonders belastet und übersteigt sein Vermögen den nach Absatz 1 auszuscheidenden Betrag um mehr als 35.000 K, aber um weniger als 200.000 K, so hat die Veranlagungskommission [ ] einen Betrag, der die in Absatz 1 bezeichnete Grenze um höchstens 35.000 K übersteigt, aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden. Die Veranlagungskommission kann überdies die darnach bemessene Abgabe ganz oder teilweise zinsenlos bis zum Tode des Abgabepflichtigen stunden. Die Stundung ist zu bewilligen, wenn das Vermögen des Abgabepflichtigen ganz oder überwiegend aus Spareinlagen, festverzinslichen Wertpapieren, einem Zinshaus oder einem Anteil daran, aus Rechten auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen der in § 4, Z. 4, lit. f, bezeichneten Art oder sonstigen zur Versorgung im Alter üblichen Vermögensanlagen besteht. Die Stundung kann nach dem Tode des Abgabepflichtigen bis zum Tode des überlebenden Ehegatten ganz oder teilweise verlängert, sie kann ferner bei Änderung der Verhältnisse nach Umfang und Dauer verändert werden. Solche Beschlüsse der Kommission bedürfen, soweit sie in ihr freies Ermessens gestellt sind, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, darunter des Vorsitzenden. Bei Stundung der Abgabe hat die Steuerbehörde, soweit das Vermögen nicht aus Rechten besteht, die mit dem Tode des Abgabepflichtigen erlöschten, in der Regel angemessene Sicherstellung zu verlangen.

(4) Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50.000 K ausmacht, um 10 Prozent, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 100.000 K ausmacht, um 5 Prozent ihres Betrages für jedes in Versorgung des Abgabepflichtigen stehende Kind unter 14 Jahren. Wenn Ehegatten im gemeinsamen Haushalte leben, kommt diese Begünstigung jedem Teile zu, wenn ihre Vermögen zusammen die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

## § 23.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 5 und 6) nach, daß er am Stichtage im Besitz von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Vermögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 7) erübrigkt, auf die ihm bemessene Abgabe

(4) Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50.000 K ausmacht, um 10 Prozent, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 100.000 K ausmacht, um 5 Prozent ihres Betrages für jedes in Versorgung des Abgabepflichtigen stehende Kind unter 21 Jahren. [ ]

## § 27.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 7, 9 bis 11 und 13) nach, daß er am Stichtage im Besitz von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Vermögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 8) erübrigkt, auf die ihm

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

## Fassung der Regierungsvorlage:

angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) Aktiengesellschaften, deren Reinvermögen nach § 20 vom Kurswerte der Aktien ermittelt wird, können verlangen, daß die ihnen bemessene Abgabe in jenem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Aktien, die bei den nach §§ 5 und 6 Abgabepflichtigen in deren Bemessungsgrundlage einzogen worden sind, zur Gesamtzahl der Aktien stehen. Die Herabminderung der Abgabe erfolgt erst nach Feststellung der im Inlande der Vermögensabgabe unterzogenen Aktien.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

bemessene Abgabe angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) Besitzt ein Abgabepflichtiger am Stichtage nachweislich Aktien einer inländischen Gesellschaft, die selbst der Vermögensabgabe unterliegt (§ 7, Absatz 1, Z. 2), so gilt dieser Aktienbesitz als durch die Abgabe der Gesellschaft versteuert. Entfällt von dem Gesamtvermögen des Abgabepflichtigen eine Abgabe von nicht über 15 Prozent, so ist sie mit ihrem auf den Aktienbesitz entfallenden Teile nicht einzuheben. Macht hingegen die Abgabe vom Gesamtvermögen über 15 Prozent aus, so ist der dem Aktienbesitz entsprechende Teil der Abgabe in ihrem 15 Prozent übersteigenden Betrage einzuheben. Unterliegt eine Aktiengesellschaft der Abgabe nur von einem Teil ihres Vermögens (§§ 11 und 13) oder wird infolge Einrechnung einer ausländischen Vermögensabgabe (§ 8) nur ein Teil ihrer Abgabe eingehoben, so gilt nur ein dementsprechender Teil des Aktienbesitzes bei den Aktionären als versteuert. Die für die Bemessung der Aktiengesellschaft zuständige Steuerbehörde hat, soweit dies ihre Befolge zulassen, die voraussichtliche Höhe dieses Teiles vorläufig, und zwar mindestens in jener Höhe, wie sie dem Verhältnisse des inländischen zum ausländischen Kapitale der Gesellschaft entspricht, zu ermitteln und amtlich zu verlautbaren.

(3)

(Unverändert.)

(3) Die näheren Vorschriften über den hierbei einzuhaltenden Vorgang, insbesondere über die Einbekennung des Anteilbesitzes der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art durch Aktiengesellschaften, werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen.

## § 24.

(1) Weist ein nach § 5, Absatz 1, Zahl 1, und Absatz 2, Abgabepflichtiger nach, daß er am 31. Dezember 1913 Vermögen besessen hat (Vorkriegsvermögen) und liefert er alle für dessen Bewertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 notwendigen Grundlagen, so kann er verlangen, daß die Vermögensabgabe, soweit sie verhältnismäßig auf den gleichen Wertbetrag des abgabepflichtigen Vermögens entfällt, um 15 Prozent ermäßigt werde.

(2) Für die Einrechnung von Vermögenschaften in das Vorkriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsätze wie für das abgabepflichtige Vermögen. Bei den nach § 5, Absatz 2, abgabepflichtigen Personen wird jedoch, wenn sich ihr an das Ausland gebundenes Vermögen (§ 7) in der Zeit vom

## Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen.

## § 28.

(1) Weist ein nach § 7, Absatz 1, Z. 1 oder § 9, Abgabepflichtiger nach, daß er am 30. Juni 1914 Vermögen besessen hat (Vorkriegsvermögen), und liefert er in seinem Bekanntnisse alle für dessen Bewertung nach dem Stande vom 30. Juni 1914 notwendigen Grundlagen, so kann er eine Ermäßigung der Vermögensabgabe verlangen, die 20 Prozent des Betrages ausmacht, der nach § 26, Absatz 2, von dem vollen Vorkriegsvermögen zu berechnen ist.

(2) Für die Einrechnung von Vermögenschaften in das Vorkriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsätze wie für das abgabepflichtige Vermögen. Änderungen, die sich hinsichtlich des zuzurechnenden Vermögens der Ehegattin ergeben (§ 17, Absatz 1 und 2) sind zu berücksichtigen. Bei den nach § 9

## Fassung der Regierungsvorlage:

1. Jänner 1914 bis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Vorkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Bekennnis geltend gemacht werden. Die begünstigten Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) haben ohne Berücksichtigung der Ermäßigung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt. Der durch vorläufigen Zahlungsauftrag abzufordernde Betrag kann in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der Ermäßigung festgesetzt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vermögensarten.

## 1. Der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen.

## § 25.

(1) Bei Grund und Boden und Gebäuden, die dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind, ist als gemeiner Wert (§ 19) im allgemeinen der Preis anzusehen, den ein Landwirt, der den Boden in gemein gewöhnlicher Bewirtschaftung zu benützen bezieht, dafür zu zahlen bereit wäre. Der normale Bestand an Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Vorräten ist in billiger Weise mitzuveranschlagen; ein darüber hinausgehender Bestand ist abgesondert zu veranschlagen.

(2) Als Anhaltspunkt für die Beurteilung des Wertes können die in den letzten Jahren ausgelegten Anschaffungspreise dienen, Kaufpreise ähnlicher Grundstücke dagegen nur insoweit, als es sich nicht um Käufe gehandelt hat, bei denen ein anderer als der in Absatz 1 angeführte Beweggrund beim Kauf mitgespielt hat, also insbesondere nicht um Käufe aus besonderer Vorliebe, Spekulationskäufe oder Käufe zum Zwecke der Vermögensanlage von Kriegsgewinnen und dergleichen.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

abgabepflichtigen Personen wird jedoch, wenn sich ihr an das Ausland gebundenes Vermögen (§ 8) in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Vorkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Bekennnis geltend gemacht werden. Die begünstigten Vorauszahlungen (§ 51, Absatz 3) haben ohne Berücksichtigung der Ermäßigung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt. Der durch vorläufigen Zahlungsauftrag abzufordernde Betrag kann in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der Ermäßigung festgesetzt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vermögensarten.

## 1. Der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen.

## § 29.

(1) Grund und Boden und Gebäude, die dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der Gärtnerei dauernd gewidmet sind sowie der Wald, werden im allgemeinen nach dem Ertragswert veranschlagt. Als der Ertragswert gilt das 20fache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen dauernd gewähren können. Für die Ermittlung dieses Reinertrages ist unter Bedachtnahme auf vorstehende Grundsätze von dem Durchschnitt der Erträge, den die betreffenden Liegenschaften in den Jahren 1913 bis einschließlich 1919 gewährt haben, auszugehen. Der Reinertrag ist jedoch regelmäßig mit nicht weniger als dem 10-, bei Wald mit dem 20fachen des Katastralreinertrages anzunehmen. Abweichungen im Einzelfalle sind zu begründen.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gärtnereibetriebe sind mit dem zugehörigen Vieh, den landwirtschaftlichen Maschinen, Vorräten, dem sonstigen Zubehör und dem Hauswald als Einheit zu bewerten. Ein über den normalen hinausgehender Bestand an Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen, Vorräten und dem sonstigen Zubehör ist abgesondert zu veranschlagen, insoweit er nicht zur Beseitigung der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden dient. Bei Betrieben mit Hauswald ist auf dessen Ertrag entsprechend Bedacht zu nehmen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) Wald ist mit Ausnahme des Hauswaldes, abgesondert nach den Grundsätzen der Waldbewertung unter Berücksichtigung der Bestands-, Bringungs- und Umtriebsverhältnisse zu veran- schlagen. Als Hauswald ist jener anzusehen, der das Doppelte des sonstigen zum betreffenden Betriebe gehörigen Grundbesitzes, mit Ausnahme der Alpen und Hütweiden, und 30 Hektar nicht übersteigt. Bei einem den Hauswald umfas- senden größeren Waldbesitz ist der den Umfang des Hauswaldes übersteigende und der auf den Hauswald entfallende Anteil nach den angegebenen Grundsätzen im Verhältnis der Flächen- ausmaße zu bewerten.

(4) Der gemeine Wert ist maßgebend für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Baugelände oder als Land zu Verkehrs- zwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(5) Bei land-, forstwirtschaftlichen und der Gärtnerei gewidmeten Betrieben und Grundstücken jeder Art, die der Abgabepflichtige nach dem 1. August 1914 erworben hat, ist, sofern sie von anderen Personen als Verwandten bis einschließlich zum vierten oder Ver schwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade erworben wurden, oder doch nicht zur Erhaltung im Familienbesitz bestimmt sind, der gemeine Wert maßgebend; dieser ist jedoch keinesfalls geringer als mit dem ausgelegten Kaufpreis, jedoch unter Bedachtnahme auf eine nachträglich eingetretene Beschädigung oder Verschlechterung der Sache, anzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden jedoch keine Anwendung auf land-, forstwirtschaftliche und Gärtnereibetriebe und Grundstücke, welche Kriegsteilnehmer und Personen des landwirtschaftlichen Berufsstandes behufs Gründung einer wirtschaftlichen Existenz zur Selbstbewirtschaftung nach dem 1. August 1914 erworben haben, sofern der Katastralreinertrag der zugehörigen Grundfläche einen Betrag nicht übersteigt, den der Staatssekretär für Finanzen für jedes Land nach Anhörung der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Hauptkorporation (§ 15, Absatz 1, Z. 3) festsetzt. In diesen Fällen finden vielmehr die Bewertungsvorschriften der Absätze 1 und 2 Anwendung.

(6) Bei der Bewertung bäuerlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach dem Ertrags- werte ist ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden. Was als bäuerlicher Betrieb anzusehen ist, bestimmt der Staatssekretär für Finanzen für jedes

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Land nach Anhörung der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Hauptkorporation (§ 15, Absatz 1, Z. 3). Zu diesem Zwecke sind in den wirtschaftlich einheitlich gestalteten Gebietsteilen der einzelnen Länder Vergleichsgüter auszuwählen; ihr Wert ist nach Absatz 1 zu ermitteln und das Verhältnis dieses Wertes zu ihrem Katastralreinertrag festzustellen. Die Bewertung der übrigen diesem Verfahren unterworfenen Güter hat durch Vergleichung mit diesen Vergleichsgütern zu geschehen, wobei das Verhältnis des Katastralreinertrages des Vergleichsgutes zu dessen Werte der Bewertung von Betrieben ähnlicher Art in der Regel zugrunde zu legen ist; diese Verhältniszahl ist ortsüblich zu verlaubaren. Bei der Bewertung von Betrieben, die den Umfang bäuerlicher Betriebe übersteigen, soll der Ertragswert in der Regel verhältnismäßig hinter dem Ertragswerte größerer Bauerngüter ähnlicher Art nicht zurückbleiben.

## 2. Anderer Grund- und Gebäudebesitz.

### § 26.

Der Wert anderen als land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundes und Bodens und der nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Gebäude ist nach den erzielbaren Kaufpreisen zu beurteilen.

## 2. Anderer Grund- und Gebäudebesitz.

### § 30.

(1) [ ] Anderer als land- und forstwirtschaftlich benützter Grund und Boden und die nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Gebäude sind im allgemeinen nach dem gemeinen Werte zu veranschlagen.

(2) Gebäude, in denen wenigstens die Hälfte der Wohnbestandteile vermietet ist und das Mietverhältnis den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381, unterliegt, sind nach dem Ertragswerte zu veranschlagen. Wohnungen, die vom Eigentümer bewohnt werden und in denen die Zahl der von ihm bewohnten Wohnräume nicht mehr als das Doppelte der Anzahl der Bewohner (Eigentümer und Familienmitglieder) beträgt, sind wie vermietete, der Mieterschutzverordnung unterliegende Wohnbestandteile zu behandeln. Für die Ermittlung des Ertragswertes ist der Durchschnitt der reinen Mietzinsverträge (reinen Nutzwerte) dieser Gebäude (§ 164, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes) in den Jahren 1917, 1918 und 1919 maßgebend. Zur Berechnung des Ertragswertes dient der Zinsfuß, den die Oberlandesgerichte nach § 19 der Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175, für das Jahr 1920 festgesetzt haben. Zeitliche Steuerbegünstigungen sind bei der Berechnung des Reinertrages (reinen Nutzwertes) außer acht zu lassen und abgesondert zu bewerten.

941 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

29

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) § 29, Absatz 5, erster Satz, findet auf die Bewertung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Liegenschaften sinngemäß Anwendung.

## 3. Andere als land- und forstwirtschaftliche Erwerbsunternehmungen.

§ 27.

(1) Das einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmete Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, welche für den Betrieb einer solchen Unternehmung oder Beschäftigung zusammengefaßt sind.

(2) Bei der Wertbestimmung ist der gemeine Wert der Vermögensbestandteile (§ 19) unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zugrunde zu legen. Hiernach ist als gemeiner Wert in der Regel der bei Verkauf des ganzen Unternehmens zum unveränderten Fortbetrieb erzielbare Preis anzusehen.

(3) Für die Bewertung des einer Erwerbsunternehmung gewidmeten Besitzes an Grund, Gebäuden und Kapitalvermögen gelten die für diese Vermögensarten aufgestellten Regeln unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des einer Unternehmung gewidmeten Vermögens (Absatz 2).

(4) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, welche Erwerbsunternehmungen besondere Vermögensbilanzen für Zwecke der Abgabenbemessung aufzustellen haben und nach welchen Grundsätzen diese Bilanzen zu errichten sind.

## 3. Andere als land- und forstwirtschaftliche Erwerbsunternehmungen.

§ 31.

(1) Das einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft gewidmete Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände und Rechte, welche für den Betrieb einer solchen Unternehmung oder Beschäftigung zusammengefaßt sind. Bei der Wertbestimmung ist der [ ] Wert der abgabepflichtigen Vermögenshaften (§§ 4 und 23) unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zugrunde zu legen [ ]. Bei der Bewertung ist in der Regel von der Annahme auszugehen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern unverändert weitergeführt wird.

(2) Grund und Gebäude und Betriebeinrichtungen, die einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung (Absatz 1) dauernd gewidmet sind, werden nach ihrem Aufschaffungswert, über Antrag des Abgabepflichtigen jedoch höchstens nach dem gemeinen Werte veranschlagt. Rohstoffe, Vorräte u. dgl. werden nach dem gemeinen Werte veranschlagt.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, welche Erwerbsunternehmungen besondere Vermögensbilanzen für Zwecke der Abgabenbemessung aufzustellen haben und in welcher Art diese Bilanzen nach den Bewertungsgrundsätzen dieses Gesetzes zu errichten sind.

§ 31 a.

(1) Veräußert ein Abgabepflichtiger vor dem 1. Jänner 1930 eine Liegenschaft, die nicht nach dem gemeinen Werte zur Vermögensabgabe veranschlagt ist und übersteigt der Verkaufspreis den für die Vermögensabgabe angenommenen Wert um mehr als ein Viertel, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden. Hierbei ist der Verkaufspreis der Liegenschaft abzüglich der nach dem Stichtage gemachten besonderen Aufwendungen, jedoch höchstens der gemeine Wert am Stichtage zugrunde zu legen.

(2) Der auf Grund einer Neuveranlagung vorgeschriebene Abgabebetrag ist binnen 90 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages auf einmal einzuzahlen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Fassung der Regierungsvorlage:

## 4. Kapitalvermögen.

## § 28.

(1) Die Schuldtitle der vierzigjährigen amortisablen Kriegsanleihen und die Staatschätzscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen werden, sind mit 75 Prozent ihres Nennwertes zu bewerten.

(2) Andere inländische und ausländische Wertpapiere sind, wenn sie an der Wiener Börse notiert sind, nach den Steuerkursen, sonst nach dem von der Wiener Börsenkammer festgestellten Verkaufswerte zu berechnen. Die Steuerkurse werden durch Vollzugsanweisung so festgesetzt, daß bloß vorübergehende Wertschwankungen außer Betracht bleiben; sie können für Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb des für diese festgesetzten Zeitraumes (§ 61) berichtigt werden.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Bewertung der nicht von der Republik Österreich zur Zahlung übernommenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates zu treffen.

(4) Der Verkaufswert ist auch für die Bewertung von Rügen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen maßgebend; nötigenfalls ist das Gesamtvermögen der Gewerkschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft der Wertermittlung zugrunde zu legen.

## § 29.

Das als Zahlungsmittel in der Republik Österreich geltende Papiergele und die Scheidemünzen der Kronenwährung, die nicht aus Silber hergestellt sind, sind mit dem Nennwerte, Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung, die in der Republik Österreich nicht als Zahlungsmittel geltenden Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank und andere ausländische Geldsorten, ferner ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall sind mit den von der Devisenzentrale ermittelten Werten, ungefäßte Perlen und ungefäßte Edelsteine nach ihrem Verkaufswerte zu berechnen.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## 4. Kapitalvermögen.

## § 32.

(1) Die Schuldtitle der [ ] Kriegsanleihen [ ] des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik [ ] als Schuldverpflichtungen übernommen worden sind, werden mit dem Bezeichnungskurse bewertet.

(2) Andere inländische und ausländische Wertpapiere sind, wenn sie an der Wiener Börse notiert sind, nach den Steuerkursen, sonst nach Steuerwerten zu berechnen. Die Steuerkurse und Steuerwerte werden nach Anhörung der Wiener Börsenkammer vom Staatssekretär für Finanzen nach dem Durchschnitte ihres gemeinen Wertes und ihres Ertragswertes, jedoch höchstens mit dem ersten durch Vollzugsanweisung festgesetzt. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes ist von einem längeren Zeitraume auszugehen, wobei außerordentliche, vorübergehende Wertschwankungen außer Betracht zu bleiben haben. Der Ertragswert ergibt sich durch Kapitalisierung des Durchschnittes der auf diese Papiere in den Jahren 1917 bis 1919 entfallenden Erträge zum Zinsfuße von  $3\frac{1}{2}$  Prozent. Die Steuerkurse (Steuerwerte) können für Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb des für diese festgesetzten Zeitraumes (§ 57) berichtigt werden.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Bewertung der nicht von der Republik [ ] zur Zahlung übernommenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates zu treffen.

(4) [ ] Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rügen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen ist [ ] nötigenfalls das Gesamtvermögen der Gewerkschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft zugrunde zu legen.

Bearbeitet in § 36.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Fassung der Regierungsvorlage:

## § 30.

(1) Kapitalsforderungen sind in der Regel nach dem Nennwerte zu bewerten. Soweit sie nicht in der Währung der Republik Österreich erfüllbar sind, ist der Umrechnungskurs der betreffenden Währung (§ 29) maßgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, welche neben oder unabhängig von dem Nennwerte für die Bewertung von Bedeutung sind, so ist der Verkaufswert maßgebend.

(2) Insbesondere sind unverzinsliche befristete Forderungen, sofern die Befristung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, nur mit jenem Betrage anzunehmen, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen zu vier Prozent zum Fälligkeitstermine den zurückzuzahlenden Betrag ergibt.

## § 31.

(1) Fortlaufende Bezüge und Leistungen (§ 124, Absatz 2, Z. 5 und 6, P. St. G.) sind mit dem Kapitalswert zu veranschlagen, der aus der Höhe des jährlichen Betrages, der Dauer des Bezuges oder der Leistung und einem Zinsfuße von vier Prozent auf Zinseszins auf den Stichtag (§ 15) zu berechnen ist.

(2) Ist der Jahresbezug nicht ziffermäßig bestimmt und lässt er sich auch nicht annähernd feststellen, so ist er mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Jahren bezogenen Beträge oder mit dem Durchschnitt des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzunehmen.

(3) Der Wert periodischer Bezüge oder Leistungen, welche mit dem Tode einer Person erlöschen, ist nach dem Lebensalter dieser Person bei einem Zinsfuße von vier Prozent aus den österreichischen Volkssterbetafeln zu bestimmen. Wenn die Dauer der Leistung oder des Bezuges überdies auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so ist der nach der begrenzten Zeitdauer des Bezuges oder der Leistung (Absatz 1) ermittelte Wert maßgebend, jener nach der voraussichtlichen Lebensdauer nur dann, wenn er der niedrigere ist.

(4) Bezüge und Leistungen von unbekannter Dauer gelten als auf die Lebensdauer des Verpflichteten bedingen, wenn die voraussichtliche Dauer nach den Umständen des Falles nicht wenigstens annähernd ermittelt werden kann. Der Wert immerwährender Bezüge und Leistungen ist auf der Grundlage des 25fachen Jahresbetrages zu ermitteln.

(5) Lässt sich in Fällen besonderer Art der Wert in der vorgeschriebenen Weise nicht ermitteln, so hat

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 33.

(1) Kapitalsforderungen sind in der Regel nach dem Nennwerte zu bewerten. Soweit sie nicht in der Währung der Republik [ ] erfüllbar sind, ist der Umrechnungskurs der betreffenden Währung (§ 36) maßgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, welche neben oder unabhängig von dem Nennwerte für die Bewertung von Bedeutung sind, so ist der gemeine Wert maßgebend.

(2) Insbesondere sind unverzinsliche befristete Forderungen, sofern die Befristung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, nur mit jenem Betrage anzunehmen, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen zu fünf Prozent zum Fälligkeitstermine den zurückzuzahlenden Betrag ergibt.

## § 34.

(1) Fortlaufende Bezüge und Leistungen (§ 124, Absatz 2, Z. 5 und 6, P. St. G.) sind mit dem Kapitalswert zu veranschlagen, der aus der Höhe des jährlichen Betrages, der Dauer des Bezuges oder der Leistung und einem Zinsfuße von fünf Prozent auf Zinseszins auf den Stichtag (§ 19) zu berechnen ist.

(2) (Unverändert.)

(3) Der Wert periodischer Bezüge oder Leistungen, welche mit dem Tode einer Person erlöschen, ist nach dem Lebensalter dieser Person bei einem Zinsfuße von fünf Prozent aus den österreichischen Volkssterbetafeln zu bestimmen. Wenn die Dauer der Leistung oder des Bezuges überdies auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so ist der nach der begrenzten Zeitdauer des Bezuges oder der Leistung (Absatz 1) ermittelte Wert maßgebend, jener nach der voraussichtlichen Lebensdauer nur dann, wenn er der niedrigere ist.

(4) Bezüge und Leistungen von unbekannter Dauer gelten als auf die Lebensdauer des Verpflichteten bedingen, wenn die voraussichtliche Dauer nach den Umständen des Falles nicht wenigstens annähernd ermittelt werden kann. Der Wert immerwährender Bezüge und Leistungen ist auf der Grundlage des 20fachen Jahresbetrages zu ermitteln. Dieses Vielfache bildet auch das Höchstmach für die Bewertung von Bezügen und Leistungen mit bestimmter Zeitdauer.

(5) (Unverändert.)

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

die Wertfeststellung durch Sachverständige zu erfolgen. Doch darf auch in diesen Fällen von den im Absatz 1, 3 und 4 angegebenen Grundlagen nicht abgegangen werden.

## § 32.

(1) Als Wert nicht fälliger, im Vertrage ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Kapitalversicherungen hat, wenn diese auf den Erlebensfall lauten, der Betrag von 80 Prozent, lauten sie auf den Ablebensfall sowie bei gemischten Versicherungen der Betrag von 50 Prozent der eingezahlten Prämien zu gelten.

(2) Als Wert nicht fälliger, ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Rentenversicherungen gilt die gemäß § 30 der Verordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 26. April 1919, St. G. Bl. Nr. 248 (Versicherungsregulativ), berechnete Prämienreserve. Der Zeitpunkt, auf welchen die Prämienreserve zu berechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(3) Der Wert von Kapital- und Rentenversicherungen, welche seit dem 1. August 1914 eingegangen wurden, ist nur dann nach Absatz 1 und 2 zu berechnen, wenn der Betrag der eingezahlten Prämien geringer als 2000 K ist; andernfalls gilt als ihr Wert der volle Betrag der geleisteten Einzahlungen.

(4) Für im Vertrage nicht ziffermäßig bestimmte Ansprüche (Gewinnanteile, Dividenden, Bonus u. dgl.), deren Wert 1000 K überschreitet, ist der Kapitalwert abgesondert zu ermitteln.

(5) § 31, Absatz 5, findet auch auf die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Kapital- und Rentenversicherungen Anwendung.

Entspricht dem § 29 der Regierungsvorlage.

## (1)

§ 35.  
(Unverändert.)

## (2)

## (Unverändert.)

(3) Der Wert von Kapital- und Rentenversicherungen, welche seit dem 1. Jänner 1917 eingegangen wurden, ist nur dann nach Absatz 1 und 2 zu berechnen, wenn der Betrag der eingezahlten Prämien geringer als 10.000 K ist; andernfalls gilt als ihr Wert der volle Betrag der geleisteten Einzahlungen.

Absatz 4 der Regierungsvorlage entfällt.

(4) § 34, Absatz 5, findet auch auf die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Kapital- und Rentenversicherungen Anwendung.

## 5. Geld, Edelmetalle und Juwelen.

## § 36.

Das als Zahlungsmittel in der Republik [ ] geltende Papiergele und die Scheidemünzen der Kronenwährung, die nicht aus Silber hergestellt sind, sind mit dem Nennwerte, Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung, die in der Republik nicht als Zahlungsmittel geltenden Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank und andere ausländische Geldsorten, ferner ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall sind mit den von der Devisenzentrale ermittelten Werten, ungefahste Perlen und ungefahste Edelsteine nach ihrem Verkaufswerte zu bewerten.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Fassung der Regierungsvorlage:

## 5. Bewegliches Vermögen anderer Art.

§ 33.

Gegenstände des abgabepflichtigen sonstigen beweglichen Vermögens (§ 3, §. 5) sind mit dem Verkaufsvalue einzustellen.

Ort der Veranlagung.

§ 34.

Bei den nach § 5, Absatz 1, §. 1, und Absatz 2 abgabepflichtigen physischen Personen richtet sich der Ort der Bemessung und Vorschreibung nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen, die Vermögensabgabe der von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe unterliegenden juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, §. 2) ist an deren Sitz zu bemessen und vorzuschreiben. Abgabepflichtigen, die nur von ihrem im Inland erworbenen Vermögen besteuert werden (§ 6, Absatz 3), wird die Abgabe an ihrem letzten Aufenthaltsort (Ort ihres Sitzes, ihrer Betriebsstätte), jenen, die die Abgabe nur von dem an das Inland gebundenen Vermögen zu entrichten haben (§ 6, Absatz 1), dort, wo dieses Vermögen oder dessen hochwertigster Teil liegt, vorgeschrieben.

Organe der Veranlagung.

§ 35.

(1) Zur Veranlagung der Vermögensabgabe physischer Personen sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen berufen.

(2) Die Veranlagung der Vermögensabgabe juristischer Personen hat die Steueradministration (Bezirkssteuerbehörde) vorzubereiten. Die Veranlagung selbst haben Kommissionen durchzuführen. Der Staatssekretär für Finanzen bestellt den Vorsitzenden und die Hälfte der Mitglieder dieser Kommissionen nach freier Wahl, ein Viertel der Mitglieder aus gewählten Mitgliedern der Einkommensteuerkommissionen, ein Viertel aus den von der Landesregierung und der Handels- und Gewerbe kammer vorgeschlagenen Personen. Die Standorte der Kommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder werden nach Erfordernis festgesetzt.

(3) Die §§ 177 bis 198 B. St. G. über die Kommissionen finden auch auf die Vermögensabgabe sinngemäß Anwendung.

§ 36.

(1) Als Hilfsorgane der Steuerbehörden und der Schätzungscommissionen werden Bewertungsräte bestellt.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## 6. Bewegliches Vermögen anderer Art.

§ 37.

Gegenstände des abgabepflichtigen sonstigen beweglichen Vermögens (§ 4, §. 6) sind nach § 23 zu bewerten.

Ort der Veranlagung.

§ 38.

Bei den nach § 7, Absatz 1, §. 1, und § 9 abgabepflichtigen physischen Personen richtet sich der Ort der Bemessung und Vorschreibung nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen. Die Vermögensabgabe der von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe unterliegenden juristischen Personen (§ 7, Absatz 1, §. 2) ist an deren Sitz zu bemessen und vorzuschreiben. Abgabepflichtigen, die nur von ihrem im Inland erworbenen Vermögen besteuert werden (§ 13), wird die Abgabe an ihrem letzten Aufenthaltsort (Ort ihres Sitzes, ihrer Betriebsstätte), jenen, die die Abgabe nur von dem an das Inland gebundenen Vermögen zu entrichten haben (§ 11, Absatz 1), dort, wo dieses Vermögen oder dessen höchwertiger Teil liegt, vorgeschrieben.

Organe der Veranlagung.

§ 39.

(1) Zur Veranlagung der Vermögensabgabe [ ] sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen berufen.

Absatz 2 der Regierungsvorlage entfällt.

(2) Unverändert wie Absatz 3 der Regierungsvorlage.

§ 40.

(Unverändert.)

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(2) Der Bewertungsrat hat die Aufgabe, die für die Vermögensbewertung maßgebenden Grundlagen zu ermitteln und über die Vermögenswerte Gutachten zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des § 196 B. St. G. über die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder zur Geheimhaltung finden auch auf die Mitglieder des Bewertungsrates Anwendung.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Befugnisse, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bewertungsräte werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Bekenntnisse.

## § 37.

(1) Ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe haben jene im § 5 bezeichneten physischen Personen, die ein Reinvermögen von über 15.000 K besitzen, ferner die im § 5, Absatz 1, Z. 2, angeführten juristischen Personen mit Ausnahme der nach § 10, Z. 1 und 2, befreiten, schließlich die nach § 6 nur von ihrem insländisch gebundenen und dem im Inlande erworbenen Vermögen abgabepflichtigen Personen zu legen. Die Vollzugsanweisung setzt die Frist fest, innerhalb deren das Bekenntnis bei der zuständigen Steuerbehörde einzubringen ist.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird auch bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen hat. Insbesondere kann der Gläubiger dazu verhalten werden, das Bekenntnis seiner Forderungen durch den Schuldner bestätigen zu lassen und der letztere zur Bestätigung oder zur Berichtigung dieses Bekenntnisses verpflichtet werden.

## Bekenntnisse.

## § 41.

(1) Ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe haben jene in den §§ 7, 9 und 10 bezeichneten physischen Personen, die ein Reinvermögen von über 30.000 K besitzen, ferner die im § 7, Absatz 1, Z. 2, angeführten juristischen Personen mit Ausnahme der nach § 15, Absatz 1, befreiten, schließlich die nach den §§ 11 und 13 nur von ihrem insländisch gebundenen und dem im Inlande erworbenen Vermögen abgabepflichtigen Personen zu legen. Die Vollzugsanweisung setzt die Frist fest, innerhalb deren das Bekenntnis bei der zuständigen Steuerbehörde einzubringen ist. Auf Aufforderung der Steuerbehörde ist jedermann zur Abgabe eines Vermögensbekenntnisses verpflichtet.

(2) Das Vermögen ist getrennt nach den einzelnen Vermögenszweigen anzugeben und der einzelne Vermögenssteil durch die gesetzlich vorgeschriebene oder im Verkehr übliche Benennung zu kennzeichnen. Für die Zwecke der Bewertung sind alle Orts-, Zeit-, Maß-, Rechts- und sonstigen Verhältnisse, welche für die Wertermittlung von Bedeutung sind, anzuführen. Die Wertangabe hat nach den in den §§ 23 und 29 bis 37 gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Sofern es sich um Vermögen handelt, dessen Wert nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn jene Nachweiszettel geliefert werden, welche zur Schätzung des Wertes erforderlich sind. Begünstigungen sind bereits im Bekenntnisse geltend zu machen und die Gründe für ihre Anspruchsnahme anzuführen. Im übrigen wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen hat. Insbesondere kann der Gläubiger dazu verhalten werden, das Bekenntnis seiner Forderungen durch den Schuldner bestätigen zu lassen und der letztere zur Bestätigung oder zur Berichtigung dieses Bekenntnisses verpflichtet werden.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

## Täffung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) Unterläßt der Abgabepflichtige unentshuldigt die rechtzeitige Einbringung des Bekennnisses, so kann die Abgabe in einem bis zu 5 Prozent, hält er auch eine in einer ausdrücklichen Anforderung gesetzte Frist unentshuldigt nicht ein, in einem um 10 Prozent erhöhten Ausmaße vorgeschrieben werden.

(4) Die Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Gütern, die von der Steuerbehörde als Vergleichsgüter nach § 29, Absatz 6, in Ansicht genommen werden, sind verpflichtet, auch schon vor Beginn der allgemeinen Bekennnispflicht über Verlangen der Steuerbehörde alle für die Ermittlung des wirklichen Errages dieser Güter (§ 29, Absatz 1) zweckdienlichen Angaben zu machen. Die Verletzung dieser Verpflichtung steht den Verletzungen der Bekennnispflicht gleich.

## § 38.

(1) Die §§ 205 bis 208 P. St. G. über die Rechtsfolgen der Unterlassung des Bekennnisses und über die Prüfung der Bekennnisse finden sinnmäßige Anwendung.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß unter den daselbst zu bezeichnenden Voraussetzungen ein Schuldner seine Verbindlichkeiten vor Verständigung über deren Einbekenning durch den Gläubiger nicht rechtswirksam erfüllen kann.

## § 42.

(1) Die §§ 205 bis 214 P. St. G. über das Ermittlungs- und Feststellungsverfahren finden sinnmäßige Anwendung. Nähere Anordnungen sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß unter den daselbst zu bezeichnenden Voraussetzungen ein Schuldner seine Verbindlichkeiten vor Verständigung über deren Einbekenning durch den Gläubiger nicht rechtswirksam erfüllen kann; die Einbekenning kann durch besondere Mitteilung an die Steuerbehörde auch vor der Einbringung des Vermögensbekennnisses erfolgen. Auf laufende Geschäftsverbindlichkeiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## Verfahren der Kommissionen.

## § 39.

Die Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden in sinnmäßiger Anwendung des Personalsteuergesetzes durch Vollzugsanweisung getroffen. Hierbei finden die nachfolgenden Bestimmungen betreffend das Anforderungs- und das Anbietungsverfahren Anwendung.

## Verfahren der Kommissionen.

## § 43.

Die Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden in sinnmäßiger Anwendung des Personalsteuergesetzes durch Vollzugsanweisung getroffen. [ ]

## Anforderungsverfahren.

## § 40.

Das Anforderungsverfahren bildet ein besonderes Zwischenverfahren im Zuge der Veranlagung der Vermögensabgabe durch die Veranlagungsbehörde erster Instanz. Es kann von der Steuerbehörde bezüglich solcher Vermögenschaften eingeleitet werden, für die der Abgabepflichtige

## Anforderungsverfahren entfällt.

(Entfällt.)

**941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

keine oder eine nach Ansicht der Steuerbehörde zu niedrige Wertangabe macht. Die Veranlagung hinsichtlich des übrigen Vermögens wird dadurch nicht gehemmt; sie kann vorläufig, vorbehaltlich der Berichtigung nach dem Ergebnisse des Zwischenverfahrens, bezüglich der strittigen Vermögenschaften auf Grund der Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wo eine solche fehlt, unter Ausscheidung dieser Vermögenschaften durchgeführt werden.

**§ 41.**

Unterläßt der Abgabepflichtige die vorgeschriebene Wertangabe oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben über den Wert abgabepflichtiger Vermögenschaften, so ist der Abgabepflichtige zur Wertangabe oder Aufklärung der bestehenden Bedenken aufzufordern (Vorhalt). Zur Beantwortung ist ihm eine mindestens vierzehntägige Frist zu gewähren. Das Anforderungsrecht kann jedenfalls erst geltend gemacht werden, wenn der dem Abgabepflichtigen gemachte Vorhalt auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (Anforderungsvorhalt).

(Entfällt.)

**§ 42.**

Unterläßt oder verweigert der Abgabepflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung des Vorhaltes (§ 41), so ist die Steuerbehörde berechtigt, nach einem Anforderungsvorhalt die vom Abgabepflichtigen nicht oder nach Anschaugung der Steuerbehörde zu niedrig bewerteten Vermögenschaften zur Übertragung in das Eigentum des Staates anzufordern (Anforderungsrecht). Als Anforderungspreis gilt die beanstandete Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wenn eine solche nicht vorliegt, die Wertannahme der Steuerbehörde mit einem von dieser festzusezenden Preisabschlag. Gegen die Geltendmachung des Anforderungsrechtes (§ 47, Absatz 3) steht dem Abgabepflichtigen die Beschwerde an die Berufungskommission nur wegen des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen oder wegen der Höhe des von der Steuerbehörde festgesetzten Preisabschlages zu.

(Entfällt.)

**§ 43.**

(1) Verbleibt der Abgabepflichtige in der Beantwortung des Vorhaltes (§ 41) bei der beanstandeten Wertangabe oder ändert er sie im Zuge der Verhandlung (schließliche Wertangabe), ohne daß es auf Grund einer vorläufigen Wertannahme oder einer im Zuge der Verhandlungen geminderten Wertannahme der Veranlagungsbehörde (schließliche Wertannahme) zu einer Einigung kommt, so kann die Steuerbehörde, sofern die schließliche Wertannahme die schließliche Wertangabe um mehr als ein Viertel

(Entfällt.)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

der letzteren übersteigt, nach einem Anforderungsvorhalt das Anforderungsrecht (§ 42) ausüben. Als Anforderungspreis gilt die schließliche Wertangabe des Abgabepflichtigen.

(2) Macht die Steuerbehörde das Anforderungsrecht geltend, so kann der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Anforderungsbeschiedes (§ 47, Absatz 3) nächstfolgenden Tage an gerechnet, die Beschwerde an die Berufungskommission ergreifen; diese hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungskommission hat durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschuss (Bewertungsausschuss) die Schätzung der angeforderten Vermögenshaften vorzunehmen. Bleibt die Schätzung der Berufungskommission hinter der schließlichen Wertannahme der Steuerbehörde zurück, so ist die Anforderung unwirksam. Die Berufungskommission kann aber, auch wenn ihre Schätzung die Wertannahme der Steuerbehörde erreicht oder übersteigt, aus wichtigen Gründen die Anforderung für unwirksam erklären. In beiden Fällen ist die Schätzung der Berufungskommission für die Veranlagung bindend.

## § 44.

Wird das Anforderungsrecht ausgeübt, so hat die Schätzungskommission den Anforderungspreis der Veranlagung zugrunde zu legen.

(Entfällt.)

## Anbietungsverfahren.

## Anbietungsverfahren entfällt.

## § 45.

Das Anbietungsverfahren bildet ein besonderes Zwischenverfahren im Zuge des Berufungsverfahrens. Es kann vom Abgabepflichtigen wegen einzelner Vermögenshaften eingeleitet werden, die die Schätzungskommission abweichend von den Wertangaben des Abgabepflichtigen geschätzt hat. Das Anbietungsverfahren hindert nicht die Berufung gegen die Entscheidung der Schätzungskommission in anderer Hinsicht; auch die Durchführung des Berufungsverfahrens, vorbehaltlich der Berichtigung der Berufungsentcheidung nach den Ergebnissen des Anbietungsverfahrens, wird dadurch nicht gehemmt.

(Entfällt.)

## § 46.

(1) Hat die Schätzungskommission Vermögenshaften um mehr als ein Viertel höher geschätzt als der Abgabepflichtige in seiner schließlichen Wertangabe, so kann dieser die höher bewerteten Vermögenshaften der Steuerbehörde zur Übernahme in

(Entfällt.)

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses.

das Eigentum des Staates anbieten (Anbietungsrecht). Als Anbietungspreis gilt der von der Schätzungscommission der Veranlagung zugrunde gelegte Schätzwert. Das Anbietungsrecht kann innerhalb der Berufungsfrist ausgeübt werden.

(2) Die Finanzverwaltung hat binnen 60 Tagen zu erklären, ob sie die angebotenen Vermögenschaften auf Grund der Anbietung übernimmt. Lehnt sie die Übernahme ab oder erklärt sie sich in der angegebenen Frist nicht, so hat die Berufungskommission im Bewertungsausschusse (§ 43, Absatz 2) den Wert unter Bedachtnahme auf die Anbietung festzusetzen. Die Schätzungscommission hat danach die Veranlagung richtigzustellen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Anforderungs- und Anbietungsverfahren.

Gemeinsame Bestimmungen für das Anforderungs- und Anbietungsverfahren entfallen.

## § 47.

(Entfällt.)

(1) Im Anforderungs- und Anbietungsverfahren sind die für die einzelnen Vermögenschaften aufgestellten Bewertungsregeln streng zu beachten.

(2) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes sowie die Annahme der Anbietung von Vermögenschaften ist an die Zustimmung der Finanzlandesdirektion gebunden, die mit dem Finanzierungsinstitut (§ 57) das Einvernehmen zu pflegen hat.

(3) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes und die Annahme der Anbietung erfolgt mittels Bescheides. Der rechtskräftige Bescheid bildet einen Exekutionstitel nach § 1, Z. 12, der Exekutionsordnung.

## Teilveranlagung.

## § 48.

Ist zur Zeit der Bekanntnislegung keine Gewissheit darüber zu erlangen, ob Vermögenschaften des Abgabepflichtigen noch vorhanden sind oder seine Rechte daran aufrecht bestehen, so kann in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Fällen und in der daselbst zu bezeichnenden Weise die Veranlagung zunächst unter Ausscheidung dieser Vermögenschaften aus der Bemessungsgrundlage durchgeführt werden; dies gilt sinngemäß auch bezüglich Schulden und Lasten. Der Abgabepflichtige hat die in ihrem Bestande zweifelhaften Vermögenschaften und Rechte, Schulden und Lasten in seinem Bekanntnisse unter Anführung der für ihre vorläufige Ausscheidung aus der Veranlagung sprechenden Umstände anzuführen; er hat binnen 30 Tagen nach Aufhören dieser Umstände die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

## Teilveranlagung.

## § 44.

(Unverändert.)

**941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

39

**Fassung der Regierungsvorlage:****Zahlungsauftrag.****§ 49.**

(1) Die Steuerbehörde hat dem Abgabepflichtigen das Ergebnis der Veranlagung mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Dieser hat den Betrag des Vermögens, die Mitteilung über abweichend von den Wertangaben vorgenommene Schätzungen des Wertes abgabepflichtiger Vermögenshaften, den Betrag der Vermögensabgabe sowie die Befehlung über die Rechtsmittel zu enthalten.

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3 P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen.

**Berufungen.****§ 50.**

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Entscheidung über Berufungen gegen Vermögensabgabe-Zahlungsaufträge, die auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 50.000 K lauten, der Schätzungskommission obliegt. Die im Anforderungs- und Anbietungsverfahren endgültig festgestellten Werte können im Berufungsverfahren nicht angefochten werden.

**Beeidigung des Abgabepflichtigen.****§ 51.**

Die Finanz-Landesdirektion kann die eidliche Vernehmung der Abgabepflichtigen, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten über bestimmte Tatsachen beim Bezirksgerichte des Wohnortes der zu Vernehmenden beantragen. Welche Bedeutung die Verweigerung der Eidesleistung hat, ist nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

**Verzinsung.****§ 52.**

Die Vermögensabgabe ist vom Stichtage an mit 5 Prozent zu verzinsen.

**Zahlungstermine.****§ 53.**

(1) Die Abgabe ist, sofern der Abgabepflichtige in seinem rechtzeitig überreichten Bekanntnisse nicht

**Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:****Zahlungsauftrag.****§ 45.**

(1) (Unverändert.)

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3 P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen. Den Zeitpunkt und die Dauer der Auflegung bestimmt die Vollzugsanweisung. Die Auflegung hat jedenfalls vier Wochen nach vollständiger Abstattung der Abgabe zu enden.

**Berufungen.****§ 46.**

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die stattgebende Entscheidung über die Berufung des Abgabepflichtigen gegen Vermögensabgabe-Zahlungsaufträge, die auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 100.000 K lauten, der Schätzungskommission obliegt. [ ]

**Beeidigung des Abgabepflichtigen.****§ 47.**

(Unverändert.)

**Verzinsung.****§ 48.**

Die Vermögensabgabe ist vom Stichtage an bis zur Einzahlung mit 5 Prozent zu verzinsen. Durch Vollzugsanweisung kann die abgerundete Berechnung der Zinsen nach ganzen Monaten angeordnet werden.

**Zahlungstermine.****§ 49.**

(1) Die Abgabe ist, wenn von dem Werte der Vermögenshaften des Abgabepflichtigen weniger

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Fassung der Regierungsvorlage:

die Abstattung der Vermögensabgabe in Form einer Rente beansprucht, samt Zinsen (§ 52) am 1. Dezember 1920, sofern der endgültige (§ 49) oder vorläufige (§ 55) Zahlungsauftrag aber nach dem 1. November 1920 zugestellt wird, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages einzuzahlen.

(2) Wenn der Abgabepflichtige die Abstattung in Form einer Rente beansprucht, so sind doch zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit den von der ganzen Abgabe bis zum 30. November 1920 entfallenden Zinsen jedenfalls einzuzahlen:

1. Abgabebeträge, die 500 K nicht erreichen,
2. 10 Prozent höherer Abgabebeträge zusätzlich jenes Betrages, der sich bei Teilung der verbleibenden Abgabe durch 500 als Rest ergibt.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

als 40 Prozent auf illiquide Vermögenshaften entfällt, samt den auslaufenden Zinsen (§ 48) in drei Jahresraten abzustatten, von denen die erste drei Monate nach Zustellung des endgültigen (§ 45) oder vorläufigen (§ 50) Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf eines Jahres und die dritte nach Ablauf von zwei Jahren nach diesem Zustellungstag zu entrichten sind. In gleicher Art sind 20 Prozent der Abgabe zu entrichten, wenn von dem Werte der Vermögenshaften des Abgabepflichtigen mehr als 40 Prozent auf illiquide Vermögenshaften entfällt, während der Rest der Abgabe in einem solchen Falle über Verlangen des Abgabepflichtigen in Rentenform (Absatz 5) abgestattet werden kann. Nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung kann die Steuerbehörde auch in Fällen der ersten Art — insbesondere mit Rücksicht auf die Art und Höhe des Vermögens und Verschiebungen, die in der Zusammensetzung des Vermögens eingetreten sind, ferner bei Änderung einer vorläufigen oder endgültigen Bemessung — die Zahlung bis zu 80 Prozent in Rentenform bewilligen.

(2) Als illiquide Vermögenshaften sind anzusehen:

1. Liegenschaften samt den darauf errichteten Gebäuden und dem Zubehör, Dienstbarkeiten an unbeweglichem Gut und Realrechte (§ 4, 3, 1);
2. das Bergwerkeigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;
3. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, einer sonstigen Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung dienende bewegliche Vermögen einschließlich der zum Betriebe gehörigen Vorräte;
4. Anteile an Handelsgesellschaften und Berggewerkschaften mit Ausnahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen und Geschäftseinlagen;
5. Wertpapiere, die an der Wiener Börse nicht notiert sind, und solche, deren Veräußerung infolge rechtlicher Vorschrift oder vertragsmäßiger Verpflichtung des Besitzers innerhalb eines Jahres nach dem Stichtage ausgeschlossen ist;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, aus Rechten aus wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen und andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte;
7. Forderungen aus Darlehen, die zum Betrieb einer Erwerbsunternehmung gewährt worden sind, langfristige Forderungen, das sind solche, deren Fälligkeit erst nach einem Jahre

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

nach dem Stichtage eintritt oder die in An-  
nuitäten abzustatten sind, endlich illiquide For-  
derungen.

(3) Von dem Wert der liquiden Vermögen-  
schaften ist der Wert der kurzfälligen Schulden,  
von dem Wert der illiquiden Vermögenschaften  
der Wert der erst nach längerer Zeit fälligen  
Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen. Als kurz-  
fällig im Sinne dieses Absatzes gelten Schuldig-  
keiten, die binnen einem Jahre, vom Stichtag  
an gerechnet, fällig werden.

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann  
die Steuerbehörde die Entrichtung auch eines  
größeren als des nach Absatz 1 entfallenden  
Teiles der Abgabe in Form einer Rente be-  
willigen, insbesondere, wenn der Abgabepflichtige  
glaubhaft macht, daß andernfalls die Fortführung  
einer eigenen oder fremden Erwerbsunternehmung  
gefährdet oder er oder eine andere Person in der  
Fortsetzung einer selbständigen, auf Gewinn ge-  
richteten Beschäftigung gehindert oder zur Ver-  
schlenderung von Vermögenschaften gezwungen,  
oder er selbst oder eine andere Person in ihrem  
nötigen Lebensunterhalte wesentlich beeinträchtigt  
würde.

(5) Die Tilgungsrente ist auf Grund einer  
fünfprozentigen Verzinsung zu berechnen und  
am 1. Juli jedes Jahres zu entrichten; ihre  
erste Fälligkeit tritt am 1. Juli 1922 ein.  
Der nicht in Rentenform zu entrichtende Teil  
der Abgabe ist zusammen mit jenen Beträgen,  
die den in Rentenform zu entrichtenden Betrag  
auf eine durch 100 teilbare Zahl abrunden,  
samt den seit 1. Juli 1921 auflaufenden  
Zinsen von diesen Beträgen und samt den Zinsen  
der ganzen Abgabe bis 30. Juni 1921 auf die  
im Absatz 1 bezeichnete Art zu entrichten. Ge-  
leistete Vorauszahlungen (§ 51) sind zunächst  
auf die nicht in Rentenform zu entrichtenden  
Beträge anzurechnen. Ergibt sich aus einer  
solchen Vorauszahlung nach Tilgung der nicht  
in Rentenform zu entrichtenden Beträge ein  
Guthaben des Abgabepflichtigen, so ist der in  
Rentenform abzustattende Teil der Abgabe um  
diesen zu kürzen und von dem sohin verbleibenden  
Rest, der auf eine durch 100 teilbare Zahl auf-  
zurunden ist, die Tilgungsrente zu berechnen; der  
Aufrundungsbetrag samt fünf Prozent Zinsen ist  
auf die erste Tilgungsrate anzurechnen.

(6) Die Entrichtung in Rentenform kann nicht  
gewählt werden von inländischen Aktiengesell-  
schaften sowie von Abgabepflichtigen, deren Abgabe  
500 K nicht übersteigt. Die Entrichtung in  
Rentenform steht inländischen Aktiengesellschaften  
jedoch frei, wenn sie der Finanzverwaltung die

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Abstättung in Gratisaktien (§ 52, Absatz 8) angeboten haben und diese abgelehnt worden ist. Ausländische Staatsangehörige (§ 9, Z. 1) können die Entrichtung der Abgabe in Rentenform ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung ihres Vermögens und die Höhe der Abgabe wählen.

(5) Der Abgabepflichtige kann auch die Entrichtung der Abgabe auf einmal zu dem ersten im Absatz 1 bezeichneten Termine wählen. Wenn der Abgabepflichtige die Abstättung eines Abgabebetrages, den er in Rentenform zu entrichten berechtigt ist, auf einmal wählt, erhält er eine Ermäßigung von zehn Prozent, bei Abstättung nach Absatz 1 in drei Jahresraten oder bei der fünfjährigen Tilgungsrente eine solche von acht, bei der zehnjährigen Rente eine solche von sechs, bei der fünfzehnjährigen Rente eine solche von vier Prozent dieses Abgabebetrages. Für die in drei Jahresraten abzustattenden Abgabebeträge erhält der Abgabepflichtige eine Ermäßigung von acht Prozent und wenn er hinsichtlich solcher Beträge die Abstättung auf einmal wählt, eine Ermäßigung von zehn Prozent dieser Abgabenbeträge.

(6) Der Abgabepflichtige hat die Entrichtungsart in einem mit dem Bekanntnisse zu verbindenden Zahlungsantrage zu beanspruchen. Die getroffene Wahl kann nur mit Genehmigung der Steuerbehörde geändert werden. Hält ein Abgabepflichtiger die Zahlungstermine nicht ein, so kann die Steuerbehörde eine nach Absatz 7 gewährte Ermäßigung rückgängig machen.

(7) Bei Ableben des Abgabepflichtigen oder bei Auflösung (Erlöschen) einer juristischen Person wird der noch nicht getilgte Teil der Abgabe fällig. Den Erben kann die Fortzahlung als Rente bewilligt werden. Wenn ein Abgabepflichtiger, der entweder österreichischer Staatsangehöriger ist oder keine Staatsbürgerschaft besitzt (§ 5, Absatz 1, Zl. 1) seinen inländischen Wohnsitz aufgibt, werden alle Raten fällig, soweit sie nicht auf das inländisch gebundene Vermögen (§ 6) entfallen.

(8) Die Abgabe kann, soweit sie auf ein Vermögen entfällt, das mit einem Fruchtgenuss belastet ist, bis zu dessen Erlöschen gestundet werden. Das Erlöschen des Fruchtgenusses ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzuzeigen.

(9) Die Abgabepflichtigen, welche die Geldmittel zur Einzahlung auch bei Fiananspruchnahme des Finanzierungsinstitutes (§ 57) nicht fristgemäß aufbringen können, sind Zahlungserleichterungen in dem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Ausmaße zu bewilligen.

(10) Unverändert wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

(11) Abgabepflichtigen, welche die Geldmittel zur Einzahlung auch bei Fiananspruchnahme des Finanzierungsinstitutes (§ 53) nicht fristgemäß aufbringen können, sind Zahlungserleichterungen in dem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Ausmaße zu bewilligen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

43

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## Vorauszahlung.

## § 54.

(1) Wer bis zum 30. Juni 1920 sein vorchristsmäßiges Bekenntnis zur Vermögensabgabe überreicht und bis dahin mindestens ein Drittel der nach dem einbefannen Werte seines Vermögens entfallenden Vermögensabgabe entrichtet, genießt folgende Begünstigungen:

1. Seine Vorauszahlung wird, wenn sie

- a) in Noten der Österreichisch-ungarischen Bank, die in der Republik Österreich als Zahlungsmittel gelten oder in Gutschriften seitens eines Finanzierungsinstitutes (§ 56, Absatz 2) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 8 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 5 Prozent des Einzahlungs- (Gutschrift-) Betrages höher angerechnet;
- b) in Schuldbeschreibungen der im § 56, Absatz 1, Punkt 1 und 2, bezeichneten Art (deutschösterreichische Staatsanleihe, amortisable Kriegsanleihe, Schatzscheine der III. Kriegsanleihe) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 5 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkte bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 3 Prozent des Annahmewertes höher angerechnet.

2. Gibt der Abgabepflichtige in seinem Bekenntnis ein Vermögen an, das bei den vorläufigen Anmeldungen zur Vermögensabgabe oder bei irgendwelchen Bekanntnissen oder Erklärungen zur Bemessung einer öffentlichen Abgabe oder endlich bei der vorgeschriebenen Anmeldung ausländischer Wertpapiere bisher verschwiegen worden ist, so bleibt er von der gesetzlichen Strafe frei. Eine nachträgliche Bemessung verkürzter Abgaben findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die nachträgliche Durchführung rücksichtiger Bemessungen der Einkommensteuer und der Kriegs-Gewinnsteuer ist hiervon nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen gelten jedoch für die Berechnung des durch die Anzeigen und Anmeldungen nach der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, sowie durch das Bekenntnis zur Vermögensabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze neu hervorgekommene Vermögens in das Einkommen der Vorjahre folgende Grundsätze:

- a) Neu hervorgekommenes Vermögen, dessen Ertrag nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugerechnet, wenn die Partei über Aufforderung

(Bearbeitet in § 49 und 51)

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

glaublich macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Jänner 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte. In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabeverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Geschlenten vorzugehen.

- b) Entspricht die Partei der Aussforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt a) nicht, so ist das hervorgekommene Vermögen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat.
- (2) Die Begünstigungen der Straf- und Beleidigungssanktionen werden verwirkt, wenn der Abgabepflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuervergehens bestraft wird. Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Vermögensverheimlichung, Steuerverheimlichung, die Hinterziehung und die Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsvereitung, die Steuerflucht (§ 19 und § 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verleugnungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe.
- (3) Ist eine Vorauszahlung der im Absatz 1 bezeichneten Art geleistet worden, so ist der durch Vorauszahlung nicht gedeckte Betrag zu den gesetzlichen Terminen zu leisten; hat der Abgabepflichtige die Abstättung in Rentenform gewählt, so hat er zu den angegebenen Zeitpunkten jedenfalls jenen Betrag zu entrichten, der bei Teilung des noch verbleibenden Abgabebetrages durch 500 als Rest erübriggt.
- (4) Abgabepflichtige, deren Kriegsanleihe vorläufig von der Republik Österreich nicht als eigene Schuldverpflichtung übernommen wird, weil sie ausländisch gebundenes Vermögen besitzen, können schon vor der endgültigen Regelung unter besonderen Vorsichten durch Vollzugsanweisung in angemessenem Verhältnis zur Vorauszahlung in Kriegsanleihe zugelassen werden. Wer diese Begünstigung durch unrichtige Angaben erschleicht, verliert, unbeschadet der Straffolgen, die mit der Vorauszahlung verbundenen Vorteile.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

45

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(5) Abgabepflichtige, die die Abstattung in Rentenform gewählt haben, sind berechtigt, die Rente vor den Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung abzulösen.

## Vorläufiger Zahlungsauftrag.

§ 55.

(1) Die Steuerbehörde kann schon vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens einen vorläufigen Zahlungsauftrag erlassen.

(2) Mit dem vorläufigen Zahlungsauftrage, welcher als solcher zu bezeichnen ist, darf keine höhere Zahlung gefordert werden, als sich auf Grund dieses Gesetzes nach dem Bekenntnisse zur Vermögensabgabe oder sonstigen Angaben des Abgabepflichtigen als voraussichtliche Vermögensabgabe ergibt. Hat jedoch der Abgabepflichtige trotz Aufforderung ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe nicht rechtzeitig eingebracht oder konnte ihm diese Aufforderung nicht zugestellt werden oder enthält das Bekenntnis keine Wertangaben, hat er einen Vorhalt nicht oder nicht hinreichend beantwortet oder konnte ihm ein solcher nicht zugestellt werden, so hat die Schätzungscommission über Antrag der Steuerbehörde den vorläufig abzufordernden Betrag der Vermögensabgabe auf Grund der vorliegenden Behelfe zu bestimmen. Wurde über Ansuchen des Abgabepflichtigen die Frist zur Einbringung des Bekenntnisses erstreckt, so ist ein nach Anhören des Abgabepflichtigen durch die Schätzungscommission nach billigem Ermeessen zu bestimmender Betrag mittels vorläufigen Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

(3) Gegen den vorläufigen Zahlungsauftrag ist ein Rekurs an die Finanzlandesdirektion und, wenn die Festsetzung des abzufordernden Betrages durch die Schätzungscommission erfolgt ist, an die Berufungskommission, nur wegen allfälliger Verstöße bei Berechnung und Vorschreibung des Abgabebetrages zulässig.

(4) Aus der Erlassung des vorläufigen Zahlungsauftrages ergeben sich keine Rechtsfolgen für das weitere Verfahren; dieses ist so fortzuführen, als wäre ein vorläufiger Zahlungsauftrag nicht erlossen.

(5) Nach Zustellung des endgültigen Zahlungsauftrages hat eine Ausgleichung bezüglich der vom Abgabepflichtigen zu viel oder zu wenig geleisteten Beträge, im ersten Falle nebst fünfsprozentigen Vergütungszinsen von den Überzahlungen, zu erfolgen.

Entspricht § 54 der Regierungsvorlage.

## Vorläufiger Zahlungsauftrag.

§ 50.

(Unverändert.)

(1) Mit dem vorläufigen Zahlungsauftrage, welcher als solcher zu bezeichnen ist, darf keine höhere Zahlung gefordert werden, als sich auf Grund dieses Gesetzes nach dem Bekenntnisse zur Vermögensabgabe oder sonstigen Angaben des Abgabepflichtigen als voraussichtliche Vermögensabgabe ergibt. Hat jedoch der Abgabepflichtige trotz Aufforderung ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe nicht rechtzeitig eingebracht oder konnte ihm diese Aufforderung nicht zugestellt werden oder enthält das Bekenntnis nicht die vorgeschriebenen Wertangaben, hat er einen Vorhalt nicht oder nicht in allen Punkten beantwortet oder konnte ihm ein solcher nicht zugestellt werden, so hat die Schätzungscommission auf Antrag der Steuerbehörde den vorläufig abzufordernden Betrag der Vermögensabgabe auf Grund der vorliegenden Behelfe zu bestimmen. Wurde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen die Frist zur Einbringung des Bekenntnisses erstreckt, so ist ein nach Anhören des Abgabepflichtigen durch die Schätzungscommission nach billigem Ermeessen zu bestimmender Betrag mittels vorläufigen Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

## Vorauszahlung.

§ 51.

(1) Der Abgabepflichtige kann auf die Vermögensabgabe schon vor Zustellung des endgültigen

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(§ 45) oder vorläufigen (§ 50) Zahlungsantrages Vorauszahlung mit der Wirkung leisten, daß der Zinsenzahl (§ 48) von dem eingezahlten Betrage mit dem Tage der Einzahlung aufhört.

(2) Vorauszahlungen erhalten unter der folgenden Bedingung die in Absatz 3 bezeichneten Begünstigungen: Der Abgabepflichtige muß in der Zeit bis 28. Februar 1921 sein Bekennnis zur Vermögensabgabe überreichen und die Vorauszahlung innerhalb des gleichen Zeitraumes leisten. Die Art der Entrichtung der Vorauszahlung regelt sich nach den Anordnungen des § 52, Absatz 1 bis 3 und 5. Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der Vorauszahlung werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(3) Die Begünstigungen für Vorauszahlungen der in Absatz 2 bezeichneten Art sind die folgenden:

1. Die Einzahlungen werden mit einem um 20 Prozent höheren Betrage angerechnet.

2. Beträgt die Vorauszahlung mindestens ein Drittel jenes Abgabebetrages, der dem im Bekennnis einbekannten Vermögen entspricht und gibt der Abgabepflichtige in seinem Bekennnis ein Vermögen an, das bei den vorläufigen Anmeldungen zur Vermögensabgabe oder bei irgendwelchen Bekennnissen oder Erklärungen zur Bemessung einer öffentlichen Abgabe oder endlich bei der vorgeschriebenen Anmeldung ausländischer Wertpapiere bisher verschwiegen worden ist oder ergibt sich aus dem Bekennnisse, daß der Abgabepflichtige eine Übertretung der Devisenverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223, begangen hat, so bleibt er von der geistlichen Strafe frei. Eine nachträgliche Bemessung verkürzter Abgaben findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die nachträgliche Durchführung rückständiger Bemessungen der Einkommensteuer und der Kriegs(gewinn)steuer ist hierdurch nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen gelten jedoch für die Berechnung des durch die Anzeigen und Anmeldungen nach der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, sowie durch das Bekennnis zur Vermögensabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze neu hervorgekommenen Vermögens in das Einkommen der Vorjahre folgende Grundsätze:

a) Neu hervorgekommenes Vermögen, dessen Ertrag nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugerechnet, wenn die Partei auf Aufforderung glaubhaft macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Jänner 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkt ein-

941 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

47

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

getretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte oder daß dieses Vermögen aus Einkommen herriührt, welches bereits der Einkommen(Kriegsgewinn)steuer unterzogen wurde oder welches der Einkommen(Kriegsgewinn)steuer nicht unterlag. In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbeschaffung und Ausstattung, durch Überaboverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen.

b) Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt a nicht, so ist das hervorgekommene Vermögen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat.

(4) Die Begünstigungen der Straf- und Bemessungsanmietie (Absatz 3, Z. 2) werden verwirkt, wenn der Abgabepflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuervergehens bestraft wird. Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Hinterziehung, die Verheimlichung und die Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsverteilung, die Steuerflucht (§§ 19 und 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 77) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verleugnungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe.

(5) Die Voranzahlung und die Art ihrer Leistung ist, wenn die Voranzahlung vor der Bekanntnislegung erfolgt, der Steuerbehörde als Teil des Zahlungsantrages (§ 49, Absatz 8), wenn sie später erfolgt, binnen acht Tagen nach der Einzahlung anzugeben.

(6) Abgabepflichtige, deren Kriegsanleihe vorläufig von der Republik [ ] nicht als eigene Schuldbepflichtung übernommen wird, weil sie ausländisch gebundenes Vermögen besitzen, können schon vor der endgültigen Regelung unter besonderen Vorsichten durch Vollzugsanweisung in angemessenem Verhältnis zur Voranzahlung in Kriegsanleihe zugelassen werden. Wer diese Begünstigung durch unrichtige Angaben erschleicht, verliert, unbeschadet der Straffolgen, die mit der Voranzahlung verbundenen Vorteile.

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## Art der Entrichtung.

## § 56.

(1) Jene Abgaben- und Zinsenbeträge, die am 1. Dezember 1920 oder 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig werden (§ 53, Absatz 1 und 2), ferner die begünstigten Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) und sonstige Vorauszahlungen sind jedenfalls zu einem Drittel bar einzuzahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe bar oder auf die im folgenden angeführte Art zu berechnigen:

1. Schatzscheine der Deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 werden bis zu einem Viertel der vollen Abgabeschuldigkeit zum Bezeichnungskurse von 97 unter Berechnung von Stückzinsen bis zum Zahlungstage angenommen.

2. Die Schuldtitle der vierzigjährigen amortisierbaren Kriegsanleihen und die Staatsschatzscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik Österreich als Schuldbverpflichtungen übernommen und als inländischer Besitz bezeichnet worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1920 mit 75 Prozent des Nennwertes mit Stückzinsen bis zum 30. Juni 1920 angenommen.

## Art der Entrichtung.

## § 52.

(1) Die Vermögensabgabe samt Zinsen ist grundsätzlich bar (Gutschrift eines Finanzierungsinstitutes, § 53) zu entrichten. [ ]

(2) Zu Schatzscheinen der deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 kann unter Ausrechnung zum Kurse von 97 zugänglich Stückzinsen bis 28. Februar 1921 die Einzahlung der Vermögensabgabe bis zu einem Viertel des zur Einzahlung gelangenden Abgabebetrages geleistet werden.

(3) In den von der Republik zur Zahlung übernommenen und als inländischer Besitz bezeichneten Schuldtitlen der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates kann im Falle der Vorauszahlung (§ 51) und im Falle der Abstattung nach Bemessung der Abgabe in drei Raten oder auf einmal Zahlung auf die Vermögensabgabe bis zur Hälfte des jeweils zur Einzahlung gelangenden Betrages geleistet werden. Die Ausrechnung erfolgt zum Bezeichnungskurse zugänglich Stückzinsen bis 28. Februar 1921. In den durch Kriegsanleihe abstattbaren Betrag ist eine in Schatzscheinen der deutschösterreichischen Staatsanleihe (Absatz 2) geleistete Zahlung einzurechnen. Durch die Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß im Falle der Vorauszahlung, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 4, der Nennbetrag der eingelieferten staatlichen Schuldtitle (Absatz 2 und 3) die Barzahlung (Gutschrift eines Finanzierungsinstitutes) nicht übersteigen darf.

(4) Hat der Abgabepflichtige Vorauszahlung geleistet (§ 51) und hierbei staatliche Schuldtitlen in einem geringeren Verhältnisse verwendet, als nach den Absätzen 2 und 3 für die Einzahlung nach Bemessung zulässig ist, so kann er bei Zahlung des Restbetrages in drei Raten oder auf einmal unter Berücksichtigung der Vorauszahlung so viel an staatlichen Schuldtitlen verwenden, als bei der Abstattung des ganzen Abgabebetrages nach der Bemessung zulässig wäre.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

49

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(2) Außer auf die in Absatz 1 angegebene Art kann die Abgabeschuldigkeit auch durch Einslieferung von anderen Vermögenschaften an die zur Finanzierung der Vermögensabgabe zu errichtenden Anstalten getilgt werden. Die Anstalten werden festsetzen, inwieweit und zu welchem Werte sie diese Vermögenschaften annehmen. Besitzer von Wertpapieren sind bis zum 30. Juni 1920 jedenfalls berechtigt, höchstens soviel von den einzelnen Arten von Wertpapieren abzuliefern, als der darauf verhältnismäßig entfallenden Abgabe entspricht; die Papiere sind zu jenem Kurse anzunehmen, mit dem sie in die Vermögensaufstellung aufzunehmen waren. Dieses Einslieferungsrecht gilt auch für Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates anderer als der im Absatz 1, Z. 2, bezeichneten Art, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen und als inländischer Besitz gekennzeichnet worden sind. Bis zu dem Betrage, mit dem die Finanzierungsanstalt (§ 57) die erwähnten Vermögenschaften übernimmt, ist die Abgabeschuldigkeit getilgt und es tritt an ihre Stelle die Verpflichtung der Anstalt gegenüber dem Staate. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(5) Die Abgabe kann durch Gutschrift der zur Finanzierung der Vermögensabgabe zu errichtenden Anstalten getilgt werden, wenn Vermögenschaften irgendwelcher Art vom Abgabepflichtigen einer solchen Anstalt zwecks Errichtung der Vermögensabgabe zum Ankaufe oder zur Belehnung angeboten und von ihr angenommen werden. Die Anstalten werden festsetzen, inwieweit und zu welchem Werte sie diese Vermögenschaften kaufen oder belehnen. Bei Ankauf von Vermögenschaften der im § 4, Z. 5 und 6, lit. b, bezeichneten Art haben die Anstalten dem Einsliefernden die Gutschrift in einem den Annahmewert um zehn Prozent übersteigenden Betrage zu leisten. Bis zu dem Betrage, mit dem die Finanzierungsanstalt Gutschrift leistet, gilt die Abgabeschuldigkeit als durch Barzahlung getilgt (Absatz 1) und es tritt an ihre Stelle die Verpflichtung der Anstalt gegenüber dem Staate. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(6) Die Finanzierungsanstalten sind gehalten, Besitzern von Wertpapieren, die die Abgabe nach der Benennung in drei Raten oder auf einmal abzutragen, behufs Leistung dieser Einzahlung so viel von den einzelnen Arten von Wertpapieren, als der darauf verhältnismäßig entfallenden Abgabe entspricht, zu dem Kurse, mit dem sie in der Vermögensberechnung des Bekanntisses einzustellen waren, anzunehmen. Diese Annahmeverpflichtung ist jedoch auf die Hälfte des Abgabebetrages beschränkt.

(7) Der Abgabepflichtige hat, wenn er die Abgabe durch staatliche Schuldtitel abzutragen (Absatz 2 bis 4) oder Wertpapiere in der in Absatz 6 bezeichneten Art an das Finanzierungsinstitut einzuliefern will, dies bereits im Zahlungsantrage (§ 49, Absatz 8) geltend zu machen. Der genehmigte Zahlungsantrag ist auch in dieser Hinsicht bindend und exekutionsfähig; Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

(8) Inländische Aktiengesellschaften können mit Zustimmung der Finanzverwaltung die Vermögensabgabe in der Art entrichten, daß sie ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Gratisaktien erhöhen und diese dem Staate an Zahlungsstatt übertragen. Die Anzahl dieser Gratisaktien ist so zu berechnen, daß sie drei Siebzehnteln der bisherigen Aktienzahl, berechnet auf Grundlage des kleinsten Nennwertes dieser Aktien, möglichst nahe kommt. Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf

(3) Inländische Aktiengesellschaften können mit Zustimmung der Finanzverwaltung die Vermögensabgabe in der Art entrichten, daß sie ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Gratisaktien erhöhen und diese dem Staate an Zahlungsstatt übertragen. Die Anzahl dieser Gratisaktien ist so zu berechnen, daß sie drei Siebzehnteln der bisherigen Aktienzahl, berechnet auf Grundlage des kleinsten Nennwertes dieser Aktien, möglichst nahe kommt. Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf

## Fassung der Regierungsvorlage:

Grundlage des Wertes der Aktien (§ 28) bar zu erfolgen. Sofern bei solchen Gesellschaften die Einrechnung einer im Auslande gezahlten Vermögensabgabe Platz greift (§ 7), kann statt dessen der Ertrag der im Auslande entrichteten Abgabe in Aktien zu dem nach § 28, Absatz 2, festgestellten Werte oder in barem erfolgen. Dasselbe gilt bei nachträglichen Rückvergütungen der Abgabe. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Rückvergütungen der Abgabe können in der gleichen Art, in der die Abstättung erfolgte, oder bar erfolgen.

## Finanzierung der Vermögensabgabe.

## § 57.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zur Gewährung von Kredithilfe für die Zahlung der Vermögensabgabe, zur Verwaltung und Verwertung der vom Staat in Ausübung des Anbietungs- und Anforderungsrechtes (§§ 40 bis 47) übernommenen Vermögensgegenstände, endlich behufs sonstiger Übernahme von Vermögensgesellschaften der Abgabepflichtigen eine besondere Anstalt zu errichten und deren Statuten zu erlassen. Der Staatssekretär für Finanzen kann auch bestehende Anstalten zu diesem Zwecke heranziehen, wenn sie sich zur Mitwirkung anbieten und ihre Statuten entsprechend abändern.

(2) Für die von den Anstalten aus dieser Tätigkeit zu übernehmenden Verbindlichkeiten haftet der Staat. Die von ihnen unter Haftung des Staates ausgegebenen Schuldverschreibungen genießen Mündelsicherheit. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, finden auf sie sinngemäße Anwendung.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

geben. Bei Ausgabe von Gratisaktien ist ihre Anzahl so zu berechnen, daß sie drei Siebzehnteln der bisherigen Aktienzahl, berechnet auf Grundlage des kleinsten Nennwertes dieser Aktien, möglichst nahekommt. Haben zwischen dem Stichtag und dem Tage der Entrichtung der Abgabe Kapitalvermehrungen durch Neuausgabe von Aktien stattgefunden, so sind zu der in obiger Weise berechneten Anzahl von Gratisaktien der Finanzverwaltung auch noch drei Siebzehntel der Zahl der neu emittierten Aktien zu dem beim Bezüge derselben jeweils geltenden günstigsten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf Grundlage des Wertes der Aktien (§ 32, Absatz 2) bar zu erfolgen. Sofern bei solchen Gesellschaften die Einrechnung einer im Auslande gezahlten Vermögensabgabe Platz greift (§ 8), kann statt dessen der Ertrag der im Auslande entrichteten Abgabe in Aktien zu dem nach § 32, Absatz 2, festgestellten Werte oder in barem erfolgen. Dasselbe gilt bei nachträglichen Rückvergütungen der Abgabe. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(9) Rückvergütungen der Abgabe können auch sonst nach Wahl der Steuerbehörde in der gleichen Art, in der die Abstättung erfolgte, oder bar geschehen.

## Finanzierung der Vermögensabgabe.

## § 53.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zur Gewährung von Kredithilfe für die Zahlung der Vermögensabgabe und zur Übernahme, Verwaltung und Verwertung [ ] von Vermögensgesellschaften der Abgabepflichtigen eine besondere Anstalt zu errichten und deren Statuten zu erlassen. Der Staatssekretär für Finanzen kann auch bestehende Anstalten zu diesem Zwecke heranziehen, wenn sie sich zur Mitwirkung anbieten und ihre Statuten entsprechend abändern. Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vorchriften über die Geschäftsführung dieser Anstalten durch Vollzugsanweisung zu erlassen, insbesondere vorzuschreiben, Vermögensgesellschaften welcher Art diese Anstalten zwecks Finanzierung der Vermögensabgabe anzunehmen haben und wie diese Vermögensgesellschaften zu verwalten und zu verwerten sind.

(2) (Unverändert.)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, den Anstalten hinsichtlich des oben genannten Wirkungskreises unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen und in dem daselbst zu bezeichnenden Umfange die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren; ihre auf diesen Wirkungskreis sich beziehende Korrespondenz ist portofrei. Die Finanzprokuraturen sind zu ihrer Beratung und Vertretung verpflichtet.

(4) Hypothekardarlehen, die von den Anstalten zur Zahlung der Vermögensabgabe gewährt werden, genießen bis zum Betrage der auf die verpfändeten Eigenschaften entfallenden Vermögensabgabe die gleichen Pfand- und Vorzugsrechte wie diese Abgabe.

(5) Die von den Anstalten ausgestellten und hinsichtlich ihrer Rechtskraft durch den Staatskommisär der Anstalt bestätigten Rückstandsausweise über Zinsen und Annuitäten sind exekutionsfähig.

(6) Alle bestehenden Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, ihren Verwaltungs- und Betriebsapparat den genannten Anstalten gegen eine vom Staatssekretär für Finanzen festzusetzende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die näheren Bestimmungen über Ausgabe und Sicherstellung der Schuldverschreibungen werden vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz durch Vollzugsanweisung getroffen.

(8) Wenn sich die Abgabepflichtigen nicht anderweitig die Mittel zur fristgerechten Zahlung der Vermögensabgabe verschaffen, können sie zur Anspruchnahme des Kredites bei einer der genannten Anstalten bei sonstiger zwangswise Einbringung der Abgabe verhalten oder es kann der Anstalt die Forderung aus der Abgabe, insoweit sie auf Realbesitz entfällt, zediert werden.

## Sicherung der Vermögensabgabe.

## § 58.

(1) Für die Vermögensabgabe haftet auf dem inländischen Realbesitz, mit Ausnahme jenes der nach § 10, Z. 1 und 2, von der Vermögensabgabe befreiten öffentlichen Körperchaften, und auf den auf inländischem Realbesitz versicherten Forderungen eine gesetzliche Kautionshypothek im Ausmaße von 15 Prozent des Wertes nach Abzug der dinglichen Rechte und Lasten im Vorrange vor allen gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten. Das Erlöschen dieser Kautionshypothek ist vor Ablauf des Jahres 1922 anzumerken, wenn die Abgabefreiheit nachgewiesen oder die rechtskräftig bemessene Abgabe voll eingezahlt oder die Vorauszahlung und die anderweitige Sicherstellung der Vermögensabgabe eine nach dem Ermessen der Steuer-

(3) Der Staatssekretär für Finanzen kann den Anstalten hinsichtlich des obgenannten Wirkungskreises unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen und in dem daselbst zu bezeichnenden Umfange die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gewähren; ihre auf diesen Wirkungskreis sich beziehende Korrespondenz ist portofrei. Die Finanzprokuraturen können mit ihrer Beratung und Vertretung betraut werden.

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

(6) (Unverändert.)

(7) (Unverändert.)

(8) (Unverändert.)

## Sicherung der Vermögensabgabe.

## § 54.

(1) Für die Vermögensabgabe haftet auf dem inländischen Realbesitz, mit Ausnahme jenes der nach § 15, Absatz 1, von der Vermögensabgabe befreiten öffentlichen Körperchaften, und auf den auf inländischem Realbesitz versicherten Forderungen eine gesetzliche Kautionshypothek im Ausmaße von 15 Prozent des Wertes nach Abzug der dinglichen Rechte und Lasten im Vorrange vor allen gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten. Das Erlöschen dieser Kautionshypothek ist vor Ablauf dess Jahres 1922 auf Antrag des Abgabepflichtigen anzumerken, wenn die Abgabefreiheit nachgewiesen oder die rechtskräftig bemessene Abgabe voll eingezahlt oder die Vorauszahlung und die anderweitige Sicherstellung der Vermögensabgabe

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Fassung der Regierungsvorlage:

behörde hinreichende ist. Die Steuerbehörde kann, wenn die Abgabe des Abgabepflichtigen offenbar weniger als 15 Prozent seines Reinvermögens betragen wird, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Kautionshypothek bewilligen; eine solche Bewilligung ist anzumerken. Die Kautionshypothek erlischt, ohne daß es einer Anmerkung bedarf, mit Ablauf des Jahres 1922, wenn bis dahin nicht die Eintragung des Pfandrechtes mit einem bestimmten Betrage, der jedoch das oben bezeichnete Ausmaß nicht übersteigen darf, auf Grund der Bemessung oder Sicherstellung (Absatz 4 bis 7) erfolgt ist. Die Eintragung im Range der Kautionshypothek kann in dem bezeichneten Rahmen nur mit dem auf die Liegenschaft, beziehungsweise auf die versicherte Forderung verhältnismäßig entfallenden Teile der bemessenen Abgabe oder der Sicherstellung erfolgen.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

eine nach dem Ermessen der Steuerbehörde hinreichende ist. Die Steuerbehörde kann, wenn die Abgabe des Abgabepflichtigen offenbar weniger als 15 Prozent seines Reinvermögens betragen wird, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Kautionshypothek bewilligen; eine solche Bewilligung ist anzumerken. Die Kautionshypothek erlischt, auch ohne daß es einer Anmerkung bedarf, mit Ablauf des Jahres 1922, wenn bis dahin nicht die Einverleibung des Pfandrechtes mit einem bestimmten Betrage, der jedoch das oben bezeichnete Ausmaß nicht übersteigen darf, auf Grund der Bemessung oder Sicherstellung (Absatz 4 bis 7) erfolgt ist. Hat der Abgabepflichtige die Abstättung in Rentenform gewählt, so hat die Steuerbehörde vor Ablauf des Jahres 1922 jedenfalls die Eintragung dieses Pfandrechtes zu erwirken. Die Einverleibung im Range der Kautionshypothek kann nur in dem bezeichneten Rahmen und nur mit dem auf die Liegenschaft beziehungsweise auf die versicherte Forderung verhältnismäßig entfallenden Teile der bemessenen Abgabe oder der Sicherstellung erfolgen.

(2) (Unverändert.)

(2) Bei Gründung des Konkurses über das Vermögen eines Abgabepflichtigen ist der noch nicht getilgte Teil der Abgabe in der II. Klasse der Konkursforderungen zu berichtigten (§ 52 der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, eingeführten Konkursordnung).

(3) Das Abhandlungsgericht hat von der bevorstehenden Einantwortung eines Nachlasses die Steuerbehörde zu verständigen. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(4) Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Vermögensabgabe für gefährdet, so kann sie deren Sicherstellung unter Bedachtnahme auf die nach § 16, Absatz 7, und § 17 der dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe angeordneten Sicherstellungen mit sofort vollstreckbarem Auftrage verlangen.

(5) Liegt zur Zeit, da die Sicherstellung erfolgen soll, ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe noch nicht vor oder ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnissangaben, so ist der sicherzustellende Betrag auf Grund der vorliegenden Behelfe über Antrag der Steuerbehörde von der Schätzungscommission festzusetzen. Besteht Gefahr am Verzuge und kann die Beschlusshaltung der Schätzungscommission nicht binnen kürzester Frist zustande gebracht werden, so hat die Steuerbehörde selbst nach Anhörung von sachverständigen Personen den Sicherstellungsbetrag festzusetzen.

(5) Liegt zur Zeit, da die Sicherstellung erfolgen soll, ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe noch nicht vor oder ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnissangaben, so ist der sicherzustellende Betrag auf Grund der vorliegenden Behelfe auf Antrag der Steuerbehörde von der Schätzungscommission festzusetzen. Ist Gefahr am Verzuge und kann die Beschlusshaltung der Schätzungscommission nicht binnen kürzester Frist zustande gebracht werden, so hat die Steuerbehörde selbst nach Anhörung von sachverständigen Personen den Sicherstellungsbetrag festzusetzen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(6) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(7) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe zu bewilligen.

(8) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigensfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

## § 59.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger oder sein Machthaber (gesetzlich oder behördlich bestellter Vertreter) über Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne genügende Rechtfertigung die angeforderten Vermögenschaften, die sich im Auslande befinden, der Behörde nicht im Innlande zur Verfügung stellt oder, obwohl der Abgabepflichtige im Auslande genügende Vermögenschaften besitzt, die fällige Abgabe nicht einzahlt oder keine hinreichende Sicherstellung leistet, kann er hierzu durch Haft bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (Schuldarrest) verhalten werden. Zur Verhängung der Haft ist die Steuerbehörde berufen. Auf diese Haft sind die Bestimmungen der §§ 358 und 360 bis 365 der Exekutionsordnung sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß die mit jeder einzelnen Strafverfügung verhängte Haft sechs Monate nicht übersteigen darf.

(2) Die Haft wird in den Gefängnissen der ordentlichen Gerichte vollzogen. Die Kosten des Arrestes hat der Abgabepflichtige oder Machthaber zu tragen.

(3) Gegen die Strafverfügung ist der Rekurs an die Finanzlandesdirektion zulässig; dem Rekurse kann, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ausschiebende Wirkung zuerkannt werden.

(4) Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 60.

Jene Personen, deren unentgeltlich erworbene Vermögen dem Vermögen des Vorbesitzers zuzurechnen ist (§ 13, Absatz 2), haften für denjenigen Teil der bemessenen Abgabe und etwaiger wegen Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung sowie wegen Zahlungsvereitung verhängter Strafen, der auf die Zuwendung verhältnismäßig entfällt. Die Haftung für die Strafe entfällt jedoch, wenn die Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung ohne

(6) (Unverändert.)

(7) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages auf Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe zu bewilligen.

(8) (Unverändert.)

## § 55.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger [ ] auf Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne genügende Rechtfertigung [ ], obwohl er im Auslande genügende Vermögenschaften besitzt, die fällige Abgabe nicht einzahlt oder keine hinreichende Sicherstellung leistet, kann er hierzu durch Haft bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (Schuldarrest) verhalten werden. Zur Verhängung der Haft ist die Steuerbehörde berufen. Auf diese Haft sind die Bestimmungen der §§ 358 und 360 bis 365 der Exekutionsordnung sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß die mit jeder einzelnen Strafverfügung verhängte Haft sechs Monate nicht übersteigen darf. Dasselbe Verfahren kann gegen den Machthaber (gesetzlich oder behördlich bestellten Vertreter) eines Abgabepflichtigen angewendet werden, falls ihm ein Verschulden zur Last fällt.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

## § 56.

(1) Die Ehegattin, deren Vermögen jenem des Ehegatten (§ 17, Absatz 1 und 2) zuzurechnen ist, haftet für jenen Teil der Abgabe des Ehegatten, der verhältnismäßig auf ihr Vermögen entfällt. Bei unentgeltlichen Zuwendungen haftet in den Fällen des § 17, Absatz 3, Z. 1, der Schenker für die vom Bedachten zu entrichtende Abgabe, in den Fällen des § 17, Absatz 3, Z. 2, der Bedachte für die von dem Schenker zu zahlende

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Fassung der Regierungsvorlage:

Mitwissen der Haftungspflichtigen begangen wurde. § 151 P. St. G. findet sinngemäße Anwendung. Der Schuldner haftet bei Übertretung des § 38, Absatz 2, für die auf die Forderung verhältnismäßig entfallende Abgabe des Gläubigers.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Abgabe in dem Ausmaß, in dem er dem Abgabepflichtigen ersatzpflichtig ist. Die Haftung erstreckt sich im gleichen Verhältnisse in allen diesen Fällen auch auf die etwaigen gegen den Zahlungspflichtigen wegen Hinterziehung, Vermögensverheimlichung und Zahlungsvoreitelung verhängten Strafen. Die Haftung für die Strafe entfällt jedoch, wenn die Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung ohne Mitwissen der Haftungspflichtigen begangen wurde. § 151 P. St. G. findet sinngemäße Anwendung. Der Schuldner haftet bei Übertretung des § 42, Absatz 2, für die auf die Forderung verhältnismäßig entfallende Abgabe des Gläubigers.

(2) Erben haften nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, Vermächtnisnehmer in jenem Verhältnisse, in dem ihr Vermächtnis zum Gesamtvermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes steht, für die dem Erblasser vorzuschreibende oder vorgeschriebene Abgabe. Wer als Rechtsnachfolger das Gesamtvermögen einer nach § 7, Absatz 1, Z. 2, abgabepflichtigen juristischen Person erwirbt, haftet für die dieser vorzuschreibende oder vorgeschriebene Abgabe.

## Wiederaufnahme des Verfahrens.

## § 61.

(1) Bei zu hoher oder zu niedriger Veranlagung kann unter den in der Vollzugsanweisung zu regelnden Voraussetzungen innerhalb dreier Jahre vom Stichtage an auch ohne Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel das Veranlagungsverfahren wieder aufgenommen werden. Im übrigen wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung der direkten Steuern (§ 80, Absatz 1) nicht gehindert.

(2) Werden Vermögenschaften vom Staate nach anderen gesetzlichen Vorschriften für sich oder einen Dritten nach dem Stichtage angefordert, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn das geleistete Entgelt hinter der der Bemessung zugrunde gelegten Bewertung zurückbleibt; als gemeiner Wert solcher Vermögenschaften gilt das geleistete Entgelt (§ 19).

Neubemessung wegen nachträglicher außergewöhnlicher Vermögensverminderung.

## § 62.

Der Abgabepflichtige kann verlangen, daß die Vermögensabgabe nach dem Stande seines Vermögens an dem dem Stichtage entsprechenden Kalendertage eines der drei folgenden Jahre neu bemessen wird, wenn er nachweist, daß sich sein

## Wiederaufnahme des Verfahrens.

## § 57.

(1) Bei zu hoher oder zu niedriger Veranlagung kann unter den in der Vollzugsanweisung zu regelnden Voraussetzungen innerhalb dreier Jahre vom Stichtage an auch ohne Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel das Veranlagungsverfahren wieder aufgenommen werden. Im übrigen wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung der direkten Steuern (§§ 76 und 82, Absatz 1) nicht gehindert.

(2) Werden Vermögenschaften vom Staate nach anderen gesetzlichen Vorschriften für sich oder einen Dritten nach dem Stichtage angefordert, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn das geleistete Entgelt hinter der der Bemessung zugrunde gelegten Bewertung zurückbleibt; als gemeiner Wert solcher Vermögenschaften gilt das geleistete Entgelt (§ 23).

Neubemessung wegen nachträglicher außergewöhnlicher Vermögensverminderung.

## § 58.

(Unverändert.)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

55

## Fassung der Regierungsvorlage:

Reinvermögen zu diesem Zeitpunkte gegenüber dem Stande am Stichtage um mehr als ein Drittel vermindert hat. Die Neubemessung erfolgt nur, wenn die Vermögensminderung durch Veräußerung von Vermögenschaften zu einem hinter deren Bewertung am Stichtage zurückbleibenden Preise, durch Vernichtung oder Beschädigung von Vermögensgegenständen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle verursacht worden ist.

## § 63.

- (1) Der Anspruch auf Neubemessung besteht nicht:
  - a) wenn bei der Veräußerung (§ 62) infolge besonderer Umstände der Preis mit einem vom gemeinen Wert abweichenden Betrage vereinbart worden ist;
  - b) wenn der Verkauf mit den Vorbehalten der §§ 1067 ff. a. b. G. B. (Wiederkauf, Verkauf, Verkauf auf Probe, Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers) stattgefunden hat;
  - c) wenn der Vertrag nur zum Scheine oder zur Umgehung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist.
- (2) Die ursprüngliche Bemessung ist wieder herzustellen, wenn der Vertrag (§ 62) nachträglich für ungültig erklärt oder von den Vertragsparteien rückgängig gemacht worden ist.

(3) In den im Absatz 2 bezeichneten Fällen hat der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen nach der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise nach der Rückgängigmachung die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

## § 64.

Gesuche um Neubemessung sind binnen sechs Monaten nach jenem Tage, nach dessen Stande sie zu erfolgen hätte, einzubringen.

## Strafbestimmungen.

## § 65.

Der Hinterziehung der Vermögensabgabe macht sich schuldig:

- a) wer wissentlich und in der Absicht, sich der Vermögensabgabe ganz oder teilweise zu entziehen, in dem Bekenntnisse, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer Abgabenbefreiung, Ermäßigung oder Begünstigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 59.

- (1) Der Anspruch auf Neubemessung besteht nicht:
  - a) wenn bei der Veräußerung (§ 58) infolge besonderer Umstände der Preis mit einem vom gemeinen Wert abweichenden Betrage vereinbart worden ist;
  - b) wenn der Verkauf mit den Vorbehalten der §§ 1067 ff. a. b. G. B. (Wiederkauf, Verkauf, Verkauf auf Probe, Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers) stattgefunden hat;
  - c) wenn der Vertrag nur zum Scheine oder zur Umgehung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist.
- (2) Die ursprüngliche Bemessung ist wieder herzustellen, wenn der Vertrag (§ 58) nachträglich für ungültig erklärt oder von den Vertragsparteien rückgängig gemacht worden ist.

(3) (Unverändert.)

## § 60.

(Unverändert.)

## Strafbestimmungen.

## § 61.

Der Hinterziehung der Vermögensabgabe macht sich schuldig:

- a) wer wissentlich und in der Absicht, sich der Vermögensabgabe ganz oder teilweise zu entziehen, in dem Bekenntnisse, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer Abgabenbefreiung, Ermäßigung oder Begünstigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Faßzung der Regierungsvorlage:

- zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Abgabe oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen;
- b) wer als Schuldner wissentlich und in der Absicht, die Abgabe zu verkürzen, es unterläßt, Unrichtigkeiten im Bekenntnisse des Gläubigers (§ 37, Absatz 2) zu berichtigen, oder Forderungen ohne Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger begleicht (§ 38, Absatz 2).

## § 66.

Der Vermögensverheimlichung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger wissentlich und in der Absicht, abgabepflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen:

- a) zur Einbringung eines Bekenntnisses zur Vermögensabgabe verpflichtet (§ 37), das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen in der vorgeschriebenen Frist einzubekennen unterläßt;
- b) die Anzeige über das Aufhören der Widmung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzensammlungen (§ 4, Z. 5), die Anzeige des Eintrittes einer Bedingung oder eines zeitlich ungewissen Ereignisses, woran der Erwerb eines der Vermögensabgabe unterliegenden Rechtes gefügt ist (§ 18, Absatz 2), die behufs Ergänzung einer Teilveranlagung vorgeschriebene Anzeige über das Vorhandensein von Vermögenschaften oder den aufrechten Bestand von Rechten (§ 48) oder endlich die Anzeige der nachträglichen Unwirksamkeit einer Veräußerung, auf Grund deren eine Neubemessung der Vermögensabgabe beansprucht wurde (§ 63, Absatz 3), in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt.

## § 67.

Der Zahlungsvereitung macht sich schuldig:

- a) wer in der Absicht, die Anforderung von Vermögenschaften (§§ 40 bis 47), die Sicherstellung (§ 58), die Einhebung der Abgabe (§§ 53 bis 56) oder die Geltendmachung der Haftung (§ 60) ganz oder teilweise zu vereiteln, Vermögenschaften beschädigt, zerstört, wertlos macht, beiseite schafft, belastet oder als Abgabepflichtiger sich derselben entäußert;
- b) wer in der Absicht, sich der Zahlung der Vermögensabgabe zu entziehen, unterläßt, die Anzeige über seine Rückkehr ins Inland (§ 8)

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

- zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Abgabe oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen;
- b) wer als Schuldner wissentlich und in der Absicht, die Abgabe zu verkürzen, es unterläßt, Unrichtigkeiten im Bekenntnisse des Gläubigers (§ 41, Absatz 2) zu berichtigen, oder verbotswidrig Forderungen ohne Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger begleicht (§ 42, Absatz 2).

## § 62.

Der Vermögensverheimlichung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger wissentlich und in der Absicht, abgabepflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen:

- a) zur Einbringung eines Bekenntnisses zur Vermögensabgabe verpflichtet (§ 41), das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen in der vorgeschriebenen Frist einzubekennen unterläßt;
- b) die Anzeige über das Aufhören der Widmung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzensammlungen (§ 5, Z. 5), die Anzeige des Eintrittes einer Bedingung oder eines zeitlich ungewissen Ereignisses, woran der Bestand einer das abgabepflichtige Vermögen mindernden Last oder der Erwerb eines der Vermögensabgabe unterliegenden Rechtes gefügt ist (§ 22, Absatz 1 und 2), die behufs Ergänzung einer Teilveranlagung vorgeschriebene Anzeige über das Vorhandensein von Vermögenschaften oder den aufrechten Bestand von Rechten (§ 44) oder endlich die Anzeige der nachträglichen Unwirksamkeit einer Veräußerung, auf Grund deren eine Neubemessung der Vermögensabgabe beansprucht wurde (§ 59, Absatz 3), in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt.

## § 63.

Der Zahlungsvereitung macht sich schuldig:

- a) wer in der Absicht, [ ] die Sicherstellung (§ 54), die Einhebung der Abgabe (§§ 49 bis 52) oder die Geltendmachung der Haftung (§ 56) ganz oder teilweise zu vereiteln, Vermögenschaften beschädigt, zerstört, wertlos macht, beiseite schafft, belastet oder als Abgabepflichtiger sich derselben entäußert;
- b) wer in der Absicht, sich der Zahlung der Vermögensabgabe zu entziehen, unterläßt, die Anzeige über seine Rückkehr ins Inland (§ 12)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

57

## Fassung der Regierungsvorlage:

- oder über das Erlöschen des Fruchtgenusses (§ 53, Absatz 5) zu erstatte;
- c) wer durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigungen ungerechtfertigte Begünstigungen bei der Abstattung der Vermögensabgabe (§ 53, Absatz 6, § 54, Absatz 1 und 4, § 56, Absatz 2) erschleicht.

## § 68.

(1) Der Hinterziehung (§ 65) und der Vermögensverheimlichung (§ 66) sowie der Zahlungsvorbereitung (§ 67) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 verhängten Geldstrafen haftet mit der aus § 266, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschränkung der Abgabepflichtige.

(4) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

## § 69.

(1) Wegen Hinterziehung, wegen Vermögensverheimlichung und wegen Zahlungsvorbereitung sind Geldstrafen im Ausmaße der Hälfte bis zum Fünffachen des Betrages zu verhängen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage).

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in § 54, Absatz 2, angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 600 K übersteigt.

(3) Bei überwiegenden erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu 3 Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

- oder über das Erlöschen des Fruchtgenusses (§ 49, Absatz 10) zu erstatte;
- c) wer in der Absicht, ungerechtfertigte Begünstigungen bei der Abstattung der Vermögensabgabe zu verschleißen (§ 49, Absatz 7, § 51, Absatz 2, 3 und 6, § 52, Absatz 5 bis 7), unrichtige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt.

## § 64.

(1) Der Hinterziehung (§ 61) und der Vermögensverheimlichung (§ 62) sowie der Zahlungsvorbereitung (§ 63) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

## § 65.

(1) Wegen Hinterziehung, wegen Vermögensverheimlichung und wegen Zahlungsvorbereitung sind Geldstrafen im Ausmaße der Hälfte bis zum Fünffachen des Betrages zu verhängen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage). Wenn dieser Betrag nicht ziffernmäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Strafbemessung zugrunde zu legen.

(2) Neben der Geldstrafe ist auch eine Arreststrafe zu verhängen:

1. wenn der Beschuldigte in den letzten vier Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in § 51, Absatz 4, angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 2000 K übersteigt.

(3) Bei überwiegenden mildernden Umständen ist auch in den in Absatz 2 bezeichneten Fällen nur auf eine Geldstrafe zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu 3 Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt

## Fassung der Regierungsvorlage:

wurde, 5000 K übersteigt, bis zu einem Jahre, wenn er 100.000 K übersteigt, bis zu zwei Jahren zu verhängen.

(5) Das Straferkenntnis wegen der in Absatz 1 bezeichneten Vergehen ist in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Außerdem kann auf die einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren anderen Zeitungen erkannt werden. Überdies kann der Verlust der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist.

## § 70.

(1) Der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe macht sich schuldig, wer die in den §§ 65 bis 68 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht.

(2) Er ist mit einer Geldstrafe von einem Achtel bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Versehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen.

## § 71.

(1) Die Geldstrafe darf das gesamte festgestellte Reinvermögen nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte mehrere nach diesem Gesetze strafbare Vergehen (§ 65 bis 67 und 70) begangen, so ist die Strafe nach der Vorschrift, die die strengste Strafe androht, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen zu bemessen. Wer sich hinsichtlich der Vermögenschaften, die den Gegenstand eines nach diesem Gesetze strafbaren Vergehens (§§ 65 bis 67 und 70) bilden, auch gegen das Steuerfluchtgesetz (§§ 19 und 20, Absatz 3) und das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen der Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

wurde, 15.000 K übersteigt, bis zu einem Jahre, wenn er 100.000 K übersteigt, bis zu zwei Jahren zu verhängen.

(5) Wird der Beschuldigte zu einer Arreststrafe von mehr als drei Monaten verurteilt, so hat dies den Verlust des Wahlrechtes und der Wahlbarkeit in die geistlichen Vertretungskörper der öffentlichen Körperschaften für die Dauer der Verurteilung und eines weiteren Zeitraumes von drei Jahren zur Folge.

(6) Das Straferkenntnis wegen der in Absatz 1 bezeichneten Vergehen ist in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Außerdem kann auf die einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren anderen Zeitungen erkannt werden. Diese sind zur Aufnahme solcher Verlautbarungen auf Kosten des Verurteilten bei sonstigen Ordnungsstrafen (§ 71) verpflichtet. Überdies kann nach Anhörung der Gewerbebehörde der Verlust der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist.

## § 66.

(1) Der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe macht sich schuldig, wer die in den §§ 61 bis 63 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht.

(2) Er ist mit einer Geldstrafe [ ] bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Versehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zur Hälfte der Strafbemessungsgrundlage zu verhängen. Diese Geldstrafe darf jedoch 30.000 K nicht übersteigen.

## § 67.

(1) (Unverändert.)

(2) Hat der Beschuldigte mehrere nach diesem Gesetze strafbare Vergehen (§§ 61 bis 63 und 66) begangen, so ist die Strafe nach der Vorschrift, die die strengste Strafe androht, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen zu bemessen. Wer sich hinsichtlich der Vermögenschaften, die den Gegenstand eines nach diesem Gesetze strafbaren Vergehens (§§ 61 bis 63 und 66) bilden, auch gegen das Steuerfluchtgesetz (§§ 19 und 20, Absatz 3) und das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen der Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

59

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

und die Sicherung der Vermögensabgabe (§§ 1 bis 3 und 5) vergangen hat, ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe unter Bedachtnahme auf die anderen Vergehen zu bestrafen.

(3) Die Strafbarkeit der Hinterziehung der Vermögensabgabe, der Vermögensverheimlichung, der Zahlungsvorbereitung und der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe erlischt, wenn der Straffällige den dem Gesetze entsprechenden Zustand herstellt, bevor er die erste Vorladung zur Einnahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, und wenn er, soferne er der Abgabepflichtige ist, den ihm mit vorläufigem Zahlungsauftrage vorzuschreibenden Betrag binnen 14 Tagen entrichtet.

## § 72.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunfts-person vor den Steuerbehörden, den zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionen, den Bewertungsräten oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnis in der Absicht, die Bemessung der Vermögensabgabe oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Abgabe oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 5000 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht gemacht worden ist, ist auf eine Geldstrafe bis zu 2000 K zu erkennen.

## § 73.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Vermögensabgabe beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer eine das Vermögen, den Erwerb oder das Einkommen eines Abgabepflichtigen betreffende Tatsache, die einem Auszug aus den Zahlungsaufträgen (§ 49, Absatz 2) entnommen wurde, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, die

und die Sicherung der Vermögensabgabe (§§ 1 bis 3 und 5) vergangen hat, ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe unter Bedachtnahme auf die anderen Vergehen zu bestrafen.

(3) (Unverändert.)

## § 68.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunfts-person vor den Steuerbehörden, den zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionen, den Bewertungsräten oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnis in der Absicht, die Bemessung der Vermögensabgabe oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Abgabe oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Daneben kann auch eine Geldstrafe bis zu 50.000 K verhängt werden.

(2) Wer die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.

## § 69.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Vermögensabgabe beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer eine das Vermögen, den Erwerb oder das Einkommen eines Abgabepflichtigen betreffende Tatsache, die einem Auszug aus den Zahlungsaufträgen (§ 45, Absatz 2) entnommen wurde, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, die

## Tatfassung der Regierungsverordnung:

auf die Bemessung der Abgabe von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Abgabepflichtigen, eine Kommission, einen Bewertungsrat oder ein Mitglied einer Kommission oder eines Bewertungsrates missbraucht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Staatsregierung, des Abgabepflichtigen, der Kommission, des Bewertungsrates oder eines Kommissions- oder Bewertungsratsmitgliedes statt.

## § 74.

Wer im Verfahren nach diesem Gesetze einer von der Steuerbehörde, von einer Kommission oder einem Bewertungsrat beauftragten Person den Eintritt in die Gewerberäume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 75.

(1) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Änderung sinngemäß Anwendung, daß Geldstrafen bis zu 30.000 K verhängt werden können. Durch Vollzugsanweisung können den Personen, die nach § 80, Absatz 1, Z. 1, zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden, Pflichten auferlegt und die Verletzung dieser Pflichten, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einer strengeren Strafe unterliegt, als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen bis zu 50.000 K bedroht werden.

(2) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverleugnungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), dann jene des Artikels III, § 4, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, über die Umwandlung von Geld- in Arreststrafen, endlich jene des Personalsteuergesetzes über die Verjährung (§§ 251 bis 255) finden sinngemäße Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den §§ 65 bis 70 bezeichneten Steuervergehen die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung auf 30 Jahre ausgedehnt wird.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

auf die Bemessung der Abgabe von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Abgabepflichtigen, eine Kommission, einen Bewertungsrat oder ein Mitglied einer Kommission oder eines Bewertungsrates missbraucht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Finanzlandesdirektion, des Abgabepflichtigen, der Kommission, des Bewertungsrates oder eines Kommissions- oder Bewertungsratsmitgliedes statt.

## § 70.

(Unverändert.)

## § 71.

(1) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Änderung sinngemäß Anwendung, daß Geldstrafen bis zu 30.000 K verhängt werden können. Wenn die Personen, die nach §§ 77 bis 80 zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden, die ihnen gemäß dieser Bestimmungen auferlegten Pflichten verletzen, können sie, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einer strengeren Strafe unterliegen, wegen Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen bis zu 50.000 K bestraft werden.

(2) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverleugnungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), dann jene des Artikels III, § 4, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, über die Umwandlung von Geld- in Arreststrafen, endlich jene des Personalsteuergesetzes über die Verjährung (§§ 251 bis 255) finden sinngemäße Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den §§ 61 bis 66 bezeichneten Steuervergehen die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung auf 30 Jahre ausgedehnt wird.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

61

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Die Bestimmung des § 249 PStG. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 36).

Die Bestimmung des § 249 PStG. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 40).

## § 76.

(1) Im Strafverfahren wegen Hinterziehung der Vermögensabgabe, Vermögensverheimlichung oder Zahlungsvereitung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen oder sonstigen zum Haushwesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personsdurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehles des Vorsteigers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanz-Landesdirektion hiezu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten zugleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Bei jeder Hausdurchsuchung, bei der nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes.

## § 77.

(1) Das Strafverfahren steht in jenen Fällen, in welchen die strafbare Handlung sich nicht auf die Vermögensabgabe des Beschuldigten bezieht, jener Steuerbehörde zu, die zur Strafverfolgung des Abgabepflichtigen berufen wäre.

(2) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, kann im Sinne des § 259 P. St. G. vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 P. St. G. maßgebend.

## § 72.

(Unverändert.)

(1)

(Unverändert.)

(2)

(Unverändert.)

(3)

(Unverändert.)

(4)

(Unverändert.)

(5) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur durch Organe der Steuerbehörden vorgenommen werden. Erforderlichenfalls kann in dem Befehl zur Haus- und Personsdurchsuchung auch die Beiziehung von Sachverständigen angeordnet werden.

(6) (Unverändert wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.)

## § 73.

(Unverändert.)

## Fassung der Regierungsvorlage:

(3) Im Strafverfahren wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Vermögensabgabe, Zahlungsvereitung oder fahrlässiger Gefährdung der Vermögensabgabe kann der Beschuldigte, wenn er unentschuldigt einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet, zwangsläufig vorgeführt werden. Die politischen und Polizeibehörden haben diesbezüglichen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

## § 78.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen (§ 58, Absatz 6 bis 8).

(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersezten habe. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(3) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatz zu.

(4) Die nach diesem Gesetze verhängten Arreststrafen sind über Ersuchen der Steuerbehörden von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 St. G.) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.

## § 79.

Im übrigen finden auf das Strafverfahren die Bestimmungen des § 256, Absatz 2 bis 5, und der §§ 257 bis 260a des Personalsteuergesetzes und des Artikels III, §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, sinngemäße Anwendung.

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 80.

(1) Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen finden mit nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen sinngemäße Anwendung:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 74.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen (§ 54, Absatz 6 bis 8).

(2) (Unverändert.)

(Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

## § 75.

(Unverändert.)

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 76.

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen finden mit den nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen sinngemäße Anwendung.

## § 77.

(1) § 269 P. St. G. über die Auskunfts pflicht in Besteuerungsangelegenheiten dritter Personen findet im Veranlagungs- und Strafverfahren hinsichtlich der Vermögensabgabe in folgender Fassung Anwendung.

(2) Jedermann ist verpflichtet, vor den Steuerbehörden und Kommissionen und deren Vor-

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

63

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

schenden über alle für die Veranlagung der Vermögensabgabe dienlichen Umstände auf Anfrage Auskunft zu erteilen oder über Verlangen als Sachverständiger auszusagen. Jedoch kann die Auskunft oder die Sachverständigenaussage verweigert werden:

1. von öffentlichen Angestellten hinsichtlich jener Umstände, deren Kenntnis sie in ihrem dienstlichen Wirkungskreise erworben haben, wenn die zuständige Behörde aus wichtigen dienstlichen Rücksichten der Auskunftserteilung nicht zustimmt;
  2. wenn der Befragte im Verhältnis zum Abgabepflichtigen zu den in § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnisse steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen würde;
  3. von Geistlichen über das, was ihnen in der Weichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
  4. von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;
  5. von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, behördlich befugten Parteienvertretern und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, wenn nicht ihr Auftraggeber hierdurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes ausgesetzt wird;
  6. soweit es sich um die Geheimhaltung technischer Prozesse und der zu ihrer Durchführung unmittelbar notwendigen Maßnahmen handelt, wenn die Finanzlandesbehörde die Begründung der Auskunftsverweigerung für gerechtfertigt erachtet.
- (6) Wenn von Gesellschaften, Amtshäusern oder anderen juristischen Personen Auskunft begehrte wird, ist das Verlangen, sofern von ihnen nicht besondere Auskunftspersonen bestellt sind, an die zu ihrer allgemeinen Vertretung berufenen Personen zu richten.
- (4) Über Veranlassung der zuständigen Steuerbehörde oder Kommission können Zeugen und Auskunftspersonen über bestimmte Tatsachen und Sachverständige über bestimmte Fragen eidsch

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

einvernommen werden. Der Eid wird vom Vorsitzenden der Kommission oder vom Vorstand der Steuerbehörde, beziehungsweise deren Stellvertreter unter Beziehung eines Schriftführers oder auf Eruchen vom Bezirksgerichte abgenommen. Auch bei der Wornahme der Beeidigung durch die Steuerbehörde haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, sinngemäß Anwendung zu finden. Eine vor der Steuerbehörde unter Eid abgelegte falsche Aussage unterliegt der gleichen strafrechtlichen Beurteilung, wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid.

(5) Soweit jemand zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, hat er über ein von der zuständigen Behörde oder Kommission mit Zustimmung der Finanzlandesdirektion gestelltes Verlangen auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einficht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen überlassen hat.

(6) Die Auskunft soll in der Regel erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verhandlung mit dem Abgabepflichtigen selbst zu keinem Ergebnis führt oder zu führen verspricht; die näheren Bestimmungen über die Form und das Ausmaß der zu erteilenden Auskünfte werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

## § 78.

1. Kreditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, dann Versicherungsanstalten, andere Personen, die fremdes Vermögen verwahren, Gewerbetreibende bestimmter Kategorien, können nicht nur zu Auskünften, sondern auch zu Anzeigen über alle für die Veranlagung der Vermögensabgabe dienlichen Umstände, welche ihnen in Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung bekannt sind, Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu derartigen Auskünften und Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhalten werden. Alle öffentlichen Behörden und Anstalten und deren Angestellte, dann Institute und Anstalten, welche Wertpapiere auszugeben befugt sind, oder welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, können zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden. Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen;

(1) Kreditinstitute (Banken, Sparkassen u. dgl.), andere Personen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben und Personen, die gewerbsmäßig Wertsachen für andere verwahren oder ihnen Schließfächer und ähnliche Behältnisse überlassen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, Verzeichnisse ihrer Kunden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich nicht auf Kunden, die weder im Inlande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt (Sitz oder Niederlassung) haben, noch Angehörige der Republik sind. In dem Verzeichnisse sind anzugeben: die Bezeichnung des Kontos (Depots), Namen, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung der Kunden. Kunde ist, wer Wertsachen hinterlegt, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Für welche Zeitpunkte die Kundenverzeichnisse abzuverlangen sind, bestimmt die Vollzugsanweisung.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

65

## Fassung der Regierungsvorlage:

in dieser kann die Beeidigung der zur Mitwirkung herangezogenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, vorgesehen werden.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Die gleichen Bestimmungen gelten für öffentliche Behörden und Ämter, die die Verwaltung fremder Vermögen besorgen. Die Steuerbehörden können sich durch Revisionen stichprobenweise davon überzeugen, ob die Angaben der abgabepflichtigen Kunden und jene der Auskunfts-pflichtigen zutreffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen kann ordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Trennhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies der Veranlagungsbehörde auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat. Wer rücksichtlich bestimmter Vermögenschaften ein solches Rechtsverhältnis behauptet, hat auf Verlangen der Veranlagungs- oder Strafbehörde nachzuweisen, wem die betreffenden Sachen oder Rechte gehören, oder glaubhaft zu machen, daß sie ihm nicht gehören, widrigenfalls sie ihm zugerechnet werden können. In jedem Falle hat jedoch die Veranlagungs- oder Strafbehörde das Recht, den wahren Sachverhalt festzustellen und die Rechnung darnach zu regeln.

(3) Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu Anzeigen über die Anteile ihrer Teilhaber verpflichtet werden. Sie sind auch, wenn sie selbst nicht der Vermögensabgabe unterliegen, verpflichtet, alle zur Ermittlung des Wertes der Gesellschaftsanteile dienenden Unterlagen zu liefern (§ 32, Absatz 4).

(4) Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilt, hat der Steuerbehörde auf Verlangen in die diese Tätigkeit betreffenden Geschäftspapiere Einblick zu gewähren. Diese Bestimmung gilt nicht für Anwälte, öffentliche Notare, Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen, soweit sie nicht nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wegen eines Steuervergehens (§ 51, Absatz 4) verurteilt worden sind.

## § 79.

Kreditinstitute und andere Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, können zur Mitwirkung bei der Einzahlung der Vermögensabgabe herangezogen werden.

## § 80.

In Fällen, in denen die Schätzung von Vermögenschaften ohne deren Besichtigung offenbar unmöglich ist, kann die Veranlagungs- oder Strafbehörde deren Besichtigung beim Amt oder durch ein gehörig legitimiertes Organ verlangen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Fassung der Regierungsvorlage:

2. Von Beträgen an Abgabe und Zinsen, die nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zahlungstermines eingezahlt werden, sind Verzugszinsen mit fünf Prozent zu berechnen.

3. Der Absatz 4 des § 284 des Personalsteuergesetzes findet auf die Vermögensabgabe keine Anwendung.

4. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sowie die durch Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Rechtsmittel sind stempelfrei. Die im Zuge des Anforderungs- und Anbietungsverfahrens stattfindenden Vermögensübertragungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

5. Besondere Kosten von Ermittlungen im Veranlagungsverfahren hat der Abgabepflichtige zu tragen, wenn das endgültig festgestellte Vermögen die von ihm angegebenen Werte um mehr als ein Drittel übersteigt, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder unzureichende Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht. Die Entscheidung über die Kosten ist mit jener über die Hauptache zu verbinden. Der Abgabepflichtige hat auch die Kosten der Schätzung einzelner Vermögenschaften im Veranlagungsverfahren (einschließlich des Anforderungs- und Anbietungsverfahrens) zu tragen, wenn er Wertangaben unterlassen hat oder die endgültig festgestellten Werte der einzelnen Vermögenschaften seine Wertangaben um mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, die, auch ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, bei der Veranlagung oder Einbringung der Vermögensabgabe erspriessliche Dienste leisten, innerhalb des zu diesem Zwecke verfassungsmässig bewilligten Kredites angemessene Belohnungen zu gewähren.

Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen.

## § 81.

(1) Waren oder sind von einem Vermögen, das einem nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen gehört und das in der Zeit seit 1. Jänner 1916 bis zu

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

## § 81.

(1) Rückständige Beträge sind nach § 48 zu verzinsen.

(2) Zahlungen des Abgabepflichtigen über die Abgabeschuldigkeit hinaus sind vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 5 Prozent zu verzinsen.

## § 82.

(1) Der Absatz 4 des § 284 des Personalsteuergesetzes findet auf die Vermögensabgabe keine Anwendung.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle, sowie die durch Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Rechtsmittel sind stempelfrei. [ ]

(3) Besondere Kosten von Ermittlungen im Veranlagungsverfahren hat der Abgabepflichtige zu tragen, wenn das endgültig festgestellte Vermögen die von ihm angegebenen Werte um mehr als ein Drittel übersteigt, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder unzureichende Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht. Die Entscheidung über die Kosten ist mit jener über die Hauptache zu verbinden. Der Abgabepflichtige hat auch die Kosten der Schätzung einzelner Vermögenschaften im Veranlagungsverfahren [ ] zu tragen, wenn er Wertangaben unterlassen hat oder die endgültig festgestellten Werte der einzelnen Vermögenschaften seine Wertangaben um mehr als ein Drittel übersteigen.

## § 83.

Unverändert wie § 80, Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen.

## § 84.

(1) Waren oder sind von einem Vermögen, das einem nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen gehört und das in der Zeit seit 1. Jänner 1916 bis zu

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

67

## Fassung der Regierungsvorlage:

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

dem dem Stichtage vorangehenden Tage in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen übertragen wurde, Erbgebühren zu entrichten, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß ein Teil dieser Erbgebühren in die Vermögensabgabe eingerechnet werde; die Einrechnung muß bereits im Bekenntnis zur Vermögensabgabe geltend gemacht werden. Die Einrechnung findet nur dann ungeschmälert statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfenen Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — dem von den Erbgebühren getroffenen Vermögen abzüglich der Gebühren dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Ist der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der einrechenbare Betrag der Erbgebühr verhältnismäßig.

(2) Der hierauf einrechenbare Teil der Erbgebühren beträgt, wenn der Anfall im Jahre 1916 stattgefunden hat, 20 Prozent dieser Gebühren, wenn er aber später eingetreten ist, sovielmal 20 Prozent der genannten Gebühren, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem 1. Jänner 1916 und dem Tage des Anfalles verflossen sind. Hierbei wird der auf den 31. Dezember 1919 folgende Zeitraum außer Betracht gelassen; im übrigen werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Ansatz gebracht.

(3) Die Einrechnung findet nur statt:

1. wenn der zur Leistung der Vermögensabgabe Verpflichtete zu den nach § 5 abgabepflichtigen physischen Personen, einschließlich der ruhenden Erbschaften, gehört, und zwar nur insoweit, als

2. das vererbte Nachlaßvermögen den Kindern (Wahl-, Stief-, Schwiegerkindern), den Eltern (Vor-eltern), dem weder geschiedenen noch getrennten Ehe-gatten oder den Geschwistern des Erblassers ange-fallen ist.

(4) Die Erbgebührenzuschläge unterliegen nicht der Einrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen.

(5) Die Anordnungen der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt.

(6) Durch die Einrechnung darf die Vermögensabgabe keinesfalls auf weniger als ein Zehntel ihres Ausmaßes vermindert werden. Die begünstigten

dem dem Stichtage vorangehenden Tage in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen übertragen wurde, Erbgebühren zu entrichten, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß ein Teil dieser Erbgebühren in die Vermögensabgabe eingerechnet werde; die Einrechnung muß bereits im Bekenntnis zur Vermögensabgabe geltend gemacht werden. Die Einrechnung findet nur dann ungeschmälert statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfenen Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 8) — dem von den Erbgebühren getroffenen Vermögen abzüglich der Gebühren dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Ist der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der einrechenbare Betrag der Erbgebühr verhältnismäßig.

(2) (Unverändert.)

(3) Die Einrechnung findet nur statt:

1. wenn der zur Leistung der Vermögensabgabe Verpflichtete zu den nach den §§ 7, 9 und 10 abgabepflichtigen physischen Personen, einschließlich der ruhenden Erbschaften, gehört, und zwar nur insoweit, als

2. das vererbte Nachlaßvermögen den Kindern (Wahl-, Stief-, Schwiegerkindern), den Eltern (Vor-eltern), dem weder geschiedenen noch getrennten Ehe-gatten oder den Geschwistern des Erblassers ange-fallen ist.

(4) (Unverändert.)

(5) (Unverändert.)

(6) Durch die Einrechnung darf die Vermögensabgabe keinesfalls auf weniger als ein Zehntel ihres Ausmaßes vermindert werden. Die begünstigten

## Fassung der Regierungsvorlage:

Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) haben ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Verantragung der Abgabe berücksichtigt; in gleicher Weise kann der durch vorläufigen Zahlungsauftrag (§ 55) abzufordernde Betrag ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung festgesetzt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der Einrechnung, über die Art ihrer Durchführung und über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 82.

(1) Wird in der Zeit vom Stichtage bis zum 31. Dezember 1935 ein Vermögen, das einer nach § 5 vermögensabgabepflichtigen Person gehört, in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen auf eine der in § 81, Absatz 3, Z. 2, genannten Personen übertragen, so ist auf Verlangen des Gebührenpflichtigen, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Republik Österreich hat, bei Verantragung des so übertragenen Vermögens für die Bemessung der Erbgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze ein Abschlag vorzunehmen.

(2) Der Abschlag findet, wenn der Anfall im Jahre 1935 eintritt, in der Weise statt, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Erbgebühren um 5 Prozent ermäßigt. Ist der Anfall in einem früheren Jahre eingetreten, so beträgt der Abschlag sovielmal 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem Tage des Erbanhalles und dem 31. Dezember 1935 gelegen sind; hiebei werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Ansatz gebracht. Der Abschlag findet nur dann hinsichtlich des ganzen der Erbgebühr unterliegenden Vermögens statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — abzüglich dieser Abgabe dem von den Erbgebühren getroffenen dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Wurde der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der dem Abschlage zu unterwerfende Betrag der Bemessungsgrundlage verhältnismäßig.

(3) Das Ausmaß der Erbgebührenzuschläge wird durch den in den Absätzen 1 und 2 angeordneten Abschlag nicht berührt.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Vorauszahlungen (§ 51, Absatz 2 und 3) haben ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Verantragung der Abgabe berücksichtigt; in gleicher Weise kann der durch vorläufigen Zahlungsauftrag (§ 50) abzufordernde Betrag ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung festgesetzt werden.

(7) (Unverändert.)

## § 85.

(1) Wird in der Zeit vom Stichtage bis zum 31. Dezember 1935 ein Vermögen, das einer nach den §§ 7, 9 und 10 vermögensabgabepflichtigen Person gehört, in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen auf eine der in § 84, Absatz 3, Z. 2, genannten Personen übertragen, so ist auf Verlangen des Gebührenpflichtigen, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Republik [ ] hat, bei Verantragung des so übertragenen Vermögens für die Bemessung der Erbgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze ein Abschlag vorzunehmen.

(2) Der Abschlag findet, wenn der Anfall im Jahre 1935 eintritt, in der Weise statt, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Erbgebühren um 5 Prozent ermäßigt. Ist der Anfall in einem früheren Jahre eingetreten, so beträgt der Abschlag sovielmal 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem Tage des Erbanhalles und dem 31. Dezember 1935 gelegen sind; hiebei werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Ansatz gebracht. Der Abschlag findet nur dann hinsichtlich des ganzen der Erbgebühr unterliegenden Vermögens statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 8) — abzüglich dieser Abgabe dem von den Erbgebühren getroffenen dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Wurde der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der dem Abschlage zu unterwerfende Betrag der Bemessungsgrundlage verhältnismäßig.

(3) (Unverändert.)

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

69

## Fassung der Regierungsvorlage:

(4) Die Anordnungen der Absätze 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im § 81, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt. Jedoch bleibt der Abschlag bei Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes außer Betracht.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen des Abschlages, über die Art seiner Wornahme und über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(6) Bei Ermittlung der Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßgebühren bildet, sofern der Anfall in der Zeit nach dem Stichtage eintritt, die Vermögensabgabe samt den bis zum Tage des Anfalles laufenden Zinsen (§§ 52 und 53) auch insoweit eine abzugsfähige Last, als die Vermögensabgabe am Tage des Erbanfalles noch nicht bemessen oder noch nicht fällig ist.

## Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

(4) Die Anordnungen der Absätze 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im § 84, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt. Jedoch bleibt der Abschlag bei Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes außer Betracht.

(5) (Unverändert.)

(6) Bei Ermittlung der Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßgebühren bildet, sofern der Anfall in der Zeit nach dem Stichtage eintritt, die Vermögensabgabe samt den bis zum Tage des Anfalles laufenden Zinsen (§§ 48 und 49) auch insoweit eine abzugsfähige Last, als die Vermögensabgabe am Tage des Erbanfalles noch nicht bemessen oder noch nicht fällig ist.

## Zuschlagsfreiheit der Vermögensabgabe.

## § 86.

Eine Vorschreibung der Vermögensabgabe für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche hat nicht stattzufinden.

Anwendung dieses Gesetzes auf die Bewohner des Kärntner Abstimmungsgebietes.

## § 87.

Für die Einwohner des Kärntner Abstimmungsgebietes (Artikel 49 und 50 des Friedensvertrages) gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine Veransagung der Vermögensabgabe und deren Vorbereitung hat vor Durchführung der Abstimmung nicht stattzufinden.

2. Falls die Abstimmung zugunsten der Angliederung dieses Gebietes an die Republik aussällt, darf in diesem Gebiete eine Vermögensabgabe keinesfalls in einem höheren Ausmaß eingehoben werden, als im Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Fassung der Regierungsvorlage:

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

3. Diese Begünstigung gilt für jene Personen, die am Stichtage im Abstimmungsgebiete ihren Wohnsitz und Aufenthalt haben. Die Vollzugsanweisung regelt, inwieweit auch jene Personen eine Begünstigung bei der Veranlagung der Vermögensabgabe genießen, die genötigt waren, ihren Aufenthalt in diesem Gebiete vor dem Stichtage aufzugeben und ans diesem Gebiete zu fliehen. Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, diese Begünstigung auf Vermögenschaften einzuschränken, bezüglich deren der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß diese Vermögenschaften am Stichtage in seinem Wohnsitz und seinem Eigentume gewesen sind, und Maßregeln zur Verhütung der Steuerflucht in das Abstimmungsgebiet zu treffen.

4. Hinsichtlich des im Abstimmungsgebiete befindlichen gebundenen Vermögens (§ 11) finden die Begünstigungen der Zahl 2 ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers oder Berechtigten Anwendung, auf das in der Republik außerhalb dieses Gebietes befindliche gebundene Vermögen keinesfalls Anwendung.

Internationale Übereinkommen; Verfügungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Durchführung des Friedensvertrages; Vergeltungsmaßnahmen.

## § 83.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit anderen Staaten Rechtshilfeübereinkommen rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe und anderer öffentlicher Abgaben und Doppelbesteuerungsübereinkommen hinsichtlich der Vermögensabgabe abzuschließen, ferner andere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Verhältnisse zum Auslande etwa ergebender besonderer Härten und mit Rücksicht auf den Friedensvertrag hinsichtlich der Vermögensabgabe erforderliche Verfügungen abweichend von diesem Gesetze zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ferner ermächtigt, gegenüber anderen Staaten, die Angehörige der Republik Österreich (beziehungsweise Personen, die daselbst ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben) ungünstiger behandeln als Angehörige (Bewohner) anderer Staaten oder die in der Einbeziehung ausländischer Vermögenschaften in die Vermögensabgabe weiter gehen als das vorliegende Gesetz, Vergeltungsmaßnahmen in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfügen.

Internationale Übereinkommen; Verfügungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Durchführung des Friedensvertrages; Vergeltungsmaßnahmen.

## § 88.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit anderen Staaten Rechtshilfeübereinkommen rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe und anderer öffentlicher Abgaben und Doppelbesteuerungsübereinkommen hinsichtlich der Vermögensabgabe abzuschließen, ferner andere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Verhältnisse zum Auslande etwa ergebender besonderer Ungleichmäßigkeiten und Härten und mit Rücksicht auf den Friedensvertrag hinsichtlich der Vermögensabgabe erforderliche Verfügungen abweichend von diesem Gesetze zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ferner ermächtigt, gegenüber anderen Staaten, die Angehörige der Republik [ ] (beziehungsweise Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben) ungünstiger behandelt als Angehörige (Bewohner) anderer Staaten oder die in der Einbeziehung ausländischer Vermögenschaften in die Vermögensabgabe weiter gehen als das vorliegende Gesetz, Vergeltungsmaßnahmen in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfügen.

## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

71

Fassung der Regierungsvorlage:

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

§ 84.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Anträge des Finanz- und Budgetausschusses:

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

§ 89.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) Die Vollzugsanweisungen nach § 2, Absatz 2, § 31, Absatz 3, § 40, Absatz 4, § 53, Absatz 1 und 3 und § 87, Absatz 2 und 3, sind im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Nationalversammlung zu erlassen; sie gelten, wenn binnen zwei Wochen eine Beschlussfassung nicht erfolgt, als genehmigt.



## 941 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

73

Anhang I.

**Angemeldete Minoritätsanträge zu den Beschlüssen des Finanz- und Budgetausschusses zu dem Gesetzentwurfe über die große Vermögensabgabe.**

Zu § 4, §. 6, lit. b.

Antrag des Abgeordneten Dr. Bauer: Gebrauchs-, Schmuck- und Ziertsachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind, Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkuriertender alter Münzen und Denkmünzen, ferner Sammlungen aller Art, wenn der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt, auch dann, wenn sie die Abgabepflichtige unentgeltlich oder vor dem 1. August 1914 erworben hat.

Zu § 27, Absatz 2.

Antrag des Abgeordneten Kraft:

Dem Absatz ist folgende Bestimmung anzufügen:

Gefällt von dem Gesamtvermögen des Abgabepflichtigen eine Vermögensabgabe von nicht mehr als 15 Prozent, so ist ihm auf sein Verlangen die durch die Abgabe vom Aktienvermögen entstandene Differenz zu vergüten.

Zu § 29, Absatz 1.

Antrag des Abgeordneten Stocker:

Der dritte und vierte Satz dieses Absatzes haben zu lauten:

Für die Ermittlung dieses Reinertrages ist von dem Durchschnitte der Erträge, den die betreffenden Liegenschaften in den Jahren 1913 bis einschließlich 1918 gewährt haben, auszugehen. Der Reinertrag ist jedoch regelmäßig mit nicht weniger als dem Zehnfachen, bei Wald mit dem Zwölfeinhalfachen des Katastralreinertrages anzunehmen.

Zu § 89, Absatz 2.

Antrag des Abgeordneten Kraft:

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erlässt der Staatssekretär für Finanzen mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung eingesetzten siebenbürgischen Ausschusses.

Anhang II.**Resolutionen des Unterausschusses des Finanz- und Budgetausschusses.**

Über Antrag des Abgeordneten Dr. Danneberg beschloß der Unterausschuß zu § 35 der Regierungsvorlage folgende Resolution:

1. Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Veranlagungskommissionen sind, bevor das Gesetz über die große Vermögensabgabe in Wirklichkeit tritt, in folgendem Sinne abzuändern: Der Staatssekretär für Finanzen bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Hälfte der Kommissionsmitglieder nach freier Wahl, die andere Hälfte in den Landeshauptstädten auf Grund der Vorschläge der Gemeindevertretungen, in den anderen Bezirken jedes Landes auf Grund der Vorschläge des Landesrates. Bei den Vorschlägen und bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist darauf zu sehen, daß eine verhältnismäßige Vertretung der Einkommensarten zustände kommt.

Über Antrag des Abgeordneten Dr. Weiskirchner beschloß der Unterausschuß folgende Resolution:

2. Der Staatssekretär für Finanzen wird aufgefordert, für eine baldige Aufarbeitung der Rückstände in der Bewertung der Steuern und für eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechende und gleichmäßige Durchführung dieses und der übrigen Steuergesetze im ganzen Staatsgebiete durch nachhaltige einheitliche Instruktion und Inspektion der Finanzlandesbehörden und Finanzbehörden I. Instanz Sorge zu tragen.